

4. Dezember 2008

BMF-010220/0304-IV/9/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Großbetriebsprüfung
Steuerfahndung
unabhängigen Finanzsenat

NoVA-Richtlinien 2008

Die NoVA-Richtlinien 2008 stellen einen Auslegungsbehelf zum NoVAG 1991 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die NoVA-Richtlinien 2008 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2008 ausgeführt werden bzw. sich ereignen. Erlässe und Einzelerledigungen des BMF sind - sofern sie den NoVA-Richtlinien nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Die NoVA-Richtlinien 2008 ersetzen den Durchführungserlass des BMF vom 6. März 1992, 14 0607/1-IV/14/92, zum Normverbrauchsabgabegesetz 1991, BGBl. Nr. 695/1991 (NoVAG 1991), und stellen einen Auslegungsbehelf zum NoVAG 1991 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die NoVA-Richtlinien 2008 behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des geltenden Normverbrauchsabgabegesetzes durch die Finanzverwaltung sicherzustellen. Sie enthalten außerdem Regelungen, wie zur Verwaltungsvereinfachung in bestimmten Fällen zu verfahren ist.

Die NoVA-Richtlinien 2008 sind auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2008 ausgeführt werden bzw. sich ereignen. Erlässe und Einzelerledigungen des BMF sind - sofern sie den NoVA-Richtlinien nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Die NoVA-Richtlinien 2008 sind in Abschnitte gegliedert. Die numerische Bezeichnung entspricht jener des jeweiligen Paragraphen des NoVAG 1991 (zB Abschnitt 1. enthält

Erläuterungen zu § 1 NoVAG 1991). Die Unterabschnitte entsprechen im Wesentlichen den Absätzen oder Ziffern der behandelten Paragraphen (zB Abschnitt 5.2. enthält Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 NoVAG 1991).

Bundesministerium für Finanzen, 4. Dezember 2008

1. Steuerbare Vorgänge

1.1. Lieferung (§ 1 Z 1 NoVAG 1991)

1

Der NoVA unterliegt die im Inland erfolgende gewerbliche, also unternehmerische Lieferung von bisher noch nicht im Inland zugelassenen und vom NoVAG 1991 betroffenen Kraftfahrzeugen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Dabei kann es sich um neue (Art. 1 Abs. 8 Z 1 iVm Abs. 9 UStG 1994) oder um gebrauchte Kraftfahrzeuge handeln, die zB zuvor im Ausland zugelassen waren.

Im Ergebnis trifft die Steuerpflicht nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 einen Fahrzeughändler im engeren Sinn, aber auch beispielsweise einen Händler für Waren aller Art unter Einschluss des regelmäßigen Handels mit Kraftfahrzeugen (gewerblicher Fahrzeughandel).

Nicht der NoVA unterliegt die im Inland erfolgende gewerbliche, also unternehmerische Lieferung von bisher noch nicht im Inland zugelassenen und vom NoVAG 1991 betroffenen Kraftfahrzeugen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung ausführt.

2

Steuerpflicht löst erst die tatsächliche Lieferung iSd § 3 Abs. 1 UStG 1994 (und nicht der Abschluss des Kaufvertrages) durch den Fahrzeughändler an den "Letztverbraucher" aus.

1.1.1. Unternehmer

3

Die Begriffe "Unternehmer" und "im Rahmen seines Unternehmens" sind iSd § 2 Abs. 1 UStG 1994 auszulegen. Bezüglich Organgesellschaften ist § 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994 anzuwenden. Die Lieferung eines einzelnen, noch nicht im Inland zugelassenen KFZ zB durch einen Bauunternehmer erfolgt regelmäßig (kein gewerblicher Fahrzeughandel) nicht im Rahmen seines Unternehmens und ist daher nicht steuerpflichtig (Steuerpflicht des Erwerbers nach § 1 Z 3 NoVAG 1991).

1.1.2. Lieferung von im Vergütungsverfahren befreite Vorgänge

4

Unter die Steuerpflicht des § 1 Z 1 NoVAG 1991 fallen auch die Lieferung von Kraftfahrzeugen, die im Vergütungsverfahren nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreite Vorgänge betreffen, wie:

- Fahrschulkraftfahrzeuge,

- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung oder für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte.

5

Vorführrkraftfahrzeuge sind grundsätzlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt. Damit ergibt sich keine Steuerpflicht nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 (siehe Abschnitt 1.3.2.). Erst bei der Lieferung eines bisher befreiten Vorführrkraftfahrzeuges ist eine Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 gegeben.

6

Im Hinblick darauf, dass beispielsweise die kurzfristige Vermietung von Fahrzeugen oder die Verwendung eines Fahrzeuges als Leichenwagen lediglich zu einer Vergütung der NoVA (§ 3 Z 3 NoVAG 1991) führt, somit also vom Gesetzgeber zunächst eine Steuerpflicht vorausgesetzt wird, ist die Lieferung derartiger Fahrzeuge steuerpflichtig.

1.1.3. Nicht der NoVA unterliegende Lieferungen

7

Nicht steuerbar sind Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung.

Beispiel 1:

Ein österreichischer Generalimporteur liefert ein Kraftfahrzeug an den Großhändler, der Großhändler liefert weiter an den Einzelhändler und dieser an ein Leasingunternehmen. Für Generalimporteur und Großhändler ergibt sich keine NoVA-Pflicht. Diese liefern das Kraftfahrzeug an einen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung. Die Lieferung des Einzelhändlers an das Leasingunternehmen ist steuerpflichtig.

Beispiel 2:

Ein österr. Generalimporteur liefert ein Kraftfahrzeug an den Großhändler, der Großhändler liefert weiter an den Einzelhändler. Dieser verwendet das KFZ als Vorführrkraftfahrzeug. Für Generalimporteur und Großhändler ergibt sich keine NoVA-Pflicht. Diese liefern das Kraftfahrzeug an einen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung. Der Einzelhändler ist steuerpflichtig nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 und hat gleichzeitig einen Vergütungsanspruch nach § 3 Z 3 NoVAG 1991.

8

Hat sich der Fahrzeughändler in Zweifelsfällen (zB bei nicht betriebsbekannten Abnehmern) durch einen geeigneten Nachweis davon versichert, dass der Käufer das Fahrzeug zur gewerblichen Weiterveräußerung verwendet, gilt Folgendes: Der Fahrzeughändler (Verkäufer) ist auch dann nicht nachträglich zur NoVA heranzuziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung im Hinblick auf die Verhältnisse beim Käufer des Fahrzeuges nicht vorgelegen haben. Der Käufer erfüllt in weiterer Folge bei der Fahrzeugzulassung den Tatbestand des § 1 Z 3 NoVAG 1991. Das Vorliegen eines geeigneten Nachweises ist dann anzunehmen, wenn dem Fahrzeughändler gegenüber eine vom Abnehmer oder dessen Bevollmächtigten unterfertigte Erklärung folgenden Inhalts abgegeben worden ist (zB als Anhang zum Kaufvertrag):

„Ich bestätige, dass ich Unternehmer iSd § 2 UStG 1994 und gewerberechtlich zum Handel mit Kraftfahrzeugen befugt bin. Ich erkläre, dass das (die) Kraftfahrzeug(e) lt. Kaufvertrag vom zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird (werden). Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung kann finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.“

1.1.4. Probe- oder Überstellungskennzeichen

9

Nicht als Zulassung im Inland gilt die Vergabe eines Probe- oder eines Überstellungskennzeichens (§§ 45 und 46 KFG 1967).

Randzahlen 10 bis 20: *derzeit frei*

1.2. Gewerbliche Vermietung gemäß § 1 Z 2 NoVAG 1991

(entfällt ab 1. Juli 2007, BGBl. I Nr. 24/2007)

21

Der Tatbestand der gewerblichen Vermietung wird beseitigt, sodass bereits die Lieferung durch den Unternehmer an das Leasingunternehmen ab 1. Juli 2007 der NoVA unterliegt. Das Leasingunternehmen selbst ist nicht mehr Steuerschuldner.

Randzahlen 22 bis 25: *derzeit frei*

1.3. Erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland (§ 1 Z 3 NoVAG 1991)

26

Steuerpflichtig ist die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland, sofern anlässlich der Lieferung des KFZ die Steuerpflicht iSd § 1 Z 1 NoVAG 1991 noch nicht eingetreten ist (subsidiäre Anwendung), oder nach Eintreten der Steuerpflicht eine

Vergütung nach § 12 oder § 12a NoVAG 1991 erfolgt ist. Als erstmalige Zulassung gilt auch die Zulassung eines Fahrzeuges, das bereits im Inland zugelassen war, aber nicht der NoVA unterlag oder befreit war. Auch die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, das nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre, ist gemäß § 1 Z 3 NoVAG 1991 steuerbar, außer es wird ein Nachweis über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe erbracht.

Darunter fallen insbesondere:

- ein neues oder gebrauchtes Kraftfahrzeug, das aus dem Ausland importiert und im Inland zugelassen wird;
- ein Kraftfahrzeug, das im Rahmen eines Übersiedlungsgutes (Heiratsgutes) in das Inland verbracht und hier erstmals zugelassen wird;
- ein Kraftfahrzeug, das auf Grund der Verwendung im Inland nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 zuzulassen wäre, die Zulassung aber unterlassen wird, außer es wird ein Nachweis über die gesonderte Entrichtung der NoVA erbracht;
- ein Fahrzeughändler ein zur Weiterveräußerung bestimmtes Kraftfahrzeug
 - in das Anlagevermögen übernimmt oder
 - als Vorführkraftfahrzeug verwendet;
- ein bisher nicht der NoVA unterliegendes zugelassenes Kraftfahrzeug nach erfolgreichem Umbau und (Neu-)Typisierung (Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur) zugelassen wird;
- die Zulassung von Fahrzeugen, die bisher als Fahrzeuge von völkerrechtlich privilegierten Personen (Diplomaten) steuerfrei waren;
- Reimporte nach einer NoVA-Vergütung gemäß § 12a NoVAG 1991;
- ein seinerzeit abgabepflichtiges Fahrzeug, welches entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (§ 12 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991) oder jedenfalls innerhalb von fünf Jahren ab der Lieferung nicht zugelassen wurde (§ 12 Abs.1 Z 2 NoVAG 1991) und daher die Rückvergütung der NoVA beansprucht wurde, nunmehr aber doch eine Zulassung im Inland erfolgt.

1.3.1. Kompensationsmöglichkeit

27

Wird der Tatbestand nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 zwar verwirklicht, liegen aber die Voraussetzungen für eine Vergütung gemäß § 3 Z 3 oder 4 NoVAG 1991 vor, so bestehen keine Bedenken, die Steuerpflicht mit dem Vergütungsanspruch zu kompensieren. Es unterbleiben daher sowohl Steuervorschreibung als auch Vergütung. Der Vergütungsanspruch ist jedoch - unabhängig einer allfälligen Kompensation - iSd § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen.

28

Voraussetzung der Kompensationsmöglichkeit ist, dass eine Steuererklärung (NoVA1, NoVA 2) beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird, in der der steuerpflichtige Vorgang und der Vergütungsanspruch aufgezeigt werden.

Beispiele:

- *Ein Taxiunternehmer lässt ein eigenimportiertes Fahrzeug erstmals im Inland zu*
- *Ein Fahrzeughändler verwendet ein zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmtes Kraftfahrzeug als Vorführrkraftfahrzeug*
- *Ein Diplomat importiert sein Fahrzeug eingangsabgabenfrei und lässt es sodann erstmals im Inland zu*

1.3.2. Vorführrkraftfahrzeug (siehe Abschnitt 3.3.1.)

29

Ein Vorführrkraftfahrzeug ist ein Fahrzeug, das ein Fahrzeughändler zu Vorführrzwecken anschafft. Damit ist gemeint, dass mit Hilfe dieses Fahrzeuges einem potentiellen Kunden die Vorzüge eines derartigen Fahrzeuges vorgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass ein Vorführrkraftfahrzeug nur ein Fahrzeug sein kann, das einer bestimmten Type entspricht, von der der Händler eine größere Anzahl verkaufen kann und will. Ein Einzelstück kann daher definitionsgemäß kein Vorführrfahrzeug sein.

Beispiel: NoVA-Pflicht bei Leasing eines Vorführrkraftfahrzeuges

Wird ein Kraftfahrzeug von einem KFZ-Händler an eine Leasinggesellschaft verkauft und (direkt) darauf vom KFZ-Händler wieder geleast, wird der NoVA-Tatbestand des § 1 Z 1 NoVAG 1991 ausgelöst. Sollte das Fahrzeug bereits auf den KFZ-Händler - als Vorführrkraftfahrzeug - zugelassen sein, gelangt der Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991 zur Anwendung.

1.3.3. Eigenimport

30

Steuerpflichtig ist die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland, sofern die Steuerpflicht nicht bereits nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 eingetreten ist. Unter § 1 Z 3 NoVAG 1991 fällt somit vor allem der Eigenimport von neuen und gebrauchten

Kraftfahrzeugen. Dabei ist es unerheblich, ob diese von einer Privatperson oder von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens (Einkauf mit UID-Nummer, jedoch nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt) aus dem Gemeinschaftsgebiet oder aus dem Drittland importiert werden. Handelt es sich um einen Import aus dem Drittland, so ist den Finanzbehörden auch der Nachweis der Verzollung vorzulegen.

1.3.4. Übersiedlungs- und Heiratsgut

31

Wird im Rahmen einer Übersiedlung in das Inland (zB infolge Heirat, Wohnorts- bzw. Arbeitsplatzwechsel usw.) ein neues oder gebrauchtes Kraftfahrzeug in das Inland verbracht und hier zum Verkehr erstmals zugelassen, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991. Das Übersiedlungsgut kann unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Ruppe, Tz 501 zu § 6 UStG 1994) von Eingangsabgaben befreit sein, die NoVA zählt aber nicht zu den Eingangsabgaben (vgl. EuGH 29.04.2004, Rs C-387/01).

1.3.5. Wiedereinfuhr

32

Werden Kraftfahrzeuge, für welche eine NoVA-Vergütung nach § 12a NoVAG 1991 vorgenommen wurde, in das Inland (rück-)verbracht und (neuerlich) zum Verkehr im Inland zugelassen, wird (wiederum) NoVA-Pflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 ausgelöst.

1.3.6. Verwendung von Kraftfahrzeugen im Inland mit ausländischem Kennzeichen

33

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind nach § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 ist nur während eines Monats (in begründeten Ausnahmefällen 2 Monate) ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der ausländische Zulassungsschein und die ausländischen Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Ob die Anwendung des § 82 Abs. 8 KFG 1967 zur Voraussetzung hat, dass die Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland (Verwender) der Eigentümer, Mieter (Leasingnehmer) oder Entlehner des eingebrachten oder verwendeten Fahrzeuges ist, wird aus der Tatsache, dass § 82 Abs. 8 KFG 1967 auch den (längerfristigen) Benützer eines Leihwagens oder eine Person, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen eines Verwandten (auf Dauer) im

Inland benützt, zur Abgabe des ausländischen Kennzeichens und Zulassungsscheines verpflichtet, der Schluss gezogen, dass unter dem "Verwender" die Person zu verstehen ist, die den Nutzen aus der Verwendung des Fahrzeuges im Inland zieht. Dies ist regelmäßig der rechtmäßige Besitzer, wie zB der Entleiher oder Mieter (Leasingnehmer), aber auch jeder sonstige Benutzer, der das Fahrzeug im Inland nicht nur vorübergehend nutzt.

34

Im Falle einer Fahrzeugüberlassung seitens eines ausländischen Unternehmens an einen inländischen Dienstnehmer, (selbständigen) Handelsvertreter oder Geschäftsführer ist der oben genannte Gegenbeweis zu erbringen. Liegt jedoch eine inländische Betriebsstätte vor, dann ist das Fahrzeug jedenfalls dieser zuzurechnen, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 führt.

Der Beweis ist erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit dem ausländischen Unternehmen zweifelsfrei zuzurechnen ist und somit keine freie Verfügbarkeit über das Fahrzeug vorliegt. Die maßgeblichen Kriterien dafür sind zB die Möglichkeit der Privatnutzung, die Vorgabe von Dienstreisen sowie die tatsächliche Durchführung von Service, Garagierung und Reparaturen. Zur Darlegung des Gegenbeweises werden idR Vertragsauszüge und Rechnungen vorzulegen sein.

Im Falle eines selbständigen (Handels-)Vertreters oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters, der eine juristische Person vertritt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieser selbst über das Fahrzeug verfügt, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 führt.

35

Bei unterhaltsberechtigten Studenten wird als dauernder Standort des Kraftfahrzeuges der ordentliche Wohnsitz der Eltern fingiert.

36

Bei Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (zB Erntehelfer, Gastronomiesaisoniers) gilt als Mittelpunkt der Lebensinteressen und somit als dauernder Standort nach wie vor der Familienwohnsitz. Bei Gastarbeitern, die zB alle drei Monate "nach Hause" fahren, gilt hingegen als Mittelpunkt der Lebensinteressen und damit als dauernder Standort der Tätigkeitsort.

Randzahlen 37 bis 40: *derzeit frei*

1.4. Änderung der Verhältnisse (§ 1 Z 4 NoVAG 1991)

41

Die Änderung eines zu einer Vergütung gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 führenden Verwendungszwecks begründet die Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991. Die bisherige Befreiung wird damit im Ergebnis rückgängig gemacht.

Beispiele:

- *Verkauf eines Fahrschulkraftfahrzeuges*
- *Nutzungsänderung eines solchen Fahrzeuges zum Betriebsfahrzeug des Fahrschulinhabers*
- *Entnahme eines Taxifahrzeuges aus dem Betriebsvermögen*
- *Übernahme eines Vorführkraftfahrzeuges in das Anlagevermögen oder dessen Veräußerung*

42

Eine nur vorübergehende Änderung des Verwendungszwecks führt zwar zunächst zu einer Steuerpflicht gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991, die nachfolgende Rückführung in den begünstigten Zweck löst aber wiederum eine Befreiung im Wege der Vergütung aus. Eine bloße Nutzungsentnahme (Fahrzeug bleibt Betriebsvermögen) löst als solche keine Steuerpflicht aus.

Beispiel:

Geringfügige Privatfahrten mit einem Taxifahrzeug oder Vorführfahrzeug.

43

Die Wertminderung durch einen betrieblich veranlassten Unfall selbst führt zu keiner Änderung der Verhältnisse. Demgegenüber ist in weiterer Folge eine Änderung der Verhältnisse anzunehmen, wenn das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr für den begünstigten Zweck verwendet wird. Dies ist bei Veräußerung, Rückgabe an den Leasinggeber, Entnahme oder Verschrottung der Fall. Bemessungsgrundlage bildet bei der Veräußerung das Entgelt, in allen anderen Fällen der gemeine Wert.

44

Der Diebstahl eines Fahrzeuges führt zu einer Änderung der Verhältnisse nach § 1 Z 4 NoVAG 1991. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert im Zeitpunkt des Diebstahls. Wird das Fahrzeug aufgefunden und wieder für den begünstigten Zweck verwendet, besteht ein neuerlicher Vergütungsanspruch gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert zum Zeitpunkt des neuerlichen Beginns der begünstigten Verwendung.

45

Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 entsteht weiters dann, wenn ein - zunächst steuerlich nicht belastetes - Vorführfahrzeug anderen Zwecken des Fahrzeughändlers (zB

einer Nutzung als Anlagevermögen) gewidmet wird. Die Besteuerung unterbleibt in den Fällen der Umwidmung für einen anderen begünstigten Zweck.

Randzahlen 46 bis 50: *derzeit frei*

1.5. Inlandsbegriff

51

Vorgänge iSd § 1 Z 1 bis 4 NoVAG 1991 in den ehemaligen Zollausschlussgebieten Mittelberg und Jungholz führen zu keiner Steuerpflicht. Wird ein zunächst in diesen Gemeinden (also für Zwecke der NoVA nicht im Inland) zugelassenes Fahrzeug in das übrige Bundesgebiet verbracht, und wird in der Folge ein Vorgang des § 1 Z 1 bis 4 NoVAG 1991 verwirklicht, so kommt es dann zu einer entsprechenden Steuerpflicht.

Beispiele:

- *Lieferung eines aus den Gemeinden Mittelberg und Jungholz "importierten" Gebrauchtwagens durch einen Händler (§ 1 Z 1 NoVAG 1991) an den Letztverbraucher*
- *Zulassung eines "eigenimportierten" Gebrauchtwagens (§ 1 Z 3 NoVAG 1991)*

Randzahlen 52 bis 80: *derzeit frei*

2. Kraftfahrzeuge

2.1. Allgemeines

2.1.1. Kombinierte Nomenklatur (KN)

81

Die von der NoVA betroffenen Kraftfahrzeuge sind durch die gemeinschaftsrechtliche zolltarifarisches Einstufung, den Positionen bzw. Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN), umschrieben. Die für die Tarifierung maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind im Österreichischen Gebrauchszolltarif und in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur, ABI. Nr. C 50 vom 28.02.2006, ersichtlich.

82

Die kraftfahrrechtliche Typisierung, die aus dem Typenschein oder ab 1. Juli 2007 in der Genehmigungsdatenbank ersichtlich ist, stellt keine bindende Vorfragenentscheidung iSd Abgabenrechts dar. Es kann sich bestenfalls um ein Indiz für die Zuordnung im Abgabenrecht handeln. Die Kraftfahrbehörde wendet ausschließlich das österreichische Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) an und berücksichtigt die zolltarifarisches Einordnung nicht. Unmaßgeblich ist weiters die Einordnung nach der VO BGBl. II Nr. 193/2002 über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse.

83

Maßgebend ist die zolltarifarisches Einstufung in jenem Zeitpunkt, in dem ein NoVA-Tatbestand iSd § 1 Z 1 bis 4 NoVAG 1991 gesetzt wird. Wird daher ein Fahrzeug vor Verwirklichung eines Tatbestandes iSd § 1 Z 1 bis 4 NoVAG 1991 derart umgestaltet, dass es durch die Umgestaltung zolltarifarisches in den Kreis der Fahrzeuge iSd § 2 NoVAG 1991 eintritt oder aus diesem Kreis ausscheidet, so richtet sich die NoVA-Pflicht ausschließlich nach der nunmehrigen zolltarifarisches Einstufung.

2.1.2. Von der NoVA umfasste Kraftfahrzeuge

84

Unter die Normverbrauchsabgabe fallen gemäß § 2 NoVAG 1991:

- Krafträder, auch mit Beiwagen (Unterpositionen 8711 20, 8711 30, 8711 40 00 und 8711 50 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur)

85

Der NoVA-Pflicht unterliegen somit grundsätzlich folgende Fahrzeuge:

- Motorräder
- Kraftwagen, die unter die Position 8703 fallen (Fahrzeuge mit maximal neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz -, deren Innenraum ohne Umbau sowohl für die Beförderung von Personen als auch von Gütern verwendet werden kann). Das sind im Einzelnen:
 - Personenkraftwagen (zB Tourenwagen, Taxis, Sportwagen und Rennwagen)
 - Kombinationskraftwagen
 - Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung wie Krankenwagen oder Gefangenenwagen, aber auch Leichenwagen
 - Campingkraftwagen (so genannte Wohnmobile, Motorcaravans usw.), die zum Befördern von Personen dienen und speziell zum Wohnen eingerichtet sind (mit Schlaf- und Kochgelegenheit, Toilette usw.)
 - Geländewagen wie SUV
 - Spezialfahrzeuge zum Fahren auf Schnee (zB Motorschlitten)
 - Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge
 - Vierradkraftfahrzeuge mit Röhrenchassis (zB Buggys), mit Kraftwagenlenkvorrichtung (zB einem Lenksystem nach dem Ackermann-Prinzip)
 - Pick-up-Fahrzeuge, die nach zolltarifarischen Gesichtspunkten als PKW gelten
 - Quads

86

Der Antrieb kann erfolgen mittels:

- Benzin
- Diesel
- Flüssiggas
- Erdgas
- Biogas
- Wasserstoff

- elektrische Energie
- elektrohydraulische Energie
- Hybridantrieb (Strom und Benzin/Diesel)
- Bioethanol E 85 (Bioethanol und Benzin) ua.

2.1.3. Nicht von der NoVA umfasste Kraftfahrzeuge

87

Nicht unter die Normverbrauchsabgabe fallen:

- LKW (Lastkraftwagen inkl. "Klein-LKW") - Position 8704
- Omnibusse (ab insgesamt 10 Personen - Position 8702)
- Anhänger (zB Wohnwagen)

Randzahlen 88 bis 100: *derzeit frei*

2.2. Krafträder

2.2.1. Allgemeines

101

Motorräder, auch mit Beiwagen der Position 8711 20, 8711 30, 8711 40 00 und 8711 50 00 der Kombinierten Nomenklatur gelten als Krafträder.

Unabhängig von der Einstufung in der Kombinierten Nomenklatur unterliegen der NoVA keinesfalls Krafträder bis 125 Kubikzentimeter Hubraum (also insbesondere Mopeds, Kleinmotorräder und Kleinmotorroller).

2.2.2. Motordreiräder und (Strand-)Buggys

102

Sowohl Motordreiräder als auch (Strand-)Buggys fallen nicht unter die Kategorie der Krafträder, sondern unter die Kategorie der Kraftfahrzeuge. Nach der Kombinierten Nomenklatur ist das Motordreirad demnach der Position 8703 (PKW für Personenbeförderung) zuzuordnen.

Randzahlen 103 bis 105: *derzeit frei*

2.3. Kraftwagen

2.3.1. Allgemeines

106

Darunter fallen vor allem Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Die sogenannten "Klein-LKW" unterliegen, wenn sie Fahrzeuge der Position 8704 der KN sind, nicht der NoVA (Siehe Rz 82). Kleinbusse (PKW bis zu 9 Sitzplätzen inklusive Fahrersitz) sind demgegenüber NoVA-pflichtig (Position 8703). Unter die Position 8703 fallen schließlich auch Sonderfahrzeuge wie zB Wohnmobile.

2.3.2. Sportwagen

107

Sportwagen wie Rennwagen, Go-Carts und dergleichen zählen zu den Personenkraftwagen und unterliegen nach der zollrechtlichen Einstufung grundsätzlich der NoVA.

2.3.3. Invalidenfahrzeuge

108

Invalidenfahrzeuge sind Personenkraftwagen, die entsprechend umgebaut wurden, um Körperbehinderten die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug zu lenken.

Nicht steuerbar sind Invalidenfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 KFG 1967 mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg.

Demgegenüber unterliegen Fahrzeuge der Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur, welche derart umgebaut/adaptiert worden sind (zB Einstieghilfe, Autolifter), dass sie ein/e Behinderte/r nutzen kann, der NoVA. Die NoVA-Rückvergütung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Bundessozialamt beantragt werden (siehe Abschnitt 3.5.).

2.3.4. Geländewagen, Stationswagen, Sport Utility Vehicles, Off-Road-Fahrzeuge

109

Die üblichen Typen von Geländewagen bzw. Stationswagen oder Sport Utility Vehicles, Freizeitfahrzeuge, Off-Road-Fahrzeuge und dergleichen sind den Personenkraftwagen bzw. Kombinationskraftwagen zuzuordnen (Position 8703). Fahrzeuge dieser Art, die mit mindestens zwei Sitzreihen ausgestattet sind, fallen in der Regel unter die Position 8703 der KN und unterliegen somit der NoVA. Die Einreihung in diese Position wird durch besondere Merkmale bestimmt, die darauf hinweisen, dass die Fahrzeuge ihrer Beschaffenheit nach vorwiegend zur Personenbeförderung bestimmt sind.

Derartige Merkmale sind:

- Höchstzulässiges Gesamtgewicht von weniger als 5 Tonnen und
- ein einziger umschlossener Innenraum (Bereich), der einen Bereich für den Fahrer und die Passagiere aufweist und einen anderen Bereich umfasst, der wiederum sowohl für die Personen- als auch für die Güterbeförderung verwendet werden kann.

Darunter fallen die so genannten Mehrzweckfahrzeuge wie zB Van-artige Fahrzeuge oder Freizeitfahrzeuge ("Sports Utility"), wobei folgende zusätzliche charakteristische Beschaffenheitshinweise für eine Einreihung in die Position 8703 sprechen:

- äußeres Erscheinungsbild als PKW;
- das Vorhandensein dauerhaft eingebauter Sitze mit Sicherheitsausrüstung (zB Sicherheitsgurte oder Verankerungspunkte und Vorrichtungen zum Einbau von Sicherheitsgurten) für jede Person oder das Vorhandensein von ständigen Verankerungspunkten und Vorrichtungen zum Einbau von Sitzen und Sicherheitsausrüstung im Rückraum hinter dem Bereich des Fahrers und der Frontpassagiere. Solche Sitze können eingebaut, umklappbar, aus Verankerungspunkten herausnehmbar oder zusammenklappbar sein;
- Anzahl der Sitzreihen (Flächenaufteilung zugunsten der Personenbeförderung);
- gewichtsmäßiges Überwiegen der Personenbeförderung (vgl. RL 98/14/EG der Kommission vom 06. Februar 1998 zur Anpassung der RL 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt der Masse des Fahrers = 68 kg pro Person plus 7 kg Gepäck pro Person);
- das Vorhandensein von hinteren Fenstern an den zwei Seitenteilen;
- das Vorhandensein von Schiebe-, Ausschwing- oder nach oben klappbaren Türen mit Fenstern an den Seitenteilen oder im Rückteil;
- das Fehlen einer untrennbar verbundenen Trennwand oder Abgrenzung zwischen dem Bereich des Fahrers und der Frontpassagiere und dem Rückraum, der sowohl für die Personen- als auch die Güterbeförderung verwendet werden kann;
- das Vorhandensein von Komfortmerkmalen und Ausstattungen im gesamten Fahrzeuginnenraum, die dem Passagierbereich zugerechnet werden können (zB Bodenteppiche, Belüftung, Innenbeleuchtung, Aschenbecher, Lautsprecher).

Randzahlen 110 bis 115: *derzeit frei*

2.3.5. Pick-Up-Fahrzeuge

116

Mit Mitteilung der EU-Kommission vom 31. März 2007 betreffend einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur, ABI. Nr. C 74/1, wurden die Erläuterungen zu den Tarifpositionen 8703 (PKW) und 8704 (LKW) hinsichtlich der Pick-up-Fahrzeuge (Pritschenwagen) geändert. Danach sind Pick-up-Fahrzeuge (Pritschenwagen) nur mehr dann als LKW in die Position 8704 einzureihen, wenn die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs (Pritsche) länger als 50% der Länge des Radstandes des Fahrzeuges ist oder wenn sie mehr als zwei Achsen haben. Beträgt zB die Länge der Pritsche 140 cm und der Radstand 300 cm, so ist das Fahrzeug zolltarifarisch als PKW einzureihen.

117

Bis zum 31. März 2007 wurden Pritschenwagen (unabhängig, ob das Führerhaus eine oder zwei Sitzreihen aufweist) grundsätzlich als LKW eingestuft, ausgenommen solche mit dem typischen Erscheinungsbild eines Personenkraftwagens. Diejenigen Pritschenwagenmodelle, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der EU-Mitteilung (31. März 2007) bereits auf dem Markt waren (und in der KFZ-Liste des BMF als Pritschenwagen enthalten sind), sind steuerrechtlich unverändert als LKW zu behandeln. Diese Pritschenwagenmodelle unterliegen daher weiterhin nicht der NoVA. Neu auf den Markt kommende Pritschenwagen, auch wenn es sich um Nachfolgemodelle handelt, sind nach den neuen Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu beurteilen.

2.3.6. Pistengeräte und Motorschlitten

118

Pistengeräte sind unter die Position 8479 der KN (Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen) einzureihen. Damit ist keine NoVA-Pflicht gegeben.

119

Motorschlitten sind der Position 8703 der KN zuzuordnen und unterliegen daher grundsätzlich der NoVA. Da Motorschlitten regelmäßig nicht zum Verkehr zugelassen werden, bestehen keine Bedenken, wenn der Fahrzeughändler bei der Lieferung keine NoVA berechnet bzw. an das Finanzamt abführt. Für diese Fälle ist eine allfällige spätere Zulassung zum Verkehr ein NoVA-pflichtiger Vorgang iSd § 1 Z 3 NoVAG 1991.

2.3.7. Quads

120

Quads (vierrädrige Fahrzeuge) sind unter die Position 8703 der KN einzureihen und sind daher NoVA-pflichtig. Da von einem Kraftfahrzeug auszugehen ist, gelangt die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 1 NoVAG 1991 zur Anwendung, wonach der Steuersatz für andere Kraftfahrzeuge als Krafträder mit Benzinmotoren 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern beträgt. Liegt weiters kein geeigneter Nachweis iSd § 6 Abs. 4 NoVAG 1991 über den Kraftstoffverbrauch vor, ist der Steuersatz mit dem 0,2-fachen der Leistung in Kilowatt anzunehmen.

2.3.8. Oldtimer

121

Oldtimer im Sinne der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften zu Kapitel 97 (Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert) sind Kraftfahrzeuge, die nicht unter die Position 8703 der KN fallen. Demgemäß unterliegen sie nicht der NoVA.

122

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einstufung als Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert (Oldtimer) wird in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der EG zu Position 9705 ausgeführt (vgl. ABl. Nr. C 127 vom 30.04.1996 S. 3):

„1. Hierher gehören auch Kraftfahrzeuge als Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert, wenn sie den Kriterien des EuGH-Urteils in der Rechtssache Nr. C 200/84 entsprechen und somit:

- *einen gewissen Seltenheitswert haben,*
- *normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß genutzt werden,*
- *Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind,*
- *einen hohen Wert haben und*
- *einen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften oder einen Abschnitt dieser Entwicklung dokumentieren.*

Im Hinblick darauf, dass es sich bei einem Kraftfahrzeug grundsätzlich um einen relativ kurzlebigen Gebrauchsgegenstand handelt, der der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung unterliegt, können - soweit nicht offensichtlich Tatsachen dagegen sprechen - die vorstehenden Voraussetzungen des genannten Urteils als gegeben unterstellt werden für:

- *Kraftfahrzeuge in ihrem Originalzustand - ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. -, die 30 Jahre oder älter sind und einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen;*
- *alle Kraftfahrzeuge, die vor dem Jahr 1950 hergestellt wurden, auch in nicht fahrbereitem Zustand.*

2. Hierher gehören als Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert auch:

a) Kraftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Baujahr nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis benutzt wurden;

b) Rennkraftfahrzeuge, die nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen oder internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

Der Nachweis kann durch geeignete Unterlagen erbracht werden, zB durch Lexika oder Fachbücher oder durch Gutachten anerkannter Sachverständiger.

3. Die vorstehenden Erläuterungen gelten sinngemäß auch für Krafträder.

4. Nicht hierher gehören Nachahmungen, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Randzahlen 123 bis 130: derzeit frei

2.3.9. Umbaumaßnahmen

131

Der Umbau eines im Zeitpunkt der Verwirklichung eines Tatbestandes iSd § 1 Z 1 bis 4 NoVAG 1991 nicht unter § 2 NoVAG 1991 fallenden Fahrzeuges zieht dann die Steuerpflicht nach sich, wenn das betreffende Fahrzeug neu typisiert und sodann unter Zugrundelegung dieser Typisierung erstmals als ein unter § 2 NoVAG 1991 fallendes Fahrzeug zugelassen wird (Tatbestand des § 1 Z 3 NoVAG 1991). Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug umgebaut wird, jedoch entgegen den Bestimmungen des KFG 1967 keine (Neu-)Typisierung vorgenommen wird. Steuerpflicht entsteht auch dann, wenn das Fahrzeug vor dem Umbau bereits zugelassen war.

Beispiel 1:

Ein Privater führt einen Klein-LKW der KN-Position 8704 von Deutschland nach Österreich ein. Vor der Zulassung in Österreich wird das Fahrzeug zu einem PKW der Position 8703 umgebaut. Entscheidend ist, welcher Art das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zulassung in Österreich ist: Daher muss in diesem Fall die NoVA entrichtet werden (§ 1 Z 3 NoVAG 1991).

Beispiel 2:

Ein KFZ-Händler lässt auf Wunsch eines Kunden einen PKW der KN-Position 8703 in einen Klein-LKW der Position 8704 umbauen, anschließend wird das umgebaute Fahrzeug an den Kunden geliefert. Da entscheidend ist, welcher Art das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Lieferung ist, muss in diesem Fall keine NoVA entrichtet werden (§ 1 Z 1 NoVAG 1991).

Beispiel 3:

Nach erfolgter Zulassung wird ein PKW der KN-Position 8703 von einem Freiberufler zu einem Klein-LKW der Position 8704 umgebaut. Dieser Umbau löst keinen Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten NoVA aus.

Beispiel 4:

Nach der Lieferung eines Klein-LKW der KN-Position 8704 an einen Privaten lässt dieser das Fahrzeug zu einem PKW der Position 8703 umbauen. Die Zulassung des umgebauten Fahrzeuges löst die Pflicht zur Entrichtung der NoVA aus (§ 1 Z 3 NoVAG 1991).

Randzahlen 132 bis 180: *derzeit frei*

3. Steuerbefreiungen (§ 3 NoVAG 1991)

3.1. Ausfuhrlieferungen (§ 3 Z 1 NoVAG 1991)

181

Von der NoVA befreit sind Ausfuhrlieferungen iSd § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 mit der Maßgabe, dass als Ausfuhrlieferungen auch Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 3 UStG 1994) gelten. Demnach müssen sämtliche Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Ausfuhrlieferungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 befreit sind. Erforderlich ist somit ein ausländischer Abnehmer, wenn dieser (Käufer) das Kraftfahrzeug in das Drittland befördert oder versendet (Abholfall). Darüber hinaus muss hinsichtlich der steuerfreien Ausfuhrlieferung ein Ausfuhrnachweis und Buchnachweis vorliegen. Für Lieferungen (Beförderung und Versendung) in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist die VO BGBl. Nr. 401/1996 über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis zu beachten.

182

Die Steuerbefreiung kann auf Lieferungen nach § 1 Z 1 und 4 NoVAG 1991 angewendet werden.

Beispiel:

Ein Taxiunternehmer verkauft ein Kraftfahrzeug (Lieferung in die Schweiz), für welches die NoVA-Vergütung vorgenommen wurde (§ 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991). Mit der Lieferung wird der NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 ausgelöst. Liegen die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 vor, ist damit „automatisch“ eine NoVA-Befreiung gegeben.

183

Voraussetzung für die Befreiung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifikationsnummer) des Fahrzeuges. Die Bekanntgabe an das zuständige Finanzamt ist materiell-rechtliche Voraussetzung und Teil des Buchnachweises und muss in sämtlichen Fällen der Ausfuhrlieferung vorliegen, damit die Steuerbefreiung beansprucht werden kann.

Randzahlen 184 bis 185: *derzeit frei*

3.2. Kleinkrafträder (Klasse L2) und Personenkraftwagen mit elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb (§ 3 Z 2 NoVAG 1991)

3.2.1. Kleinkrafträder der Klasse L2

186

Befreit sind mehrspurige Kleinkraftwagen der Klasse L2 im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 4b und Z 14 bzw. § 3 Abs. 1 Z 1.1.2 und Z 2.3 KFG 1967, die üblicherweise als "Mopedautos" bezeichnet werden (nach der 26. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005, nunmehr Klasse L2e und Klasse L6e). Der Hubraum ist bei Benzinmotoren mit 50 cm³ begrenzt, bei Dieselmotoren ist die Leistung mit 4 kW begrenzt.

3.2.2. Personenkraftwagen, die elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden

187

Unter diese Steuerbefreiung fallen weiters Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (Position 8703 10 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur). Hybridfahrzeuge, die sowohl elektrisch oder elektrohydraulisch als auch mit anderer Kraftstoffquelle (Verbrennungsmotor) angetrieben werden können, sind nicht steuerfrei. Unschädlich ist es hingegen, wenn der Verbrennungsmotor ausschließlich zur zeitweisen Aufladung der Batterie dient.

Randzahlen 188 bis 190: *derzeit frei*

3.3. Steuerbefreiung für begünstigte Verwendungszwecke (§ 3 Z 3 NoVAG 1991)

3.3.1. Begünstigte Verwendungszwecke bzw. Kreis der betroffenen Fahrzeuge

3.3.1.1. Vorführkraftfahrzeuge

191

Unter einem Vorführfahrzeug ist ein Fahrzeug zu verstehen, mit dem einem potentiellen Kunden die Vorzüge eines derartigen Fahrzeuges vorgeführt werden sollen (vgl. Abschnitt 1.3.2.). Die Beurteilung als Vorführfahrzeug setzt weiters voraus, dass dieses grundsätzlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei Vorführfahrzeugen - im Gegensatz zu Testfahrzeugen - um "zum

alsbaldigen Verkauf" bestimmte Kraftfahrzeuge (VwGH 31.03.1995, 93/17/0393). Demnach muss ein Zusammenhang mit einer beabsichtigten Weiterveräußerung jedenfalls noch erkennbar sein (idS auch Ruppe, UStG 1994, 3. Aufl., § 12 Rz 137, wonach Vorführfahrzeuge Fahrzeuge des Umlaufvermögens sind).

192

Handelt es sich bei den Vorführfahrzeugen um "gängige" Modelle, können diese in durchschnittlicher Betrachtungsweise in kürzerer Zeit (ca. 6 Monate) weiterveräußert werden. Wenn trotz Verkaufsbemühungen innerhalb von 6 Monate keine Weiterveräußerung erfolgt, kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von max. 12 Monaten (noch) von einer "Bestimmung zum alsbaldigen Verkauf" ausgegangen werden. Ausnahmsweise kann auch bei Vorführfahrzeugen der Luxusklasse ein längerer Zeitraum akzeptiert werden, da hier meist kein so gravierender Unterschied zum Vorgängermodell gegeben ist.

193

Keine Vorführfahrzeuge sind Pool-, Direktions- und Testfahrzeuge (vgl. VwGH 21.09.2006, 2004/15/0072).

194

Nicht zum Kreis der Vorführfahrzeuge gehören auch Fahrzeuge, für welche Tageszulassungen vorgenommen werden. Tageszulassungen sind somit allgemein NoVA-pflichtig (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) und fallen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 (vgl. Abschnitt 5.2.4.). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann aber eine NoVA-Vergütung iSd § 12a NoVAG 1991 beansprucht werden.

3.3.1.2. Fahrschulkraftfahrzeuge

195

Der Inhalt des Begriffs Fahrschulkraftfahrzeug ist mit jenem des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 ident. Danach ist unter einem Fahrschulkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug zu verstehen, das in einer Fahrschule für Unterrichtszwecke verwendet wird (VwGH 25.04.1995, 95/14/0051). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Fahrzeug zumindest zu 80% für Fahrschulunterrichtszwecke verwendet wird (Toleranzgrenze einer maximal 20-prozentigen Verwendung für andere betriebliche oder private Zwecke). Auch Fahrten, die mit dem Betrieb oder die Erhaltung des Fahrzeuges unbedingt erforderlich sind (zB Fahrten zur Tankstelle oder zur Werkstätte) oder mit den Unterrichtszwecken unmittelbar zusammenhängen (zB Prüfungsfahrten), sind als Verwendungen für Fahrschulunterrichtszwecke anzusehen.

3.3.1.3. Miet-, Taxi- und Gästewagen

196

Unter Miet-, Taxi- und Gästewagen sind Fahrzeuge iSd § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996 (GelverkG) zu verstehen (vgl. VwGH 19.10.1981, 1321/79). Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung hat zur Voraussetzung, dass das Fahrzeug mindestens zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dient.

197

Nach § 3 Abs. 1 Z 4 GelverkG darf die Konzession betreffend Gästewagen-Gewerbe ("Hotelwagen") ua. nur für die Beförderung der Wohngäste (Pfleger) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen und dergleichen durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt (Gästewagen-Gewerbe) erteilt werden. Darüber hinaus können für die Beurteilung der Steuerbefreiung auch sonstige Fahrten mit Hotelgästen, wie Ausflugsfahrten mit Hotelgästen, die Beförderung der Hotelgäste zu Schiliften, Bädern usw. in die 80%-Grenze eingerechnet werden. Sonstige betriebliche Fahrten (zB Einkaufsfahrten) bleiben aber ausgeklammert.

3.3.1.4. Kurzfristige Vermietung

198

Befreit sind Fahrzeuge, die zu mindestens 80% der kurzfristigen Vermietung dienen. Damit sind jene Fahrzeuge gemeint, die sprachüblich als "Leihfahrzeuge" bezeichnet werden. Die Vermietung darf regelmäßig einen Monat nicht übersteigen (zur ausnahmsweisen Überschreitung dieses Zeitraumes siehe Abschnitt 12.2.). Unter diese Fahrzeugkategorie fällt auch die Zurverfügungstellung eines Leihwagens durch eine KFZ-Werkstätte an Kunden für die Zeit der Durchführung der Reparaturarbeiten am KFZ des Kunden. Unmaßgeblich ist dabei, dass für die Zurverfügungstellung des Leihwagens kein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird. Keinesfalls unter die Steuerbefreiung fällt das Verleasen von Kraftfahrzeugen, da beim Leasinggeschäft keine kurzfristige Vermietung vorliegt.

3.3.1.5. Krankenbeförderung und Rettungswesen

199

Unter die Befreiungsbestimmung fallen für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen eingesetzte Fahrzeuge, welche für diese Belange entsprechend ausgerüstet sind. Es sind dies zB die Rettungswagen des Roten Kreuzes, Arbeitersamariterbundes, der Johanniter, des Malteser Ordens oder auch gewerbliche Krankentransportfahrzeuge.

3.3.1.6. Leichenwagen

200

Leichenwagen sind Fahrzeuge, die sich sowohl von der Bauweise als auch von der Ausstattung her (geschlossenes Führerhaus, seitliche Sichtverglasung, spezielle

Vorrichtungen für den Sargtransport) wesentlich von Personen- und Kombinationskraftwagen unterscheiden (vgl. § 4 der VO des BMF, BGBl. II Nr. 193/2002, über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse).

3.3.1.7. Feuerwehrfahrzeuge

201

Feuerwehrfahrzeuge sind Fahrzeuge, die der Besorgung der durch Gesetz den Feuerwehren zugewiesenen Aufgaben dienen, wie zB Einsatzleit-, Kommando-, Mannschaftstransport- und ähnliche Fahrzeuge, die den Baurichtlinien im Feuerwehrwesen entsprechen.

Das Feuerwehrfahrzeug muss in Farbgebung und Lackierung der allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge mit Grundfarbe Feuerrot RAL 3000 entsprechen und in Entsprechung dieser Richtlinie mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sein. Das Fahrzeug hat bautechnisch mit fix montierten Halterungen und/oder Einbauten und/oder raumteilenden Flächen zur Arretierung folgender Geräte versehen zu sein:

- ein Kleinlöschgerät mit mindestens 6 kg Löschpulver nach EN 3,
- eine Feuerwehrsantitätstasche DIN Z 1020/Typ 2 oder Sanitätsausrüstung mindestens gleichwertigen Inhalts,
- ein Europa-Absperrband mit Abrollkarton,
- ein Handscheinwerfer,
- ein Warndreieck "Feuerwehr" oder gleichwertige Leiteinrichtung.

3.3.1.8. Begleitfahrzeuge für Sondertransporte

202

In die Steuerbefreiung sind Fahrzeuge einbezogen, die als Begleitfahrzeuge für Sondertransporte (Schwertransporte) eingesetzt werden. Auch für diese Fälle gilt, dass eine anderweitige Verwendung bis zu einem Ausmaß von 20% für die Befreiung nicht schädlich ist.

Randzahlen 202 bis 205: *derzeit frei*

3.3.2. Nachweis über die begünstigte Verwendung

206

Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung nach § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991, wobei Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck nachgewiesen wird. In diesem Zusammenhang ist auf § 12 der Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl. II Nr.

464/1998, hinzuweisen, wonach Anträge auf Zulassung, auf vorübergehende Zulassung oder auf Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Überstellungsfahrten von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Anträge auf Ausgabe von Kennzeichentafeln für eingeschränkte Zulassung, Probefahrten oder für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen bei den Zulassungsstellen mit einem Formblatt (Muster nach Anlage 3 der ZustV) einzubringen sind. Der Antragsteller hat die für ihn in Betracht kommenden Rubriken dieses Formblattes vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, wobei auf dem Antragsformular auch die Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges (unter Angabe der Kennziffer nach Anlage 4 der ZustV) abzugeben ist.

Die Inanspruchnahme der NoVA-Befreiung für einen begünstigten Verwendungszweck wird somit zur Voraussetzung haben, dass dieser auch im Zulassungsverfahren (Zulassungsschein) angegeben wird (zB gewerbsmäßige Vermietung, Taxigewerbe, Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbe).

207

Die im § 3 Z 3 NoVAG 1991 angeführten Steuerbefreiungen können bei sämtlichen Tatbeständen des § 1 NoVAG 1991 zur Anwendung gelangen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug für einen (mehrere) begünstigte(n) Verwendungszweck(e) genutzt wird.

208

Wird der begünstigte Verwendungszweck beendet, kommt es regelmäßig zu einer (nachträglichen) Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 (vgl. Abschnitt 1.4.).

Randzahlen 209 bis 250: *derzeit frei*

3.4. Botschaften, Konsulate, Internationale Organisationen, Diplomaten usw. (§ 3 Z 4 NoVAG 1991)

251

Für völkerrechtlich privilegierte Personen ist in § 3 Z 4 NoVAG 1991 eine Steuerentlastung vorgesehen.

3.4.1. Lieferungen im Inland

252

Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 auch nicht der NoVA (§ 3 Z 4 lit. c NoVAG 1991). § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 knüpft hinsichtlich des begünstigten Personenkreises an das Internationale Steuervergütungsgesetz (IStVG), BGBl. I Nr. 71/2003, an.

253

Vergütungsberechtigte (§ 1 IStVG) sind:

- In Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Z 1 IStVG). Das sind nach § 1 Abs. 2 IStVG diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.
- Im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehende Mitglieder der ausländischen Vertretungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Z 2 IStVG).

254

Von der NoVA sind demnach befreit:

- Die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Vergütungsberechtigte iSd § 1 Abs. 1 Z 1 IStVG für ihren amtlichen Gebrauch.
- Die Lieferung eines Kraftfahrzeuges innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG für ihren persönlichen Gebrauch.

Die Grenzen dieser Steuerbefreiung ergeben sich aus dem Erfordernis der Gegenseitigkeit. Der Grundsatz der Gleichbehandlung iSd § 1 Abs. 3 IStVG ist sinngemäß anzuwenden.

255

Voraussetzung der Steuerbefreiung ist die Vorlage einer vom BM für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellten Bescheinigung, welche materiell-rechtliche Voraussetzung ist. Die näheren Voraussetzungen für die Ausstellung bzw. Ausgestaltung dieser Bescheinigung sind in der VO des BMF, BGBl. II Nr. 581/2003, enthalten. Das BM für europäische und internationale Angelegenheiten stellt die Bescheinigung über Antrag des Leistungsempfängers nach amtlichem Muster aus. Das Antragsformular (U 45) ist vom Vergütungsberechtigten dem BM für europäische und internationale Angelegenheiten vorzulegen. Dieses bescheinigt auf der Rückseite des Formulars das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, welches sodann dem (liefernden) Unternehmer auszuhändigen ist.

Eine Bescheinigung betreffend die Lieferung ist nur für jeweils ein Kraftfahrzeug auszustellen. Bei Vergütungsberechtigten iSd § 1 Abs. 1 Z 2 IStVG (zB Diplomat, Berufskonsul, usw.) darf eine weitere Bescheinigung erst nach Ablauf von zwei Jahren neuerlich ausgestellt werden.

256

Das Recht auf Vergütung der NoVA hat zur Voraussetzung, dass dem Vergütungsanspruch unmittelbar ein NoVA-pflichtiger Vorgang vorangegangen ist. Unschädlich für die erstmalige Inanspruchnahme der Vergütung ist jedoch, wenn eine Leasinggesellschaft lediglich zum Zweck der Finanzierung dazwischengeschaltet wird. Dies wird insbesondere unter der Voraussetzung anzunehmen sein, dass die Leasinggesellschaft als Abnehmer (Käufer) einer NoVA-pflichtigen Lieferung eingebunden ist. In diesem Fall ist die Voraussetzung für das Gewähren der Vergütung die Vorlage der Bescheinigung, die vom BM für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde, sowie eines Nachweises, dass die völkerrechtlich privilegierte Person tatsächlich Leasingnehmer ist. § 5 IStVG ist sinngemäß anzuwenden.

Randzahlen 257 bis 265: *derzeit frei*

3.4.2. Einfuhr aus dem Drittland und Erwerb im übrigen Gemeinschaftsgebiet

266

Nach § 3 Z 4 lit. b NoVAG 1991 steht völkerrechtlich privilegierten Personen auch im Falle der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland eine NoVA-Befreiung zu, soweit und solange eine Steuerbefreiung von der Einfuhrumsatzsteuer besteht. Diese Regelung ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn die Fahrzeuge nicht im Drittland, sondern im übrigen Gemeinschaftsgebiet erworben werden. Für die Beurteilung der NoVA-Befreiung ist es dabei unerheblich, ob es sich um Neufahrzeuge oder um Gebrauchtfahrzeuge handelt.

267

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit ist nach § 6 Abs. 4 Z 5 UStG 1994 in Zusammenhang mit §§ 89 bis 93 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, zu beurteilen. Unter die Einfuhrabgabenfreiheit fallen ua. Dienstfahrzeuge ausländischer Vertretungsbehörden und Fahrzeuge, die zum persönlichen Gebrauch durch die dem Personal der Vertretungen angehörenden ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln sowie durch die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder eingeführt werden. Im Fall des persönlichen Gebrauchs ist die Einfuhrabgabenfreiheit auf zwei Fahrzeuge innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwei Jahren beschränkt. Allgemein ist die Einfuhrabgabenfreiheit nur zu gewähren, wenn und soweit der betreffende Drittstaat Gegenseitigkeit gewährt (auch hinsichtlich der Dauer der Verwendungspflicht).

Randzahlen 268 bis 272: *derzeit frei*

3.4.3. Sperrfrist von Kraftfahrzeugen

273

Werden Fahrzeuge nach § 3 Z 4 NoVAG 1991 durch den begünstigten Personenkreis steuerfrei erworben, ist eine Sperrfrist (üblicherweise zwei Jahre) unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit zu beachten, bei deren Nichteinhaltung grundsätzlich eine Nacherhebung der ursprünglichen NoVA vorgesehen ist. Die Sperrfrist ist für alle drei Arten des steuerbegünstigten Fahrzeugerwerbs (Kauf bei einem inländischen Händler, Einfuhr aus dem Drittland oder Erwerb aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet) gleichermaßen vorgesehen. Da die zollrechtlichen Bestimmungen gelten, erfolgt nach mindestens einem halben Jahr keine Nacherhebung bei Abberufung, Tod oder ernsthafter Beschädigung des Fahrzeuges.

274

Verkauft der Diplomat sein begünstigtes Fahrzeug nach Ablauf der Sperrfrist an einen Nichtdiplomaten, bewirkt dieser mit der Zulassung des Fahrzeuges den NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 3 NoVAG 1991. Wurde die NoVA nicht bereits vom Diplomaten entrichtet, muss diese der Käufer an das Finanzamt zahlen. Bei Veräußerung innerhalb der Sperrfrist hätte zwar der Diplomat die NoVA nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 zu entrichten, doch kann er auf Grund der Wiener Diplomatenkonvention dazu nicht verpflichtet werden, sodass der Käufer auch in diesem Fall die NoVA zu tragen hat. Verkauft und liefert der Diplomat das Fahrzeug an einen Händler, der kein Interesse an der Zulassung auf seinen eigenen Namen hat, sondern das Fahrzeug an einen Endverbraucher verkaufen und liefern will, bestehen keine Bedenken, wenn der Händler selbst die NoVA abführt.

Beispiel:

Ein Diplomat kauft im März 2008 bei einem inländischen Händler (Lieferung am 19.03.2008) ein Neufahrzeug. Die Bescheinigung des BM für europäische und internationale Angelegenheiten (U 45) liegt vor und wird dem Händler ausgehändigt. Der Händler behandelt die Fahrzeuglieferung sowohl NoVA-frei (NoVA-Satz 10%) als auch USt-frei und weist in der Rechnung Euro 25.000 aus (NoVA-Satz 10%). Nach Ablauf der Sperrfrist verkauft der Diplomat das gegenständliche Fahrzeug an eine Privatperson, welche das Fahrzeug wiederum in Österreich zum Verkehr zulässt.

Der Diplomat muss weder die NoVA (kein NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 4 NoVAG 1991) noch die USt (zurückbe)zahlen. Zu beachten ist jedoch, dass der Privatkäufer mit der inländischen Zulassung den NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 verwirklicht. Wird die NoVA nicht vom Diplomaten entrichtet, ist diese vom Käufer an das Finanzamt zu bezahlen. Bemessungsgrundlage ist dabei der gemeine Wert im Zeitpunkt der Zulassung. Hinsichtlich der USt bleibt es (endgültig) bei der Steuerbefreiung.

Randzahlen 275 bis 300: *derzeit frei*

3.5. Befreiung nach dem Bundesbehindertengesetz

301

Nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idgF ist eine Abgeltung der NoVA für Menschen mit Behinderung bei Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sowie für gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesgebiet bis zu einem Kaufpreis von 20.000 Euro vorgesehen. Ein neuerlicher Antrag ist erst wieder nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Zuständige Behörde ist das Bundessozialamt (vgl. § 36 BBG).

Randzahlen 302 bis 350: *derzeit frei*

4. Abgabenschuldner (§ 4 NoVAG 1991)

4.1. Lieferung (§ 1 Z 1 und 4 NoVAG 1991)

351

Im Falle der Lieferung (§ 1 Z 1 und 4 NoVAG 1991) ist Abgabenschuldner der Unternehmer (im Regelfall der Fahrzeughändler), der die Lieferung ausführt. Wirtschaftlich trifft die Steuerlast im Wege einer Überwälzung der Steuer den Erwerber des Fahrzeuges.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 Abs. 1 UStG 1994). Für die Auslegung des Unternehmerbegriffes gelten auch für Zwecke der NoVA die Grundsätze des Umsatzsteuerrechts (vgl. UStR 2000 Rz 181 bis Rz 208).

Randzahlen 352 bis 353: *derzeit frei*

4.2. Erstmalige Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991)

354

Führt die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland zum Entstehen der Steuerschuld (zB Eigenimport, Widmung eines Fahrzeuges als Anlagevermögen des Fahrzeughändlers), so ist derjenige, für den das Fahrzeug nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 37 KFG 1967 idgF) zugelassen wird bzw. zuzulassen wäre, der Abgabenschuldner. Gleiches gilt, wenn es nach einer Steuerbefreiungstatbestand gemäß § 3 Z 1 NoVAG 1991 (Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung) oder einer Rückvergütung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder § 12a NoVAG 1991 neuerlich zu einer Zulassung im Inland kommt oder eine Zulassung vorzunehmen wäre.

355

Wird das Kraftfahrzeug für mehrere Personen zugelassen, so sind diese Gesamtschuldner iSd § 6 Abs. 1 BAO. Die Inanspruchnahme der Gesamtschuldner liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (vgl. § 20 BAO).

356

Im Falle des grenzüberschreitenden Leasings ist das Fahrzeug NoVA-pflichtig (dauernder Standort in Österreich), wobei das Fahrzeug sowohl auf die Leasinggesellschaft als auch auf den Leasingnehmer mit Wohnsitz im Inland zugelassen werden kann. Damit kommen beide Personen als Abgabenschuldner in Betracht. Auch im Falle einer Fahrzeugüberlassung eines ausländischen Unternehmens an einen inländischen Dienstnehmer, GmbH-Geschäftsführer, (Handels)Vertreter oder selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer kommen sowohl

das ausländische Unternehmen als auch der inländische Verwender als Abgabenschuldner in Betracht.

Randzahlen 357 bis 360: *derzeit frei*

4.3. Änderung der Verhältnisse (§ 1 Z 4 NoVAG 1991)

361

Steuerschuldner ist

- im Falle einer Lieferung derjenige, der ein bisher gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 steuerbefreites Fahrzeug veräußert (zB Verkauf eines Taxifahrzeuges durch einen Taxiunternehmer);
- in den anderen Fällen des § 1 Z 4 NoVAG 1991 derjenige, der den Eigenverbrauch (zB Entnahme eines Fahrschulkraftfahrzeuges) oder die Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 befreiten Kraftfahrzeugen (zB Überführung eines Vorfuhrkraftfahrzeuges in den innerbetrieblichen Fuhrpark, Rückstellung eines Taxi-Fahrzeuges an die Leasinggesellschaft) bewirkt.

362

Einen steuerbaren Vorgang in Bezug auf eine Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Kraftfahrzeugen kann nur der Unternehmer tätigen, der nach § 4 Z 1 NoVAG 1991 auch allein als Abgabenschuldner in Betracht kommt (VwGH 09.02.2005, 2001/13/0042).

Beispiel 1:

Wird infolge des Todes des Taxiunternehmers das Taxiunternehmen aufgegeben, kommt es hinsichtlich der bisher gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Taxifahrzeuge zu einer Änderung der begünstigten Nutzung und somit zu einem Steuertatbestand iSd § 1 Z 4 NoVAG 1991. Steuerschuldner ist der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen.

Beispiel 2:

Fällt der Taxiunternehmer in Konkurs und wird im Zuge des Insolvenzverfahrens das Fahrzeug an den Leasinggeber zurückgestellt, liegt eine Änderung der Verhältnisse nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 vor. Steuerschuldner ist der Gemeinschuldner (Taxiunternehmer).

Randzahlen 363 bis 400: *derzeit frei*

5. Bemessungsgrundlage

5.1. Entgelt

401

Die NoVA wird in allen Fällen der inländischen Lieferung (§ 1 Z 1 und 4 NoVAG 1991) vom Entgelt iSd § 4 UStG 1994 bemessen. Nach § 4 Abs. 1 UStG 1994 ist Entgelt alles, was der Empfänger einer Lieferung aufzuwenden hat, um die Lieferung zu erhalten. Die Bemessungsgrundlage umfasst somit den Kaufpreis für die Grundausstattung des Fahrzeuges, für Sonderausstattungen (zB ABS, Airbag, Klimaanlage, Navigationssystem, Einparkhilfe usw.) und grundsätzlich auch den Kaufpreis für mitgeliefertes Zubehör (zB Autoradio).

402

Für die Beurteilung, ob mitgeliefertes Zubehör der NoVA zu unterziehen ist oder nicht, sind nachstehende Kriterien maßgeblich:

- Hinsichtlich der unter § 2 NoVAG 1991 fallenden Kraftfahrzeuge unterliegt jedenfalls derjenige Lieferumfang, den der Importeur bzw. der Erzeuger an den Einzelhändler erbringt, bei der Lieferung an den Abnehmer der NoVA.
- Erbringt ein Einzelhändler nach Übernahme des Kraftfahrzeuges vom Erzeuger, Importeur oder Großhändler am Fahrzeug Leistungen im Auftrag seines Abnehmers, so ist davon auszugehen, dass diese Leistungen nicht der NoVA unterliegen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Leistung erfolgt über individuellen Auftrag eines konkreten Abnehmers bzw. Leasingnehmers und nicht in Form eines "Sondermodells", das als besondere Ausstattungsvariante allgemein angeboten wird.
 - Es wird für die Leistung ein getrenntes und angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.
 - Es handelt sich tatsächlich um eine Zusatzausstattung zur NoVA-pflichtigen Grundausstattung und nicht um den Ersatz von Teilen der Grundausstattung.

Unter den genannten Voraussetzungen können zB die Lieferung und Einbau eines Autoradios, von Zusatzscheinwerfern oder Zusatzspoilern, einer Alarmanlage, die Lieferung von zusätzlichen Reifen und ähnliche Zusatzleistungen bzw. zusätzliches Zubehör bei der Bemessung der NoVA außer Betracht bleiben. Dagegen fällt zB der Einbau eines Sportlenkrades statt des serienmäßigen Lenkrades oder die Montage von Sportreifen an

Stelle der serienmäßigen Reifen gegen einen entsprechenden Aufpreis nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung und ist daher mit dem Fahrzeug NoVA-pflichtig.

403

Erbringt ein Importeur oder Großhändler, der zugleich Einzelhändler ist, derartige Leistungen als Einzelhändler, können aber "reine" Einzelhändler solche Leistungen nicht anbieten, dann unterliegen die entsprechenden Leistungen der NoVA. Dies wäre zB dann der Fall, wenn der Importeur an andere Einzelhändler die Fahrzeuge mit Klimaanlage ausliefert, während er selbst als Einzelhändler Klimaanlage im Auftrag des Kunden einbaut.

404

Die Verlängerung der Werksgarantie für ein Kraftfahrzeug durch eine Zahlung an den Fahrzeughändler ("Extragarantie" bzw. "erweiterte" Garantie) ist neben der Lieferung des Fahrzeuges als eigenständige Hauptleistung zu qualifizieren (vgl. BFH 16.01.2003, V R 16/02). Die dafür bezahlten Beträge gehören nicht zum NoVA-pflichtigen Entgelt. Weiters unterliegt ein Servicepaket, welches Serviceleistungen einschließlich Reparaturkosten gegen ein pauschales Entgelt beinhaltet, nicht der NoVA, wenn dafür ein getrennter Vertrag und somit ein vom Anschaffungspreis getrenntes Entgelt vereinbart wird. In diesem Fall wird ein Entgelt für allfällig später auftretende, nicht der NoVA unterliegende Leistungen im Vorhinein vereinbart und entrichtet, wobei das Kostenrisiko der Leistungserbringer trägt.

405

Die Umsatzsteuer und die NoVA selbst sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage der NoVA.

Randzahlen 406 bis 410: *derzeit frei*

5.2. Gemeiner Wert

5.2.1. Allgemeines

411

In allen Fällen, in denen die Steuerschuld nicht auf Grund einer inländischen Lieferung entsteht (zB Eigenimport, Änderung der Verhältnisse durch Nutzungsänderung, Eigenverbrauch), ist Bemessungsgrundlage der gemeine Wert ohne Umsatzsteuerkomponente und ohne NoVA-Komponente. Der gemeine Wert ist nach § 10 BewG 1955 zu ermitteln und wird demnach durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich beim gemeinen Wert um eine fiktive Größe, welche nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen ist, wobei es diesbezüglich auf die im

gewöhnlichen Geschäftsverkehr angewandten Handelspreise (Listenpreise) ankommt (vgl. VwGH 15.03.2001, 98/16/0205; VwGH 04.11.1994, 94/16/0156). Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, wird ex lege der Anschaffungspreis als gemeiner Wert festgelegt (§ 5 Abs. 2 NoVAG 1991).

5.2.2. Fahrzeugimport aus dem EU-Raum

412

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 90 EG dahin auszulegen, dass er einer Verbrauchsabgabe wie der NoVA-Grundabgabe nicht entgegensteht, soweit deren Beträge den tatsächlichen Wertverlust der von einer Privatperson eingeführten gebrauchten Kraftfahrzeuge genau widerspiegeln und die Erreichung des Zieles ermöglichen, derartige Fahrzeuge so zu besteuern, dass auf keinen Fall der Betrag der Restabgabe überschritten wird, der im Wert gleichartiger, im Inland bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist (EuGH 29.04.2004, Rs C-387/01, Weigel und Weigel).

Nach dem zitierten Urteil des EuGH obliegt es dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob die Methode, bei der der gemeine Wert zugrunde gelegt wird, diesen gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen entspricht. Der VwGH hat die nach der Verwaltungspraxis unter Heranziehung des Mittelwerts der Eurotax-Notierungen ermittelten Bemessungsgrundlagen der Normverbrauchs-Grundabgabe als gemeinschaftsrechtlich zulässig erachtet (VwGH 25.05.2004, 2004/15/0061).

413

Zur Ermittlung des gemeinen Werts für Gebrauchtfahrzeuge können somit die inländischen Eurotax-Notierungen herangezogen werden. Als gemeiner Wert gilt dabei der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis (jeweils ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente). Dieser Mittelwert entspricht in der Regel jenem Preis, der bei einer Veräußerung des importierten Fahrzeuges an einen privaten inländischen Abnehmer (= Einzelveräußerungspreis im Sinne des § 10 BewG 1955) zu erzielen ist.

Dem Abgabepflichtigen steht es jedoch frei, den Grund für eine Abweichung bzw. das Vorliegen eines geringeren gemeinen Wertes konkret nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, bleibt es beim Eurotax-Mittelwert als gemeiner Wert (NoVA-Bemessungsgrundlage).

Beispiel:

Im Rahmen der Übersiedlung verbringt ein deutscher Staatsbürger als Übersiedlungsgut einen Personenkraftwagen nach Österreich und beantragt die inländische Zulassung zum Verkehr.

<i>Eurotax-Notierung Händlereinkauf</i>	<i>22.000,00 Euro</i>
<i>Eurotax-Notierung Händlerverkauf</i>	<i>26.000,00 Euro</i>
	<hr/>
	<i>48.000,00 Euro</i>
<i>Mittelpreis (dividiert durch 2)</i>	<i>24.000,00 Euro</i>
<i>minus USt-Komponente 20% (dividiert durch 1,2)</i>	<i>4.000,00 Euro</i>
	<hr/>
	<i>20.000,00 Euro</i>
<i>minus NoVA-Komponente 10% (dividiert durch 1,1)</i>	<i>1.818,18 Euro</i>
	<hr/>
<i>maßgebender Eurotax-Mittelwert</i>	<i>18.181,82 Euro</i>

Als NoVA-Bemessungsgrundlage ist der Betrag von 18.181,82 Euro heranzuziehen. Beantragt der Abgabepflichtige eine geringere Bemessungsgrundlage, muss er den geringeren gemeinen Wert nachweisen (zB Vorliegen eines wesentlichen Karosserieschadens).

414

Wird das Fahrzeug im Ausland käuflich erworben, kann grundsätzlich der Kaufpreis als gemeiner Wert herangezogen werden. Die Heranziehung dieser Größe ist gerechtfertigt, da anzunehmen ist, dass bei der Kaufpreisfindung die wertvermindernden als auch werterhöhenden Komponenten berücksichtigt wurden, der bezahlte Kaufpreis somit grundsätzlich jenem Wert entspricht, welcher „nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes“ bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 10 BewG 1955). Der Vergleich mit den inländischen Eurotaxnotierungen (Eurotax-Mittelwert) ist auf Nettobasis vorzunehmen, da (auch) bei einer inländischen Lieferung das (Netto-)Entgelt im Sinne des UStG 1994 NoVA-Bemessungsgrundlage ist. Soweit im Kaufpreis eine ausländische Umsatzsteuerkomponente enthalten ist, kann diese daher ausgeschieden werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn das Fahrzeug von einer Privatperson erworben wurde. Ist der Verkäufer ein Unternehmer, muss dieser Umstand aus der Rechnung ersichtlich sein (gesonderter Ausweis der ausländischen Umsatzsteuer bzw. Hinweis auf Differenzbesteuerung). Liegt der Kaufpreis unter dem Eurotax-Mittelwert (ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente), bildet der Eurotax-Mittelwert als gemeiner Wert die NoVA-Bemessungsgrundlage. Dem Abgabepflichtigen steht es jedoch in diesen Fällen frei, den Grund für eine Abweichung bzw. das Vorliegen eines geringeren gemeinen Wertes konkret nachzuweisen, sodass der niedrigere Kaufpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann.

Beispiel:

Eine inländische Privatperson kauft im Juni 2008 in Deutschland einen Gebrauchtwagen

a) bei einem Unternehmer um 30.940 Euro (in der Rechnung werden 26.000 Euro zzgl. 4.940 Euro dUSt (19%) ausgewiesen)

b) bei einer Privatperson um 28.560 Euro (kein gesonderter Ausweis der dUSt im Kaufvertrag)

Nach Überstellung nach Österreich wird das Fahrzeug im Juli 2008 zum Verkehr im Inland zugelassen.

<i>Eurotax-Notierung Händlereinkauf</i>	<i>31.000,00 Euro</i>
<i>Eurotax-Notierung Händlerverkauf</i>	<i>35.000,00 Euro</i>
	<hr/>
	<i>66.000,00 Euro</i>
<i>Mittelpreis</i>	<i>33.000,00 Euro</i>
<i>minus USt-Komponente 20% (dividiert durch 1,2)</i>	<i>5.500,00 Euro</i>
	<hr/>
	<i>27.500,00 Euro</i>
<i>Minus NoVA-Komponente 10% (dividiert durch 1,1)</i>	<i>2500,00 Euro</i>
	<hr/>
<i>maßgebender Eurotax-Mittelwert</i>	<i>25.000,00 Euro</i>

Grundsätzlich ist in beiden Fällen der ausländische Kaufpreis (ohne USt-Komponente) als gemeiner Wert und damit als Bemessungsgrundlage für die NoVA heranzuziehen. Im Fall a) gelangt somit der Netto-Kaufpreis (26.000 Euro) für die NoVA-Bemessung zum Ansatz. Da jedoch im Fall b) der Netto-Kaufpreis von 24.000 Euro (28.560 minus 4.560 (19% dUSt) = 24.000) unter dem Eurotax-Mittelwert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente) liegt, ist dieser als NoVA-Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dem Abgabepflichtigen steht es in beiden Fällen frei, einen geringeren gemeinen Wert nachzuweisen.

415

Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert (§ 5 Abs. 2 NoVAG 1991).

Der Kaufpreis gilt somit als gemeiner Wert, und zwar ungeachtet dessen, wie weit dieser Wert vom tatsächlichen gemeinen Wert abweicht. Vorausgesetzt ist, dass eine Rechnung vorliegt, aus der sich zweifelsfrei ersehen lässt, dass der Lieferer ein befugter Fahrzeughändler ist. Weiters dürfen keine Indizien vorliegen, die auf eine "Gefälligkeitsrechnung" schließen lassen, die mit dem tatsächlich entrichteten Entgelt nicht übereinstimmt (auffällige Abweichung von den inländischen Listenpreisen).

Im Falle der Differenzbesteuerung kann die ausländische Umsatzsteuerkomponente ausgeschieden werden.

Beispiel:

Eine inländische Privatperson kauft im August 2008 in Ungarn ein Neufahrzeug bei einem befugten Fahrzeughändler um 22.000 Euro (in der Rechnung wird keine ungarische Umsatzsteuer ausgewiesen, da eine steuerfreie innergemeinschaftliche

Lieferung vorliegt). Nach Überstellung des Fahrzeuges im selben Monat erfolgt die inländische Zulassung.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist bei Neufahrzeugen grundsätzlich auf die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angewandten Handelspreise (Listenpreise) abzustellen, wobei ein handelsüblicher Nachlass Berücksichtigung finden kann (vgl. VwGH 15.03.2001, 98/16/0205). Unabhängig davon, ob sich auf Basis der inländischen Listenpreise ein gemeiner Wert von zB 23.000 Euro ableitet, ist der tatsächliche Kaufpreis Grundlage für die NoVA-Bemessung. Der Abgabepflichtige hat somit die NoVA und die USt (innergemeinschaftlicher Erwerb) auf Basis von 22.000 Euro zu berechnen. Zusätzlich ist der NoVA-Zuschlag (Neufahrzeug iSd Art. 1 Abs. 9 UStG 1994) nach § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 zu entrichten.

Randzahlen 416 bis 420: *derzeit frei*

5.2.3. Fahrzeugimport aus dem Drittland

421

Bei einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Einfuhren ist die für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern sie maßgebend ist. Ist dieser Wert geringer als der inländische Eurotax-Mittelwert (ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente), ist dieser grundsätzlich für die NoVA-Bemessung heranzuziehen.

5.2.4. Sonstige Fälle

422

- In Fällen der Zulassung eines Neufahrzeuges als Anlagevermögen eines Fahrzeughändlers orientiert sich der gemeine Wert am inländischen Händler(verkaufs)preis (ohne USt- und NoVA-Komponente) unter Berücksichtigung eines handelsüblichen Nachlasses.
- Tageszulassungen: Auch wenn Fahrzeuge nur kurzfristig zugelassen werden (Tageszulassung), wird der NoVA-Tatbestand ausgelöst (§ 1 Z 3 NoVAG 1991). Bemessungsgrundlage für die NoVA bildet der gemeine Wert im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Wird das Fahrzeug vom Fahrzeughändler nachweisbar nicht benutzt und kurze Zeit später fremdüblich im Inland verkauft, kann die NoVA-Bemessungsgrundlage aus diesem Verkaufspreis abgeleitet werden. Bei Lieferung ins Ausland kann eine NoVA-Vergütung nach § 12a NoVAG 1991 beansprucht werden.
- Entnahme eines Neufahrzeuges für Privatzwecke: Händlerverkaufspreis
- Änderung der Verhältnisse (zB Umwidmung eines Vorführfahrzeuges in das Anlagevermögen, keine begünstigte Nutzung als Taxi usw.): Eurotax-Mittelwert (ohne USt- und NoVA-Komponente)

- bei selbst montierten Fahrzeugen (Wohnmobile, Bausatzfahrzeuge) vorrangig der Händlerlistenpreis eines fertig gekauften derartigen Fahrzeuges. Sollte ein solcher nicht bestehen, ist der Wertermittlung die Summe der Werte der Bestandteile zuzüglich eines branchenüblichen (Werkstatt-)Zuschlags für den Zusammenbau zugrunde zu legen. Aus diesen Beträgen sind allerdings die USt und NoVA auszuschneiden bzw. eine USt-Komponente herauszurechnen.

5.2.5. Zustandsänderung

423

Wird der Zustand des Fahrzeuges vor der Lieferung oder Zulassung verändert (zB Reparatur eines beschädigt importierten Fahrzeuges), so ist der gemeine Wert unter Beachtung des geänderten Zustands zu ermitteln. Maßgebend ist also der Zustand im Zeitpunkt der Verwirklichung des steuerpflichtigen Vorgangs. Dem gegenüber hat eine Änderung nach Vollziehung des NoVA-Tatbestandes keine Auswirkung auf die NoVA-Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde kauft bei einem inländischen Fahrzeughändler (A) ein Mannschaftsfahrzeug. Das Fahrzeug wird jedoch nicht direkt an den Käufer ausgeliefert, sondern im Auftrag der Feuerwehr an einen weiteren Unternehmer (B) überstellt, welcher das Fahrzeug entsprechend der allgemeinen Baurichtlinie für Einsatzfahrzeuge umgestaltet.

Der inländische Fahrzeughändler löst mit der Lieferung den NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 aus. Das Entgelt für die Fahrzeuglieferung ist der NoVA und der USt zu unterziehen. Demgegenüber ist der Unternehmer B mit seiner Leistung (Werklieferung) USt-pflichtig, löst damit aber keinen weiteren (zweiten) NoVA-pflichtigen Vorgang aus.

Randzahlen 424 bis 480: *derzeit frei*

6. Tarif

6.1. Motorräder

481

Der Steuersatz beträgt

- $0,02\% \times (\text{Hubraum in Kubikzentimetern} - 100)$.
- Bis 125 Kubikzentimeter beträgt der Steuersatz 0% (also insbesondere für Mopeds, Kleinmotorräder und Kleinmotorroller).

Die errechneten Prozentsätze sind kaufmännisch auf volle Prozentsätze zu runden (dh. bis 0,49 abrunden, ab 0,50 aufrunden).

Der Steuersatz beträgt höchstens 16% (§ 6 Abs. 3 NoVAG 1991). Die Steuerpflicht kann durch die Vornahme der Rundung auch gänzlich entfallen.

Beispiele:

Ein Motorrad hat einen Hubraum von 500 Kubikzentimetern: Der Steuersatz beträgt in Prozent $0,02 \times (500-100) = 8\%$. Bei einem Nettopreis (Entgelt iSd § 4 UStG 1994 ohne NoVA) von 7.000 Euro beträgt die Steuer 560 Euro. Vom Nettopreis inklusive NoVA werden noch 20% Umsatzsteuer berechnet. Der Endpreis beträgt daher 7.000 Euro + 560 Euro + 1.512 Euro = 9.072 Euro.

Hubraum von 1.000 Kubikzentimetern: Der Steuersatz beträgt in Prozent $0,02 \times (1000-100) = 18\%$; hier kommt der maximale Steuersatz von 16% zur Anwendung. Bei einem Nettopreis von 9.000 Euro beträgt die Steuer 1.440 Euro. Vom Nettopreis inklusive NoVA werden noch 20% Umsatzsteuer berechnet. Der Endpreis beträgt daher 9.000 Euro + 1.440 Euro + 2.088 Euro = 12.528 Euro.

Hubraum von 120 Kubikzentimetern: Der Steuersatz beträgt in Prozent $0,02 \times (120-100) = 0,4\%$, gerundet 0%.

Randzahl 482: *derzeit frei*

6.2. Personen- und Kombinationskraftwagen

483

Bei Kraftwagen knüpft der Steuersatz an den Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus der EG-Richtlinie 1980/1268 idF der RL 2004/3/EG an (Motor Vehicle Emission Group). Die Erzeuger eines Kraftwagens bzw. bei ausländischen Erzeugern deren Bevollmächtigte haben diesen Wert im Genehmigungsdokument, in einem Beiblatt zu diesem oder im Datenblatt des Typenscheins ersichtlich zu machen (§ 28 Abs. 3b KFG 1967). Entsprechende Angaben sind

auch im Falle von Einzelgenehmigungen zu machen und der Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus ist im Genehmigungsdokument anzugeben.

484

Nach dem MVEG-Zyklus wird der Kraftstoffverbrauch je 100 km angegeben. Auf Grundlage dieses Verbrauchs ergeben sich folgende Steuersätze:

1. Für Benzinfahrzeuge
(Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus minus 3 Liter) x 2% = Steuersatz in %
2. Für Dieselfahrzeuge
(Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus minus 2 Liter) x 2% = Steuersatz in %
3. Für Motoren mit anderen Kraftstoffarten (zB Flüssiggas, Erdgas) ist die Formel für Benzinmotoren heranzuziehen, wobei ein Kilogramm als ein Liter gilt. Wird die Menge an Erdgas in Kubikmeter angegeben, gilt ein Kubikmeter als ein Kilogramm.

485

Da die NoVA den Erwerb von verbrauchsarmen Fahrzeugen begünstigen soll, kann für Fahrzeuge, welche sowohl mit Erdgas als auch mit Benzin angetrieben werden, der NoVA-Tarif gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 NoVAG 1991 nach dem (günstigeren) Erdgasverbrauch ermittelt werden. Dies gilt unabhängig von der Größe des zusätzlichen Benzintanks und somit sowohl für monovalente als auch für bivalente Fahrzeuge.

486

Die Prozentsätze sind kaufmännisch auf volle Prozentsätze zu runden (bis 0,49 abrunden und ab 0,50 aufrunden).

Auch bei Kraftwagen beträgt der höchste Steuersatz 16%.

Beispiele:

a) Ein PKW hat einen Benzinverbrauch nach dem MVEG-Zyklus von 6,8 l. Der Nettopreis beträgt 20.000 Euro.

(6,8 minus 3) x 2% = 7,6% (gerundet 8%)

<i>Nettopreis</i>	<i>20.000 Euro</i>
<i>8% NoVA</i>	<i>1.600 Euro</i>
<i>Nettopreis inkl. NoVA</i>	<i>21.600 Euro</i>
<i>20% USt</i>	<i>4.320 Euro</i>
<i>Bruttopreis</i>	<i>25.920 Euro</i>

b) Ein Dieselfahrzeug hat einen Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus von 8,2 l. Der Nettopreis beträgt 20.000 Euro.

(8,2 minus 2) x 2% = 12,4% (gerundet 12%)

<i>Nettopreis</i>	<i>20.000 Euro</i>
<i>12% NoVA</i>	<i>2.400 Euro</i>
<i>Nettopreis inkl. NoVA</i>	<i>22.400 Euro</i>
<i>20% USt</i>	<i>4.480 Euro</i>
<i>Bruttopreis</i>	<i>26.880 Euro</i>

Randzahlen 487 bis 490: *derzeit frei*

6.3. ECE-Berechnungsmethode

491

Bis zum 31. Dezember 1995 wurde zur Berechnung des Normverbrauchs das arithmetische Mittel aus dem Stadtverbrauch und dem 90 km/h-Wert nach der ECE-Berechnungsmethode herangezogen. Der seit 1. Jänner 1996 angewandte MVEG-Zyklus liegt regelmäßig über dem ECE-Zyklus. Für Fahrzeuge, bei denen nur ein ECE-Wert vorliegt (erstmalige Zulassung in Österreich von älteren Modellen), kann dieser auf den MVEG-Zyklus umgerechnet werden, wobei zum Ausgleich der unterschiedlichen Ermittlungsmethoden der durchschnittliche ECE-Wert bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen ist. Auf diesen (erhöhten) Verbrauchswert ist dann die Berechnungsformel anzuwenden.

6.4. Ersatztarif (§ 6 Abs. 4 NoVAG 1991)

492

Besteht nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Gesamtverbrauchs gemäß MVEG-Zyklus, so hat bei Kraftfahrzeugen der Steuerschuldner den Kraftstoffverbrauch durch eine Bestätigung des Herstellers des Kraftfahrzeuges bzw. bei ausländischen Herstellern des Bevollmächtigten nachzuweisen. Wird keine derartige Bestätigung beigebracht, ist der Steuersatz mit dem 0,2fachen der Leistung in Kilowatt anzunehmen.

Beispiel:

Für Quads ist auf Grund der Tarifierung nach 8703 nicht der für Krafträder, sondern der für Kraftwagen geltende NoVA-Tarif anzuwenden. Liegen keine Verbrauchswerte nach dem MVEG-Zyklus vor, ist der Steuersatz auf Grundlage des Ersatztarifes zu ermitteln (Steuersatz = Leistung in Kilowatt x 0,2).

6.5. Bescheidmäßige Feststellung des Verbrauchs nach dem MVEG-Zyklus (§ 6 Abs. 5 NoVAG 1991)

493

Sofern begründete Zweifel am angegebenen Verbrauch nach dem MVEG-Zyklus bestehen, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen den Verbrauch gemäß MVEG-Zyklus festzustellen. Dem Antrag sind im Gesetz näher umschriebene Gutachten beizulegen.

6.6. Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe

494

Die Steuer erhöht sich in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, um 20% (§ 6 Abs. 6 NoVAG 1991). Wird ein bisher noch nicht zum Verkehr im Inland zugelassenes Kraftfahrzeug im Inland geliefert, so zählt die NoVA zum umsatzsteuerlichen Entgelt und unterliegt somit der Umsatzsteuer (§ 4 Abs. 1 UStG 1994). Wird die NoVA-Pflicht hingegen erst mit der Zulassung des Kraftfahrzeuges im Inland ausgelöst, ist die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

495

Nach dem Urteil des EuGH vom 29.04.2004, Rs C-387/01, Weigel und Weigel, ist die Erhebung der Zusatzabgabe iSd § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 im Fall der Einfuhr eines Gebrauchtfahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson mit Art. 90 EG nicht vereinbar. Vor diesem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund ist

- bei Kraftfahrzeugen (neu oder gebraucht), die als Übersiedlungsgut sowie
- bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, die als Eigenimport

aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus dem Drittland in das Inland eingeführt und erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen werden, der 20-prozentige Erhöhungsbetrag nach § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 außer Ansatz zu lassen.

Gegenstand des EuGH-Urteils bei der Prüfung des NoVA-Zuschlags waren Gebrauchtfahrzeuge. Für Neufahrzeuge iSd Art. 1 Abs. 9 UStG 1994 ist demgegenüber eine gleichmäßige Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland, unabhängig davon, ob die Neufahrzeuge im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat erworben werden, vorgesehen. Die Erhebung des NoVA-Zuschlags auf Neufahrzeuge ist somit auch unter gemeinschaftsrechtlichen Aspekten zulässig.

Randzahlen 496 bis 550: *derzeit frei*

6a. Bonus-Malus-System je nach Abgasverhalten

6a.1. Allgemeines

551

Durch das Ökologisierungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 46/2008, wurde ein neuer § 6a in das NoVAG 1991 eingefügt, welcher den Erwerb von Fahrzeugen mit niedrigen Schadstoffemissionen sowie mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren fördert. Durch diese Gegensteuerungsmaßnahme, welche § 14a NoVAG 1991 materiell derogiert, wird auf den Klimawandel reagiert, um dadurch verursachte hohe Kosten in der Zukunft zu vermeiden. Auf Grund dieser Bestimmung verringert oder erhöht sich die gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 NoVAG 1991 errechnete Steuer je nach Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges.

Randzahlen 552 bis 555: *derzeit frei*

6a.2. Bonus-Malus-Komponenten nach § 6a Abs. 1 NoVAG 1991

6a.2.1. CO₂-Emissionen

556

Kernstück der neuen Regelung sind § 6a Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991, welche sich auf den Ausstoß von CO₂ beziehen. Hat ein Fahrzeug einen CO₂-Ausstoß von weniger als 120 g/km, so vermindert sich die Steuerschuld um höchstens 300 Euro. Ist daher die gemäß § 6 NoVAG 1991 berechnete Steuer eines Fahrzeuges mit einer niedrigen CO₂-Emission geringer als 300 Euro, so mindert sich die Steuerschuld um diesen Betrag; es kann keinesfalls zu einer Steuergutschrift kommen.

Beispiel:

Anschaffungskosten

netto 12.000 Euro

Verbrauch 4,1 l Diesel/100 km

CO₂-Emission 107 g/km

NoVA-Steuersatz: 4,1 minus 2 = 2,1; mal 2 = 4,2

NoVA: 12.000 Euro mal 4% 480 Euro

minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991

-300 Euro

ergibt NoVA

180 Euro

557

Für Fahrzeuge mit einem hohen CO₂-Ausstoß ist hingegen ein Malus vorgesehen, der zu einer Erhöhung der gemäß § 6 NoVAG 1991 berechneten Steuer führt.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 ist ein CO₂-Ausstoß von 180 g/km maßgeblich: Wird diese Grenze überschritten, so erhöht sich die Steuerschuld für jedes übersteigende g/km um 25 Euro. Ab dem 1. Jänner 2010 liegt diese Grenze bereits bei einer CO₂-Emission von 160 g/km.

Beispiel (Anschaffung Juni 2009):

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>25.000 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>7,1 l Diesel/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>184 g/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 7,1 minus 2 = 5,1; mal 2 = 10,2</i>	
	<i>NoVA: 25.000 Euro mal 10%</i>	<i>2.500 Euro</i>
	<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991 (4 mal 25 Euro)</i>	<i>+ 100 Euro</i>
	<i>ergibt NoVA</i>	<i>2.600 Euro</i>

Wird der steuerbare Tatbestand nicht im Juni 2009, sondern im Juni 2010 gesetzt, so beträgt der Malus 600 Euro (24 mal 25 Euro), sodass sich eine Steuerschuld von insgesamt 3100 Euro ergibt.

6a.2.2. NOx-Emissionen

558

Zusätzlich zum CO₂-Ausstoß werden im neuen Bonus-Malus-System auch die Emissionen von NOx (Stickoxiden) berücksichtigt. Hält ein Fahrzeug mit Benzinantrieb die Schadstoffgrenze von 60 mg/km an NOx ein, vermindert sich nach § 6a Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 die Steuerschuld um 200 Euro.

559

Für Fahrzeuge mit Dieselantrieb gibt es auf Grund der unterschiedlichen Beschaffenheit der Motoren andere Kriterien, um den Bonus von 200 Euro beanspruchen zu können: Hier gilt die höhere Schadstoffgrenze von 80 mg/km NOx, zusätzlich dürfen die partikelförmigen Luftverunreinigungen nicht mehr als 0,005 g/km betragen.

560

Die Erreichung der Grenzwerte muss bereits zum Zeitpunkt der Erfüllung des NoVA-Tatbestandes vorliegen. Es begründet zum Beispiel der allfällige spätere Einbau eines Partikelfilters, der zur Senkung der Emissionswerte führt, keinen nachträglichen Anspruch auf eine Verminderung der Steuerschuld.

Beispiel:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>12.000 Euro Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>4,1 l Diesel/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>107 g/km</i>	
<i>NOx-Emission</i>	<i>30 mg/km</i>	
<i>Partikelemissionen</i>	<i>0,004 g/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 4,1 minus 2 = 2,1; mal 2 = 4,2</i>	
	<i>NoVA: 12.000 Euro mal 4%</i>	<i>480 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991 (CO₂)</i>	<i>-300 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 (NOx)</i>	<i>-200 Euro</i>
	<i>ergibt NoVA</i>	<i>0 Euro</i>

Das Fahrzeug mit Dieselantrieb erfüllt die beiden Kriterien für einen Bonus nach § 6a Abs. 1 Z 1 und 3 NoVAG 1991, es muss keine NoVA geleistet werden; eine Gutschrift steht nicht zu.

Randzahlen 561 bis 565: *derzeit frei*

6a.2.3. Umweltfreundliche Antriebsarten

566

Ein Bonus von höchstens 500 Euro steht bis zum Ablauf des 31. August 2012 zu, wenn das Fahrzeug über einen umweltfreundlichen Antriebsmotor verfügt. Dazu zählen nach § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 die folgenden Antriebsarten:

- **Hybridantrieb:** Unter Hybridfahrzeuge sind solche zu verstehen, die neben dem Benzin- oder Dieselmotor einen Elektromotor samt Energiespeicher (Batterie) haben. Je nach Dimensionierung der elektromotorischen Leistungsfähigkeit (Elektromotor und Batterie) unterscheidet man zwischen Micro-, Mild- und Full-Hybrid-Fahrzeugen. Der Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 steht nur Full-Hybrid-Fahrzeugen zu; das sind solche, die zumindest für kurze Strecken ein selbstständiges elektrisches Fahren ermöglichen.

- Antrieb mit Kraftstoff der Spezifikation E 85: Dieser Kraftstoff ist ein Gemisch aus Mineralöl und Ethanol, das zu den Alkoholen gehört (zur Spezifikation bzw. zum Mischungsverhältnis siehe die Bioethanolgemischverordnung, BGBl. II Nr. 378/2005, idF BGBl. II Nr. 260/2007; das Mischungsverhältnis ist im Sommer rund 80% Ethanol und 20% Benzin, im Winter rund 70% Ethanol und 30% Benzin).
- Antrieb mit Methan in der Form von Erdgas/Biogas: Erdgas, auch CNG (Compressed Natural Gas) genannt, ist ein natürlich vorkommender Stoff, der aus organischen Substanzen unter Druck und Luftabschluss entstanden ist; Biogas kann durch die sauerstofffreie Vergärung von organischen Materialien technisch produziert werden. Erd- bzw. Biogas bestehen überwiegend aus Methan, wobei der Anteil an Methan für die Qualität des Gases entscheidend ist. Bei Fahrzeugen, die mit Erd- bzw. Biogas betrieben werden, ist zwischen bivalenten und monovalenten Fahrzeugen zu unterscheiden. Bivalente Fahrzeuge können sowohl mit Erdgas als auch mit Benzin betrieben werden, dabei kann die gewünschte Antriebsart jederzeit durch Umschalten gewechselt werden. Monovalente Fahrzeuge verfügen hingegen über einen nicht mehr als 15 Liter umfassenden Reservetank für Benzin. Da auch bei bivalenten Fahrzeugen ein Fahren über längere Strecken mit Erdgas möglich ist, sind auch diese vom Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 umfasst.
- Antrieb mit Flüssiggas: Flüssiggas, das auch Autogas oder LPG (Liquified Petroleum Gas) genannt wird, besteht überwiegend aus Propan oder Butan und wird vor allem bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung als Nebenprodukt gewonnen. Dieser Kraftstoff wird in flüssiger Form in Tanks im Fahrzeug mitgeführt und vor dem Eintritt in den Motor in Gas umgewandelt. Es ist zwischen Bi-Fuel- und Mono-Fuel-Fahrzeugen zu unterscheiden: Bei ersteren kann wie bei den Fahrzeugen mit Erd- bzw. Biogas jederzeit zwischen den verschiedenen Kraftstoffarten gewechselt werden. Der Bonus kann beiden Fahrzeugarten gewährt werden.
- Antrieb mit Wasserstoff: Atomarer Wasserstoff ist das leichteste chemische Element; in der Regel kommt es nicht in seiner ursprünglichen Form als atomarer Wasserstoff natürlich vor, sondern als molekularer Wasserstoff H_2 , einem farb- und geruchlosen Gas. Wie bei den Fahrzeugen mit Erd- bzw. Biogasantrieb kann auch hier zwischen einem bi- und monovalenten Antrieb unterschieden werden, wobei der Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 beiden Arten zusteht.

Randzahlen 567 bis 590: *derzeit frei*

6a.3. Berücksichtigung von Bonus- und Malusbeträgen

591

In allen Fällen, die zu einer Verminderung der Steuerschuld gemäß § 6a Abs. 1 NoVAG 1991 führen, müssen die Voraussetzungen für die Begünstigung bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes vorliegen: Ein späterer Umbau führt nicht zu einer nachträglichen Verminderung der Steuerschuld.

592

Die Summe der gemäß § 6a Abs. 1 NoVAG 1991 genannten Steuererminderungen darf gemäß § 6a Abs. 2 NoVAG 1991 den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass sämtliche Begünstigungen zunächst zusammengerechnet und dann auf 500 Euro begrenzt werden. Erst anschließend kommt ein allfälliger Malus zur Anwendung: Es können demnach nicht mehr als 500 Euro Bonus mit einem Malus gegengerechnet werden.

Beispiel: Anschaffung im Juli 2009 (Fahrzeug der Spezifikation E 85; NOx-Emission 55 mg/km)

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>30.000 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>8,3 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>190 g/km</i>	
<i>NOx-Emission</i>	<i>55 mg/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 8,3 minus 3 = 5,3; mal 2 = 10,6</i>	
	<i>NoVA: 30.000 Euro mal 11%</i>	<i>3.300 Euro</i>

Auf Grund des umweltfreundlichen Antriebsmotors steht ein Bonus von 500 Euro zu. Zudem bestünde auch die Berechtigung auf eine Minderung der Steuerschuld um 200 Euro, da die NOx-Emission unter dem Grenzwert gemäß § 6a Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 liegt. Auf Grund der Begrenzung sämtlicher Begünstigungen auf 500 Euro kommt der letztere Bonus allerdings nicht zum Tragen. Daher bildet der Betrag von 2.800 Euro (3.300 minus 500 Euro) gemäß § 6a Abs. 2 NoVAG 1991 jene Mindestgröße, welchem der zu berechnende Malus hinzuzuschlagen ist:

<i>NoVA: 30.000 Euro mal 11%</i>	<i>3.300 Euro</i>
<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 (umweltfreundlicher Antrieb)</i>	<i>-500 Euro</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>2.800 Euro</i>
<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991 (10 mal 25 Euro)</i>	<i>+250 Euro</i>
<i>ergibt NoVA</i>	<i>3.050 Euro</i>

593

Weiters kann die Berechnung der NoVA gemäß § 6 und § 6a NoVAG 1991 zu keiner Gutschrift führen (§ 6a Abs. 2 NoVAG 1991).

Beispiel:

Die nach § 6 NoVAG 1991 berechnete NoVA für einen PKW mit Benzinantrieb beträgt 392 Euro. Auf Grund des niedrigen CO₂-Ausstoßes steht ein Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991 von 300 Euro zu. Da auch die NO_x-Werte des PKWs unter dem Grenzwert von 60 mg/km liegen, steht zudem ein Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 von 200 Euro zu. Auf Grund der Bonusbeträge muss für dieses Fahrzeug keine NoVA geleistet werden, allerdings kann es zu keiner Gutschrift kommen.

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>9.800 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>4,9 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>118 g/km</i>	
<i>NO_x-Emission</i>	<i>45 mg/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 4,9 minus 3 = 1,9; mal 2 = 3,8</i>	
	<i>NoVA: 9.800 Euro mal 4%</i>	<i>392 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991 (CO₂)</i>	<i>-300 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 (NO_x)</i>	<i>-200 Euro</i>
	<i>ergibt NoVA</i>	<i>0 Euro</i>

594

Liegt für Fahrzeuge, die gemäß § 2 Z 2 NoVAG 1991 steuerbar sind, kein CO₂-Emissionswert vor, so erhöht sich die Steuer für die die Grenze von 100 Kilowatt übersteigende Leistung um 20 Euro je Kilowatt (§ 6a Abs. 3 NoVAG 1991).

Beispiel:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>25.000 Euro</i>
<i>Verbrauch</i>	<i>14,3 l Benzin/100 km</i>
<i>Leistung</i>	<i>130 kW</i>
	<i>NoVA-Steuersatz: 14,3 minus 3 = 11,3;</i>

<i>mal 2 = 22,6</i>	
<i>NoVA: 25.000 Euro mal 16%</i>	<i>4.000 Euro</i>
<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 3 NoVAG 1991 (30 mal 20 Euro)</i>	<i>+600 Euro</i>
<i>ergibt NoVA</i>	<i>4.600 Euro</i>

595

Die nach § 6 NoVAG 1991 berechnete Steuerschuld erhöht sich bei Fahrzeugen, die mit Dieselmotoren angetrieben werden und bei denen die partikelförmige Luftverunreinigung mehr als 0,005 g/km beträgt, um 300 Euro. Durch diese Bestimmung (§ 6a Abs. 4 NoVAG 1991) wird § 14a Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991 derogiert.

Beispiel:

Am 23. Juni 2008 schließen ein KFZ-Händler und ein Endkunde einen Kaufvertrag (Nettopreis: 10.000 Euro) über ein Fahrzeug mit Dieselantrieb ab, dessen partikelförmige Luftverunreinigungen den Wert von 0,005 g/km überschreiten. Das Fahrzeug wird am 25. Juli 2008 übergeben.

Da der NoVA-Tatbestand mit der Lieferung gemäß § 1 Z 1 NoVAG 1991 ausgelöst wird, ist auf diesen Vorgang die Regelung gemäß § 6a Abs. 4 NoVAG 1991 anwendbar: Somit ist unabhängig von der Bemessungsgrundlage ein Malus von 300 Euro zu leisten, § 14a Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991 ist nicht anzuwenden.

Randzahlen 596 bis 600: *derzeit frei*

6a.4. Steuerberechnung bei Differenzbesteuerung

601

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die von Fahrzeughändlern oder von sonstigen Personen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet importiert werden, kommt es umsatzsteuerlich häufig zur Anwendung der Differenzbesteuerung. Wird ein Fahrzeug unter Anwendung der Differenzbesteuerung geliefert, wird die Umsatzsteuer, welche auf Grundlage der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis ermittelt wird, bei der Berechnung der NoVA nicht berücksichtigt.

Im Fall der Differenzbesteuerung ist bei der Berechnung der NoVA zu unterscheiden, ob es sich um einen Fahrzeughändler oder einen Import durch eine sonstige Person handelt, da hier verschiedene steuerbare Tatbestände Anwendung finden: Während bei der Lieferung durch einen Fahrzeughändler die NoVA auf Grund der Lieferung nach § 1 Z 1 NoVAG 1991 entsteht, stellt beim Import durch eine sonstige Person die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 einen steuerbaren Vorgang dar.

602

Verkauft und liefert ein Fahrzeughändler im Inland einen Gebrauchtwagen unter Anwendung der Differenzbesteuerung, ist die Lieferung der steuerpflichtige Vorgang. Es wird vom Bruttoverkaufspreis eine fiktive österreichische Umsatzsteuer von 20% herausgerechnet. Dieser Betrag stellt den (umsatzsteuerlichen) Nettopreis inklusive NoVA dar, welche anschließend herausgerechnet werden muss.

Beispiel 1:

Ein österreichischer Fahrzeughändler erwirbt in Deutschland ein gebrauchtes KFZ zu einem Preis von 10.000 Euro, es wird ihm keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Im September 2009 verkauft und liefert der österreichische Händler das KFZ an eine im Inland ansässige Privatperson unter Anwendung der Differenzbesteuerung zu einem Bruttopreis von 13.200 Euro.

Die Berechnung der NoVA erfolgt folgendermaßen:

<i>Bruttoverkaufspreis</i>		<i>13.200 Euro</i>
<i>Verbrauch</i>	<i>7,9 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>190 g/km</i>	
	<i>minus fiktiver österr. USt von 20%:</i>	
	<i>13.200 Euro dividiert durch 6 = 2.200 Euro</i>	<i>-2.200 Euro</i>
	<i>ergibt Nettopreis inklusive NoVA von</i>	<i>11.000 Euro</i>
	<i>minus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a</i>	
	<i>NoVAG 1991 (10 mal 25 Euro)</i>	<i>-250 Euro</i>
	<i>Zwischensumme</i>	<i>10.750 Euro</i>
	<i>NoVA-Steuersatz: 7,9 minus 3 = 4,9; mal 2</i>	
	<i>= 9,8</i>	
	<i>NoVA: 10% aus 10.750 Euro = 10 durch</i>	
	<i>110 mal 10.750 Euro</i>	<i>977,27 Euro</i>
	<i>ergibt gesamte NoVA von</i>	<i>1.227,27 Euro</i>

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, allerdings beträgt der Verbrauch 4,8 Liter Benzin je 100 km und auf Grund der niedrigen CO₂-Emissionen steht ein Bonus von 300 EURO zu.

<i>Bruttoverkaufspreis</i>		<i>13.200 Euro</i>
<i>Verbrauch</i>	<i>4,8 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>116 g/km</i>	

<i>minus fiktiver österr. USt von 20%: 13.200 Euro dividiert durch 6 = 2.200 Euro</i>	<i>-2.200 Euro</i>
	<hr/>
<i>ergibt Nettopreis inklusive NoVA von</i>	<i>11.000 Euro</i>
<i>plus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>+300 Euro</i>
	<hr/>
<i>Zwischensumme</i>	<i>11.300 Euro</i>
 <i>NoVA-Steuersatz: 4,8 minus 3 = 1,8; mal 2 = 3,6</i>	
<i>NoVA: 4% aus 11.300 Euro = 4 durch 104 mal 11.300 Euro</i>	<i>434,62 Euro</i>
<i>ergibt gesamte NoVA von</i>	<i>134,62 Euro</i>

603

Importiert eine sonstige Person (kein Fahrzeughändler) einen Gebrauchtwagen, der ihr in einem anderen Mitgliedstaat unter Anwendung der Differenzbesteuerung geliefert wurde, ist die erstmalige Zulassung im Inland der steuerpflichtige Vorgang. Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der NoVA wird vom Bruttokaufpreis, der im anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde, die im Preis enthaltene fiktive Umsatzsteuer dieses Mitgliedstaates abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettopreis ist die Bemessungsgrundlage für die NoVA.

Beispiel 1:

Eine österreichische Privatperson erwirbt in Deutschland ein gebrauchtes KFZ unter Anwendung der Differenzbesteuerung, es wird ein Bruttobetrag von 11.900 Euro in Rechnung gestellt. Im Oktober 2009 importiert die Privatperson das KFZ und möchte es im Inland zulassen.

<i>Bruttoverkaufspreis</i>		<i>11.900 Euro</i>
<i>Verbrauch</i>	<i>7,9 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>190 g/km</i>	
 <i>minus fiktiver dt. USt von 19%: 19 durch 119 mal 11.900 Euro</i>		
		<i>-1.900 Euro</i>
		<hr/>
<i>ergibt Nettopreis von</i>		<i>10.000 Euro</i>
 <i>NoVA-Steuersatz: 7,9 minus 3 = 4,9; mal 2 = 9,8</i>		
<i>NoVA: 10.000 Euro mal 10%</i>		<i>1.000 Euro</i>
<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991 (10 mal 25 Euro)</i>		<i>+250 Euro</i>
		<hr/>
<i>ergibt gesamte NoVA von</i>		<i>1.250 Euro</i>

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, allerdings beträgt der Verbrauch 4,8 Liter Benzin je 100 km und auf Grund der niedrigen CO₂-Emissionen steht ein Bonus von 300 Euro zu.

Bruttoverkaufspreis		11.900 Euro
Verbrauch	4,8 l Benzin/100 km	
CO ₂ -Emission	116 g/km	
	minus fiktiver dt. USt von 19%: 19 durch 119 mal 11.900 Euro	-1.900 Euro
	ergibt Nettopreis von	10.000 Euro
	NoVA-Steuersatz: 4,8 minus 3 = 1,8; mal 2 = 3,6	
	NoVA: 10.000 Euro mal 4%	400 Euro
	minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991	-300 Euro
	ergibt gesamte NoVA von	100 Euro

Randzahlen 604 bis 605: *derzeit frei*

6a.5. Steuerbefreiung iSd § 3 Z 3 NoVAG 1991

606

Bei Befreiungen gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 ist das Bonus-Malus-System gemäß § 6a NoVAG 1991 nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass diejenigen, die das Fahrzeug für einen nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 begünstigten Zweck verwenden, die NoVA in derselben Höhe vergütet bekommen. Somit wirkt sich das Bonus-Malus-System erst dann wirtschaftlich aus, wenn eine Änderung des begünstigten Verwendungszweckes (zB Weiterverkauf eines Fahrschulkraftfahrzeuges an eine Privatperson) stattfindet.

Bei Lieferung, Eigenverbrauch durch Entnahme oder der Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Kraftfahrzeugen wird das Bonus-Malus-System somit berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein ursprünglich gewährter Bonus anteilig im Verhältnis zur Nutzungsdauer abzuziehen ist. Umgekehrt ist bei einem ursprünglich geleisteten Malus dieser Betrag anteilig zu dem Betrag gemäß § 6 NoVAG 1991 hinzuzuschlagen. Dabei wird der Abzug bzw. Zuschlag beim Bonus oder Malus in Anlehnung an § 8 Abs. 6 EStG 1988 linear unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von acht Jahren berechnet. Pro abgelaufenes Jahr nach Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes wird 1/8 abgezogen oder zugeschlagen.

607

In den folgenden Fällen ist gleichfalls vorzugehen:

- Beim Verkauf eines Kraftfahrzeuges, das auf Grund der Verwendung durch völkerrechtlich privilegierte Personen gemäß § 3 Z 4 NoVAG 1991 befreit war, an einen Nichtdiplomaten und
- bei der mehrmaligen Inanspruchnahme einer Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 auf Grund einer Leasingfinanzierung (siehe Abschnitt 12.2.).

Beispiel 1:

Ein Taxiunternehmer (Betreiber einer Fahrschule, Unternehmer für die kurzfristige Vermietung von KFZ) erwirbt am 28. Juli 2008 von einem KFZ-Händler um 25.000 Euro netto ein Fahrzeug mit Hybridantrieb für seinen Betrieb. Die NoVA gemäß § 6 NoVAG 1991 beträgt 1.250 Euro (Steuersatz: 5%), zudem steht gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 ein Bonus von 500 Euro zu.

Die NoVA entsteht zunächst auf Grund der Lieferung nach § 1 Z 1 NoVAG 1991: Der KFZ-Händler als Steuerschuldner führt die NoVA in Höhe von 750 Euro (1.250 Euro minus Bonus von 500 Euro) ab:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>25.000 Euro</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 5%</i>	
	<i>NoVA: 25.000 Euro mal 5%</i>	<i>1.250 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 (umweltfreundlicher Antrieb)</i>	<i>-500 Euro</i>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>750 Euro</i>

Beantragt der Taxiunternehmer die Vergütung der NoVA auf Grund des begünstigten Verwendungszweckes, so wird ihm die oben berechnete NoVA in genau derselben Höhe vergütet:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>25.000 Euro</i>	
	<i>Steuer nach § 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>750 Euro</i>
	<i>Vergütung nach § 3 Z 3 NoVAG 1991</i>	<i>-750 Euro</i>
	<i>Saldo aus Steuer und Vergütung</i>	<i>0 Euro</i>

Am 26. Juli 2010 schließt der Taxiunternehmer mit einer Privatperson einen Kaufvertrag über das Fahrzeug ab (Nettokaufpreis: 12.000 Euro), am 16. August 2010 wird dieses an die Käuferin übergeben. Mit Lieferung des Fahrzeuges an die Käuferin am 16. August 2010 wird der Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991 verwirklicht: Die NoVA gemäß § 6 NoVAG 1991 beträgt 600 Euro (Netto-Entgelt von 12.000 Euro mal 5% NoVA-Satz). Zudem ist ein anteiliger Bonus zu berücksichtigen, der von den 600 Euro abzuziehen ist: Da nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes mehr als zwei Jahre vergangen sind, werden vom bisherigen Bonus von 500 Euro 2/8 abgezogen. Daher wird von den 600 Euro ein Bonus in der Höhe von 375 Euro (500 Euro minus 2/8 multipliziert mit 500 Euro) abgezogen. Die NoVA, die der Käuferin in Rechnung gestellt wird, beträgt daher 225 Euro.

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>12.000 Euro</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 5%</i>	
	<i>NoVA: 12.000 Euro mal 5%</i>	<i>600 Euro</i>
	<i>minus anteiliger Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991:</i>	
	<i>500 Euro - (2/8 mal 500 Euro) = 500 Euro</i>	
	<i>minus 125 Euro</i>	<i>-375 Euro</i>
		<hr/>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 4 NoVAG 1991</i>	<i>225 Euro</i>

Beispiel 2:

Ein KFZ-Händler lässt im August 2010 einen PKW mit einem gemeinen Wert von 30.000 Euro (NoVA-Satz: 15%) als Vorführwagen zu. Auf Grund des hohen CO₂-Ausstoßes von 250 g/km fällt ein Malus von 2.250 Euro an. Ein halbes Jahr später wird das Fahrzeug um einen Nettopreis von 28.000 Euro an eine Endkundin verkauft.

Die NoVA gemäß § 6 NoVAG 1991 beläuft sich auf 4.500 Euro (30.000 Euro mal 15%), mit dem Malus ergibt sich für den KFZ-Händler eine NoVA-Schuld in Höhe von 6.750 Euro. Die NoVA von 6.750 Euro wird mit dem Vergütungsanspruch gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 kompensiert:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>30.000 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>10,4 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>250 g/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz:</i>	
	<i>10,4 minus 3 = 7,4; mal 2 = 14,8</i>	
	<i>NoVA: 30.000 Euro mal 15%</i>	<i>4.500 Euro</i>
	<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. b NoVAG 1991</i>	
	<i>(90 mal 25 Euro)</i>	<i>+2.250 Euro</i>
		<hr/>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 3 NoVAG 1991</i>	<i>6.750 Euro</i>
	<i>Vergütung nach § 3 Z 3 NoVAG 1991</i>	<i>-6.750 Euro</i>
		<hr/>
	<i>Saldo aus Steuer und Vergütung</i>	<i>0 Euro</i>

Der Verkauf des Kraftfahrzeuges an eine Endkundin stellt eine Änderung der begünstigten Nutzung gemäß § 1 Z 4 dar, Bemessungsgrundlage ist das Entgelt von 28.000 Euro. Der KFZ-Händler stellt ihr die NoVA in Höhe von 6.450 Euro (15% von 28.000 Euro plus Malus von 2.250 Euro) in Rechnung, somit wirkt sich der Malus nun wirtschaftlich aus. Da nach der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes noch kein volles Jahr abgelaufen ist, wird der Kundin der gesamte Malus in Rechnung gestellt.

Gleiches würde für die Übernahme des Fahrzeuges in das Anlagevermögen gelten:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>28.000 Euro</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 15%</i>	
	<i>NoVA: 28.000 Euro mal 15%</i>	<i>4.200 Euro</i>
	<i>plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. b NoVAG 1991</i>	<i>+2.250 Euro</i>
		<hr/>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 4 NoVAG 1991</i>	<i>6.450 Euro</i>

608

Ähnlich ist bei Vergütungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991 und § 12a NoVAG 1991 vorzugehen, wo das Bonus-Malus-System ebenfalls berücksichtigt wird. Ein ursprünglich gewährter Bonus ist anteilig im Verhältnis zur Nutzungsdauer abzuziehen. Umgekehrt ist bei einem ursprünglich geleisteten Malus dieser Betrag anteilig zum Betrag gemäß § 6 NoVAG 1991 hinzuzuschlagen. Dabei wird der Abzug bzw. Zuschlag beim Bonus oder Malus linear unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von acht Jahren berechnet. Pro abgelaufenes Jahr nach Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes wird 1/8 abgezogen oder zugeschlagen.

Beispiel 1:

Im Februar 2009 kauft eine österreichische GmbH einen PKW zum Nettopreis von 15.000 Euro (NoVA-Satz: 4%) von einem österreichischen KFZ-Händler. Das Fahrzeug wird im selben Monat übergeben. Auf Grund des geringen CO₂-Ausstoßes steht ein Bonus von 300 Euro zu.

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>15.000 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>4,9 l Benzin/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>118 g/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 4,9 minus 3 = 1,9; mal 2 = 3,8</i>	
	<i>NoVA: 15.000 Euro mal 4%</i>	<i>600 Euro</i>
	<i>minus Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>-300 Euro</i>
		<hr/>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>300 Euro</i>

Im April 2010 wird das Fahrzeug abgemeldet, nach Deutschland verbracht und dort zum Verkehr zugelassen. Mit der Verbringung des Fahrzeuges in die ausländische Betriebsstätte wird der dauernde Standort des Fahrzeuges im Inland aufgegeben. Daher kann die österreichische GmbH auf Basis des Eurotax-Mittelwertes ohne USt-

und NoVA-Komponente (hier 10.000 Euro) für den Anmeldezeitraum April 2010 die Vergütung der NoVA gemäß § 12a NoVAG 1991 beantragen.

Die GmbH erhält nicht die NoVA in Höhe von 400 Euro (10.000 Euro mal 4%) vergütet. Vielmehr wird von diesem Betrag der Bonus anteilmäßig abgezogen: Hier wird als Zeitraum ein Jahr herangezogen, daher wird der Bonus in Höhe von 262,50 Euro (300 Euro minus 1/8 multipliziert mit 300 Euro) abgezogen. Somit hat die GmbH einen Anspruch auf eine Vergütung von 137,50 Euro (400 Euro minus 7/8 von 300 Euro).

Eurotax-Mittelwert

<i>netto</i>	10.000 Euro	
	NoVA-Steuersatz: 4%	
	NoVA: 10.000 Euro mal 4%	400 Euro
	minus anteiliger Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991:	
	300 Euro - (1/8 mal 300 Euro) = 300 Euro minus 37,5 Euro	-262,50 Euro
	ergibt Vergütung nach § 12a NoVAG 1991	137,50 Euro

Beispiel 2:

Angaben wie im vorherigen Beispiel, allerdings findet im März 2012 ein Reimport ins Inland mit einer anschließenden Zulassung statt. Mit der Zulassung des PKW in Österreich fällt die NoVA nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 an, als Bemessungsgrundlage wird der Eurotax-Mittelwert ohne USt- und NoVA-Komponente (hier 8.000 Euro) für den Anmeldezeitraum März 2012 herangezogen.

Die GmbH muss nicht die NoVA in Höhe von 320 Euro (8.000 Euro mal 4%) leisten. Vielmehr wird ein anteiliger Bonus berücksichtigt: Da seit der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes drei volle Jahre abgelaufen sind, werden vom bisherigen Bonus von 300 Euro 3/8 abgezogen. Somit wird ein Bonus von 187,50 Euro (300 Euro minus 3/8 multipliziert mit 300 Euro) berücksichtigt und die GmbH entrichtet die NoVA in Höhe von 132,50 Euro.

Eurotax-Mittelwert

<i>netto</i>	8.000 Euro	
	NoVA-Steuersatz: 4%	
	NoVA: 8.000 Euro mal 4%	320 Euro
	minus anteiliger Bonus gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991	
	300 Euro - (3/8 mal 300 Euro) = 300 Euro minus 112,50 Euro	-187,50 Euro
	ergibt NoVA nach § 1 Z 3 NoVAG 1991	132,50 Euro

Beispiel 3:

Angaben wie im Beispiel 1, aber der NoVA-Satz beträgt 9% und statt eines Bonus von 300 Euro fiel im Februar 2009 ein Malus von 100 Euro an.

Bei Lieferung des PKW an die österreichische GmbH stellte der KFZ-Händler dieser eine NoVA in Höhe von 1.450 Euro (15.000 Euro mal 9% plus 100 Euro) in Rechnung, die er an das Finanzamt abführte.

<i>Anschaffungskosten netto</i>	15.000 Euro	
<i>Verbrauch</i>	7,6 l Benzin/100 km	
<i>CO₂-Emission</i>	184 g/km	
	NoVA-Steuersatz: 7,6 minus 3 = 4,6; mal 2 = 9,2	
	NoVA: 15.000 Euro mal 9%	1.350 Euro
	plus Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991 (4 mal 25 Euro)	+ 100 Euro
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<u>1.450 Euro</u>

Bei der Vergütung gemäß § 12a NoVAG 1991 im April 2010 wird dieser Malus anteilig zur Nutzungsdauer berücksichtigt. Dabei sind diejenigen Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems anzuwenden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes Anwendung gefunden haben.

Daher bekommt die GmbH nicht die NoVA in Höhe von 900 Euro (10.000 Euro mal 9%) vergütet, sondern zusätzlich den ursprünglich geleisteten Malus mit einem anteiligen Abzug von 1/8 multipliziert mit 100 Euro = 12,50 Euro. Somit hat die GmbH einen Anspruch auf eine Vergütung von 987,50 Euro (900 Euro plus 7/8 von 100 Euro).

<i>Eurotax-Mittelwert netto</i>	10.000 Euro	
	NoVA-Steuersatz: 9%	
	NoVA: 10.000 Euro mal 9%	900 Euro
	plus anteiliger Malus gemäß § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a NoVAG 1991: 100 Euro - (1/8 mal 100 Euro) = 100 Euro minus 12,50 Euro	+87,50 Euro
	<i>ergibt Vergütung nach § 12a NoVAG 1991</i>	<u>987,50 Euro</u>

609

Entsteht für ein Fahrzeug, das bereits der NoVA unterlag und für das anschließend eine Vergütung in Anspruch genommen wurde, ein weiteres Mal ein steuerbarer Tatbestand nach § 1 Z 3 oder § 1 Z 4 NoVAG 1991, so sind diejenigen Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems anzuwenden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwirklichung des steuerbaren Tatbestandes Anwendung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für den Malus nach § 6a Abs. 1 Z 2 lit. a und b NoVAG 1991 auf Grund hoher CO₂-Emissionen.

Beispiel:

Im Oktober 2008 kauft eine österreichische GmbH einen PKW zum Nettopreis von 20.000 Euro (NoVA-Satz: 9%) von einem österreichischen KFZ-Händler, das Fahrzeug wird im selben Monat übergeben. Die CO₂-Emission beträgt 170 g/km, daher fällt zu diesem Zeitpunkt kein Malus an:

<i>Anschaffungskosten netto</i>	<i>20.000 Euro</i>	
<i>Verbrauch</i>	<i>6,4 l Diesel/100 km</i>	
<i>CO₂-Emission</i>	<i>170 g/km</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 6,4 minus 2 = 4,4; mal 2 = 8,8</i>	
	<i>NoVA: 20.000 Euro mal 9%</i>	<u><i>1.800 Euro</i></u>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 1 NoVAG 1991</i>	<i>1.800 Euro</i>

Im Juni 2009 wird das Fahrzeug abgemeldet, nach Italien verbracht und dort zum Verkehr zugelassen. Mit der Verbringung des Fahrzeuges in die ausländische Betriebsstätte wird der dauernde Standort des Fahrzeuges im Inland aufgegeben. Daher kann die österreichische GmbH auf Basis des Eurotax-Mittelwertes ohne USt- und NoVA-Komponente (hier 15.000 Euro) für den Anmeldezeitraum Juni 2009 die Vergütung der NoVA gemäß § 12a NoVAG 1991 beantragen. Die GmbH erhält die NoVA in Höhe von 1.350 Euro (15.000 Euro mal 9%) vergütet:

<i>Eurotax-Mittelwert netto</i>	<i>15.000 Euro</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 9%</i>	
	<i>NoVA: 15.000 Euro mal 9%</i>	<u><i>1.350 Euro</i></u>
	<i>ergibt Vergütung nach § 12a NoVAG 1991</i>	<i>1.350 Euro</i>

Im Mai 2011 findet ein Reimport des Fahrzeuges ins Inland mit einer anschließenden Zulassung statt. Mit der Zulassung des PKW in Österreich fällt die NoVA nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 an, als Bemessungsgrundlage wird der Eurotax-Mittelwert ohne USt- und NoVA-Komponente (hier 10.000 Euro) für den Anmeldezeitraum Mai 2011 herangezogen. Die GmbH muss die NoVA in Höhe von 900 Euro (10.000 Euro mal 9%) leisten.

Der Malus nach § 6a Abs. 1 Z 2 lit. b NoVAG 1991, der ab dem 1. Jänner 2010 für diejenigen Fahrzeuge, deren CO₂-Emission 160 g/km übersteigt, gilt, ist hier nicht anzuwenden, da der erstmalige steuerbare Tatbestand vor dem 1. Jänner 2010 gesetzt wurde:

<i>Eurotax-Mittelwert netto</i>	<i>10.000 Euro</i>	
	<i>NoVA-Steuersatz: 9%</i>	
	<i>NoVA: 10.000 Euro mal 9%</i>	<u><i>900 Euro</i></u>
	<i>ergibt NoVA nach § 1 Z 3 NoVAG 1991</i>	<i>900 Euro</i>

Randzahlen 610 bis 630: *derzeit frei*

6a.6. Übergangsregelungen für das Bonus-Malus-System gemäß § 6a NoVAG 1991

631

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Bonus-Malus-Systems ist, dass für ein Fahrzeug erstmals nach dem 30. Juni 2008 ein steuerbarer Tatbestand verwirklicht wurde. Nicht tangiert sind demnach insbesondere jene Fälle, in denen die Steuerschuld für ein bereits zugelassenes Kraftfahrzeug ab dem 1. Juli 2008 nochmals ausgelöst wird (zB Lieferung eines Fahrzeuges durch ein Taxiunternehmen gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991 nach dem 30. Juni 2008, für welches eine Vergütung nach § 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 durchgeführt wurde).

Zu beachten ist § 6a NoVAG 1991 daher in den Fällen der erstmaligen inländischen Lieferung (§ 1 Z 1 NoVAG 1991) und der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) nach dem 30. Juni 2008. Anzuwenden ist die Regelung auch dann, wenn es sich um gebrauchte Fahrzeuge handelt, bezüglich derer der erstmalige steuerbare Tatbestand nach dem 30. Juni 2008 entsteht.

632

Wurde der steuerbare Tatbestand erstmals vor dem 1. Juli 2008 ausgelöst und erfolgte anschließend eine Vergütung nach § 12a NoVAG 1991, so ist im Falle des Reimportes des Fahrzeuges das Bonus-Malus-System nicht anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, wann die Beendigung der Zulassung im Inland für das Fahrzeug, für das eine Vergütung nach § 12a NoVAG 1991 in Anspruch genommen wurde, erfolgte.

633

Bei Vorführcraftfahrzeugen bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, wenn vor dem 1. Juli 2008 auf eine Steuerbefreiung verzichtet und eine Besteuerung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Besteuerung bis zum 30. Juni 2008 ist als Bemessungsgrundlage der Listen-Verkaufspreis minus eines für Vorführcraftfahrzeuge üblichen Rabattes heranzuziehen.

Randzahlen 634 bis 690: *derzeit frei*

7. Entstehen der Steuerschuld

7.1. Anlassfälle

691

Die Steuerschuld entsteht insbesondere

- bei der Lieferung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (Ausnahme bei Istbesteuerung);
- im Falle der erstmaligen Zulassung iSd § 1 Z 3 NoVAG 1991 für einen Unternehmer, der Kraftfahrzeuge gewerblich veräußert (KFZ-Händler), mit Ablauf des Kalendermonates dieser Zulassung;
- in allen anderen Fällen der erstmaligen Zulassung iSd § 1 Z 3 NoVAG 1991 (zB Eigenimport durch eine Privatperson oder Unternehmer, die keine KFZ-Händler sind) mit dem Tag der Zulassung oder bei der Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, das nach dem KFG zuzulassen wäre, mit dem Tag, an dem die Zulassung hätte erfolgen sollen;
- beim Verkauf, bei der Entnahme oder einer Nutzungsänderung eines befreiten Kraftfahrzeuges mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Vorgang stattgefunden hat;
- bei erstmaliger Zulassung eines bisher zum Verkauf bestimmten Kraftfahrzeuges eines Fahrzeughändlers als Anlagevermögen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erfolgt ist;
- bei der Umwidmung eines Vorführrkraftfahrzeuges als Anlagevermögen eines Fahrzeughändlers mit Ablauf des Kalendermonats der Umwidmung;
- bei bescheidmäßiger Festsetzung der ECE-Werte mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Festsetzung erfolgt ist.

Randzahlen 692 bis 710: *derzeit frei*

7.2. Istbesteuerung

711

Nach § 7 Abs. 2 NoVAG 1991 haben Unternehmer, die die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen haben (Istbesteuerung), diese Besteuerungsart bei Liefervorgängen gemäß § 1 Z 1 und Z 4 NoVAG 1991 auch für die Berechnung der NoVA anzuwenden. Das gilt insbesondere auch für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Entsprechend dem Zweck dieser Bestimmung ist der Verweis auf § 17 UStG 1972 als Verweis auf § 17 UStG 1994 zu interpretieren. Zur Anwendung der Istbesteuerung im Umsatzsteuerrecht siehe auch UStR 2000 Rz 2451 bis Rz 2506. In den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuerschuld - in Abweichung von § 7 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991 - mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

Randzahlen 712 bis 730: *derzeit frei*

8. Änderung der Bemessungsgrundlage, des Durchschnittsverbrauchs oder der Vergütung

8.1. Änderung der Bemessungsgrundlage

731

§ 8 NoVAG 1991 ist dem § 16 UStG 1994 nachgebildet. Hat sich die Bemessungsgrundlage im Nachhinein geändert, so ist die Berichtigung nicht rückwirkend, sondern für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

Beispiel: Lieferung eines Kraftfahrzeuges im Jänner 2007

Nettoentgelt	30.000 Euro
NoVA 10%	3.000 Euro
20% Umsatzsteuer	6.600 Euro
Kaufpreis	39.600 Euro

Im September 2007 steht fest, dass 20% des Kaufpreises uneinbringlich sind. Damit vermindert sich auch die NoVA um 20%, dh. um 600 Euro. Diese Berichtigung (= Verminderung der abzuführenden NoVA) erfolgt in der Anmeldung für den Monat September.

732

Die Berichtigung ist in beiden Richtungen vorzunehmen.

Beispiel:

Angaben wie im oa. Beispiel. Im Dezember 2007 ist der Schuldner überraschenderweise in der Lage, seine offenen Verbindlichkeiten zu decken. Es wird vom Unternehmer der ausstehende Teil des Kaufpreises, in dem auch die anteilige NoVA enthalten ist, vereinnahmt. Der fehlende Teil der NoVA ist erneut zu berichtigen, dh. die abzuführende NoVA für den Monat Dezember 2007 wird um 600 Euro erhöht.

733

Fällt auf Grund einer Rücknahme des Fahrzeuges die Lieferung rückwirkend weg (Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes, Wandlung), ist eine Berichtigung gemäß § 8 NoVAG 1991 nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine weitere Verwertungsmöglichkeit des Fahrzeuges ausgeschlossen ist.

Beispiele:

- *Ein Autohändler liefert unter Eigentumsvorbehalt einen PKW zum Preis von 30.000 Euro plus 3.000 Euro NoVA plus 6.600 Euro USt. Nach Bezahlung eines Viertels des Kaufpreises wird der Käufer zahlungsunfähig. Der Autohändler macht den Eigentumsvorbehalt geltend und der PKW wird zurückgestellt. Während eine*

Berichtigung der Umsatzsteuer vorgenommen werden kann, ist eine Berichtigung der NoVA zunächst nicht möglich, da davon ausgegangen werden kann, dass der Autohändler den PKW verwerten wird.

- *Ein Autohändler liefert einen PKW zum Preis von 30.000 Euro plus 3.000 Euro NoVA plus 6.600 Euro USt. Zwei Wochen nach der Fahrzeugübergabe stellt sich heraus, dass dieses wegen eines unbehebbaaren, wesentlichen Mangels zurückgegeben werden muss. Damit fällt die ursprüngliche Lieferung grundsätzlich rückwirkend weg, und können sowohl Umsatzsteuer als auch NoVA berichtigt werden, wenn das Fahrzeug keinesfalls mehr fahrtauglich gemacht werden kann.*

Randzahlen 734 bis 735: *derzeit frei*

8.2. Änderung des Durchschnittsverbrauchs

736

Setzt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Durchschnittsverbrauch gemäß § 6 Abs. 5 NoVAG 1991 bescheidmäßig fest (siehe Abschnitt 6.5.), so ändert sich damit auch der Steuersatz der NoVA beim betroffenen Abgabenschuldner. Auch diese Berichtigung ist für den Anmeldezeitraum durchzuführen, in dem die bescheidmäßige Festsetzung eingetreten ist.

737

Kein Fall einer Berichtigung iSd § 8 NoVAG 1991 ist gegeben, wenn der Steuersatz unrichtig berechnet worden ist. In diesem Fall ist eine Berichtigung für den ursprünglichen Anmeldezeitraum vorzunehmen.

Beispiele:

a) Verkauf eines Kraftfahrzeuges um 30.000 Euro, NoVA 10%, daher 3.000 Euro, durch einen Autohändler im Monat Februar; im Monat Mai stellt der Unternehmer fest, dass der richtige NoVA-Satz 12% ist. Es ist die Anmeldung für den Monat Februar zu berichtigen und die Differenz von 360 Euro an das Finanzamt zu entrichten.

b) Der Unternehmer führt im März auf Grund eines Rechenfehlers bei einem verkauften Auto um 1.200 Euro zu viel NoVA an das Finanzamt ab. Der Fehler wird erst im September festgestellt. Der Unternehmer hat die Anmeldung für den Monat März zu berichtigen.

Randzahlen 738 bis 740: *derzeit frei*

8.3. Änderung der Vergütung

741

Hat der Leistungsempfänger eine Vergütung gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 in Anspruch genommen und wird er vor vollständiger Begleichung des Kaufpreises zahlungsunfähig, so ist in Fällen, in denen das Fahrzeug nicht zurückgestellt wird, davon auszugehen, dass der

liefernde Unternehmer seine Forderung, in der auch die NoVA enthalten ist, berichtigt. Es hat daher auch der Vergütungsempfänger seine bereits vom Finanzamt erhaltene Vergütung zu berichtigen.

Beispiel:

Der Autohändler liefert einen PKW an einen Taxiunternehmer zum Preis von 30.000 Euro plus 3.000 Euro NoVA plus 6.600 Euro Umsatzsteuer. Der Taxiunternehmer erhält vom Finanzamt 3.000 Euro NoVA-Vergütung. Nach Bezahlung des halben Kaufpreises wird der Taxiunternehmer zahlungsunfähig. Das Fahrzeug verbleibt beim Taxiunternehmer. Der Autohändler berichtigt seine Forderung um 50% auf 19.800 Euro, darin enthalten 1.500 Euro NoVA und 3.300 Euro USt. Die 1.500 Euro NoVA, die der Autohändler vom Finanzamt zurückfordert, weil er sie tatsächlich nicht erhalten hat, müssen auch beim Taxiunternehmer berichtigt werden, sodass das Finanzamt gegenüber dem Taxiunternehmer eine Forderung von 1.500 Euro hat.

742

Wird das Kraftfahrzeug auf Grund der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes oder einer Wandlung zurückgestellt und wurde vom Leistungsempfänger bereits eine Vergütung beansprucht, so tritt auf Grund des Wegfalls des begünstigten Verwendungszwecks Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 ein.

743

Hat der Leistungsempfänger eine Vergütung gemäß § 3 Z 3 NoVAG 1991 in Anspruch genommen, wird aber nach Bezahlung des Kaufpreises einschließlich NoVA und USt der Autohändler zahlungsunfähig, sodass er die fällige NoVA nicht an das Finanzamt abführen kann, so ist beim Leistungsempfänger keine Berichtigung durchzuführen.

Beispiel:

Der Autohändler liefert einen PKW um 30.000 Euro plus 3.000 Euro NoVA plus 6.600 Euro USt, die der Taxiunternehmer auch bezahlt. Der Taxiunternehmer nimmt gegenüber dem Finanzamt die NoVA-Vergütung in Anspruch. Der Autohändler wird zahlungsunfähig und führt die NoVA nicht an das Finanzamt ab. Eine Berichtigung der vergüteten NoVA beim Taxiunternehmer erfolgt nicht.

Randzahlen 744 bis 770: *derzeit frei*

9. Aufzeichnungspflichten

9.1. Aufzeichnungspflicht allgemein

771

Der Unternehmer, der NoVA-pflichtige Vorgänge ausführt, muss darüber im Inland Aufzeichnungen führen, aus denen eindeutig hervorgeht, welchem Vorgang ein Steuerbetrag zuzuordnen ist.

Um die Vollständigkeit der steuerpflichtigen Vorgänge nachvollziehen zu können, müssen die Vorgänge getrennt nach

- steuerpflichtigen Vorgängen,
- gemäß § 1 Z 1 NoVAG 1991 (Lieferung zur gewerblichen Weiterveräußerung) nicht steuerbaren oder
- nach § 3 Z 1 oder 2 NoVAG 1991 (Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferungen, Vorgänge betreffend Elektrofahrzeuge) von der Steuerpflicht ausgenommenen Vorgängen

aufgezeichnet werden.

772

Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen müssen schon aus umsatzsteuerlichen Gründen getrennt aufgezeichnet werden.

773

Im Rahmen der steuerpflichtigen Vorgänge sind für jeden Vorgang die Bemessungsgrundlage der NoVA, der Steuersatz und der Steuerbetrag aufzuzeichnen. Weiters sind die Grundlagen für einen Bonus oder Malus iSd § 6a NoVAG 1991 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Unternehmer, die nur fallweise steuerpflichtige Vorgänge verwirklichen (zB bei Verkauf eines Taxifahrzeuges).

Randzahlen 774 bis 775: *derzeit frei*

9.2. Aufzeichnungspflicht für begünstigte Verwendung

776

Der Unternehmer muss den Nachweis über den begünstigten Verwendungszweck fortlaufend geordnet aufbewahren. Als Nachweis kommt eine Liste der nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Fahrzeuge und Nachweise über die Zulassung als solche in Betracht.

Randzahlen 777 bis 780: *derzeit frei*

9.3. Aufzeichnungs- und Nachweispflicht bei Umbauten

781

Bei Umbauten von Personenkraftfahrzeugen in Lastkraftfahrzeuge ist für Zwecke der NoVA von einer erhöhten Mitwirkungs- bzw. Beweisvorsorgepflicht des Unternehmers auszugehen, um den Zustand des Kraftfahrzeuges bezogen auf den Zeitpunkt der Lieferung, des Eigenverbrauchs und der Nutzungsänderung feststellen zu können.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen nach dem Umbau ein Rückumbau erfolgt, sind die Umbaumaßnahmen im Nachhinein ohne Vorliegen entsprechender Beweisunterlagen nicht nachvollziehbar (UFS 25.05.2005, RV/0620-W/03; § 119 BAO).

Randzahlen 782 bis 810: *derzeit frei*

10. Bescheinigungspflicht

10.1. Inhalt der Bescheinigung

811

Bei der Lieferung (steuerbare Vorgänge iSd § 1 Z 1 NoVAG 1991) muss der Unternehmer dem Abnehmer des Kraftfahrzeuges (zB auch Leasingunternehmen) eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass er die NoVA berechnet und abführt. Sie ist der Zulassungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen (siehe Abschnitt 13.).

812

Die Bescheinigung hat Folgendes zu enthalten (siehe auch Muster im Anhang I):

Bescheinigung gemäß § 10 NoVAG 1991 (BGBl. Nr. 695/1991)

An

(Name und Anschrift des Abnehmers)

Die Firma (Firmenname, Anschrift/Geschäftsadresse des Unternehmens)

bestätigt hiermit, dass für die Lieferung des Kraftfahrzeuges (Marke/Modell)

..... (Fahrzeugidentifikationsnummer/Fahrgestellnummer)

lt. Kaufvertrag vom (Datum des Kaufvertrages)

die Normverbrauchsabgabe gemäß §§ 5 und 6 NoVAG 1991 idgF wie folgt

..... (Angabe der

Bemessungsgrundlage/Nettoverkaufspreis)

..... (Tarif/Steuersatz)

..... (Normverbrauchsabgabe)

abzüglich Bonus zuzüglich Malus(Bonus/Malus iSd § 6a NoVAG 1991)

..... (Gesamtbetrag an abzuführender Normverbrauchsabgabe)

ordnungsgemäß berechnet wurde und an das Finanzamt abgeführt wird.

Diese Bescheinigung ist zu datieren und firmenmäßig zu zeichnen.

Eine Rechnungskopie ist beizulegen

Gebühren:

Die Bescheinigung ist kein Zeugnis im Sinn des § 14 TP 14 GebG.

Randzahlen 813 bis 850: *derzeit frei*

11. Abgabenerhebung

11.1. Unternehmerfälle

851

Die Abgabenerhebung ist in den Fällen, in denen die Steuerschuld mit Ablauf eines Kalendermonats entsteht, dem Umsatzsteuerverfahren nachgebildet. Die NoVA ist vom Abgabenschuldner spätestens am 15. (Fälligkeitstag) des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten (zB für April am 15. Juni). Anders als beim Umsatzsteuerverfahren gibt es nur einen monatlichen und keinen vierteljährlichen Anmeldezeitraum. Eine Jahreserklärung ist nicht einzureichen.

852

Für die als Abgabenerklärung geltende Anmeldung ist der amtlich aufgelegte Vordruck NOVA1 zu verwenden.

853

Für die Erhebung der Abgabe ist das Finanzamt zuständig, das für die Einhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist.

11.2. Nichtunternehmerfälle

854

In den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 (Steuerschuld entsteht mit dem Tag der Zulassung) ist die NoVA vom Abgabenschuldner (dh. vom Zulassungsbesitzer) spätestens einen Monat nach der Zulassung (Fälligkeitstag) selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten (zB bei einer Zulassung am 8. April bis spätestens 8. Mai).

855

Für die als Abgabenerklärung geltende Anmeldung ist der amtlich aufgelegte Vordruck NOVA2 zu verwenden.

856

Für die Erhebung der Abgabe ist das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.3. Abgabenfestsetzung

857

Die NoVA ist eine Selbstberechnungsabgabe iSd § 201 BAO. Sie ist daher nur festzusetzen, wenn die Anmeldung nicht eingereicht worden ist oder wenn sie sich als unvollständig oder

unrichtig erweist. Die Festsetzung ist auch zusammengefasst für mehrere Monate in einem Bescheid zulässig.

858

Eine verspätete Abgabe kann zu einem Verspätungszuschlag gemäß § 135 BAO führen, die nicht fristgerechte Entrichtung der NoVA kann einen Säumniszuschlag gemäß § 217 BAO auslösen.

859

In Analogie zu § 21 Abs. 1 UStG 1994 wirkt eine sich auf Grund einer Anmeldung ergebende Gutschrift (Vergütung) auf den Tag der Einreichung der Anmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums zurück.

Randzahl 860 bis 880: *derzeit frei*

12. Vergütung der Abgabe

12.1. Vergütungstatbestände

881

Eine von einem Unternehmer zu entrichtende Abgabe ist dem Empfänger der Leistung auf Antrag zu vergüten, wenn das Fahrzeug allgemein nicht zugelassen werden kann. Folgende Fälle sind vorgesehen:

- eine Zulassung zum Verkehr im Inland kommt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr in Betracht

Beispiele:

- *Lieferung einer NoVA-pflichtigen Motocross-Maschine, welche auf Grund der Bauart nicht zum Verkehr zugelassen werden kann. Da auch eine eingeschränkte Zulassung (für Wettbewerbe) als Zulassung iSd KFG 1967 zu beurteilen ist, darf keinerlei Zulassungsfähigkeit gegeben sein, damit dieser Vergütungstatbestand anwendbar ist (vgl. UFS 30.08.2007, RV/0895-W/03). Will der Käufer die NoVA-Vergütung vor Ablauf von fünf Jahren beanspruchen, ist eine Bescheinigung des liefernden Unternehmers erforderlich, dass eine Zulassung nicht möglich ist.*
- *Ein Personenkraftwagen wird nach der Lieferung, aber vor einer Zulassung zu einem nicht zulassungsfähigen Rennwagen umgebaut. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergütung ist ua., dass der Umbau nachgewiesen wird.*
- innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung erfolgt tatsächlich keine inländische Zulassung

Beispiel: Kauf eines Fahrzeuges, welches ausschließlich Ausstellungszwecken dient

882

Eine Vergütung der NoVA ist weiters dann vorgesehen, wenn eine Steuerbefreiung iSd § 3 Z 3 NoVAG 1991 vorliegt.

12.2. Durchführung der NoVA-Vergütung

883

Das Recht auf Vergütung der NoVA hat zur Voraussetzung, dass dem Vergütungsanspruch unmittelbar ein NoVA-pflichtiger Vorgang vorangegangen ist.

Beispiel:

Ein Taxiunternehmer kauft von einem Privaten ein KFZ, für das dieser seinerzeit die NoVA zu tragen hatte. Ein Vergütungsanspruch steht dem Taxiunternehmer nicht zu, weil der Erwerb nicht abgabepflichtig ist.

884

Anders ist vorzugehen, wenn eine Leasinggesellschaft lediglich zum Zweck der Finanzierung dazwischengeschaltet wird. In diesem Fall besteht eine Berechtigung auf Vergütung der geleisteten NoVA, wenn der Leasinggesellschaft das Fahrzeug NoVA-pflichtig geliefert wurde.

Beispiel 1:

Ein Taxiunternehmer „erwirbt“ bei einem Händler ein Neufahrzeug, wobei die Finanzierung nicht mittels Darlehen, sondern über eine Leasinggesellschaft abgewickelt wird. Der Händler liefert NoVA-pflichtig an die Leasinggesellschaft (§ 1 Z 1 NoVAG 1991). Da zudem die Leasinggesellschaft selbst kein Interesse am Fahrzeug als solchen hat, sondern lediglich die Finanzierungsfunktion wahrnimmt, kann der Taxiunternehmer die Vergütung der NoVA beanspruchen (§ 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991). Voraussetzung dafür ist ua., dass die NoVA dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen wird (zB Bescheinigung oder Rechnungskopie der Leasinggesellschaft).

Beispiel 2:

Ein neues Fahrzeug wird von einem Fahrzeughändler als Vorführwagen zugelassen, dafür nimmt dieser eine Vergütung der NoVA in Anspruch. Drei Monate später erwirbt eine Leasinggesellschaft das Fahrzeug, welcher dafür die NoVA in Rechnung gestellt wird (§ 1 Z 4 NoVAG 1991). Die Gesellschaft selbst hat kein Interesse am Fahrzeug, sondern nimmt nur eine Finanzierungsfunktion für eine Fahrschule wahr. Daher und da die Leasinggesellschaft die NoVA für das Fahrzeug tragen musste, kann der Betreiber der Fahrschule eine Vergütung beanspruchen.

885

Hat ein Unternehmer ohne Erfüllung eines abgabepflichtigen Tatbestandes oder im Falle der Verwirklichung eines Befreiungstatbestandes nach § 3 Z 1 oder 2 NoVAG 1991 die NoVA trotzdem berechnet, weiterverrechnet und abgeführt (zB Verkauf eines Klein-LKW der KN Position 8704 oder eines Elektrofahrzeuges), so kommt eine Vergütung nicht in Betracht. Es ist in solchen Fällen vielmehr eine Berichtigung (vgl. § 8 NoVAG 1991) vorzunehmen (siehe Abschnitt 8.).

886

Der Vergütungsanspruch steht dem Empfänger des Kraftfahrzeuges zu, der die NoVA zu tragen hat, wenn auf das konkrete Kraftfahrzeuges ein in § 12 NoVAG 1991 angeführter Tatbestand zutrifft. Er hat innerhalb der gesetzlichen - nicht verlängerbaren - Frist von fünf Jahren ab Verwirklichung des Vergütungstatbestandes den entsprechenden Antrag auf Vergütung unter Verwendung der aufgelegten Drucksorten bei der zuständigen Abgabenbehörde einzureichen, um eine Vergütung zu erhalten.

Beispiel 1:

Ein Taxiunternehmer kauft ein Kraftfahrzeug zur Verwendung als Taxi. Innerhalb der Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Zulassung kann der Taxiunternehmer seinen Vergütungsanspruch geltend machen.

Beispiel 2:

Ein Motocross-Fahrer kauft im Inland eine neue Motocrossmaschine und nimmt keine inländische Zulassung vor (Verwendung ausschließlich bei Rennveranstaltungen). Besteht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Motocrossmaschine im Inland zuzulassen, so ist der Vergütungsanspruch erst verwirklicht, wenn seit dem Tag der Lieferung fünf Jahre verstrichen sind. Sprechen rechtliche oder tatsächliche Gründe gegen eine Zulassung des Fahrzeuges im Inland, so ist der Vergütungsanspruch bereits mit der Lieferung des Fahrzeuges entstanden. Innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Lieferung kann dieser Anspruch geltend gemacht werden.

887

Die Höhe des Vergütungsanspruches ergibt sich aus dem in der Rechnung dem Vergütungsberechtigten gegenüber ausgewiesenen Betrag. Wird ein Kraftfahrzeug erst nach einer anderweitigen Verwendung dem begünstigten Zweck (§ 3 Z 3 NoVAG 1991) zugeführt, so bemisst sich die Vergütung nach dem gemeinen Wert (ohne Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente).

888

Werden bei einem Kraftfahrzeug vom Fahrzeughalter begünstigte und nicht begünstigte Zwecke mehrmals nacheinander gewechselt, so können mehrere Vergütungsansprüche erfüllt werden. Die Höhe der späteren Vergütungsansprüche berechnet sich vom gemeinen Wert (ohne Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente) im Zeitpunkt der Erfüllung der Vergütungstatbestände.

Beispiel:

Für ein Kraftfahrzeug, das der kurzfristigen Vermietung dient, wird die NoVA in Höhe der vom Autohändler berechneten und abgeführten Abgabe vergütet. Nach einem Jahr wird das Kraftfahrzeug vom Käufer als Leasingfahrzeug verwendet. Es entsteht eine Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991; Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert (siehe Abschnitt 1.4. und Abschnitt 5.2.). Nach zwei weiteren Jahren wird das Kraftfahrzeug wiederum zur kurzfristigen Vermietung verwendet. Es wird neuerlich ein Vergütungstatbestand erfüllt; die Höhe der Vergütung errechnet sich vom gemeinen Wert ohne Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente in diesem Zeitpunkt.

Randzahl 889: *derzeit frei*

890

Wird im Falle der Erfüllung eines abgabepflichtigen Tatbestandes nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 (siehe Abschnitt 1.3.) gleichzeitig ein Vergütungstatbestand verwirklicht, so bestehen keine Bedenken, wenn von der Entrichtung der Abgabe Abstand genommen wird. Voraussetzung der Kompensationsmöglichkeit ist, dass eine Steuererklärung (NoVA1) beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird, in der der steuerpflichtige Vorgang und der Vergütungstatbestand offengelegt werden.

Beispiel:

Ein Taxiunternehmer importiert selbst ein im Inland noch nie zugelassenes Kraftfahrzeug. Im Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeuges erfüllt er einerseits die Abgabepflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991, gleichzeitig jedoch den Vergütungstatbestand nach § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991.

891

Ändert sich die Bemessungsgrundlage, so ändert sich auch die entsprechende Höhe der Vergütung. Siehe dazu Abschnitt 8.3.

Randzahlen 892 bis 895: *derzeit frei*

12.3. Zuständige Abgabenbehörde

896

Für die Vergütung zuständig ist im Falle der Steuerbefreiung nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 (für Fahrschulkraftfahrzeuge usw.) das Finanzamt, welches für die Erhebung der Umsatzsteuer des Vergütungsberechtigten zuständig ist. In den sonstigen Fällen (keine mögliche oder vorgenommene inländische Zulassung) ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, Haupt-(Wohn-)Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich daraus keine örtliche Finanzamtszuständigkeit, ist jenes Finanzamt zuständig, das auf Antrag mit der Sache befasst wird (§ 12 Abs. 2 NoVAG 1991).

12.4. Nachweis über die Höhe des Vergütungsanspruchs

897

Der Leistungsempfänger hat den Vergütungsanspruch nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach nachzuweisen. Als Nachweis kommt dabei alles in Betracht, was zur Feststellung der Höhe des Vergütungsanspruches geeignet ist. Im Einzelnen können die folgenden Fälle unterschieden werden:

Bemessungsgrundlage Entgelt (Lieferung):

Rechnung mit gesondertem NoVA-Ausweis, Bescheinigung des Abgabenschuldners über die Höhe der abgeführten NoVA; im Falle einer Leasingfinanzierung eine Rechkungskopie oder eine Bescheinigung der Leasinggesellschaft.

Beispiel 1:

Ein Taxiunternehmer kauft ein Kraftfahrzeug und lässt es sofort als Taxi zu. Für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs ist eine Rechnung mit NoVA-Ausweis oder eine Bescheinigung des Autohändlers ausreichend.

Beispiel 2:

Ein Autoliebhaber kauft einen Sportwagen, welcher, obwohl er im Inland zugelassen werden könnte, innerhalb von fünf Jahren nicht zugelassen wird. Als Nachweis für den

Vergütungsanspruch kommt die ursprüngliche Rechnung oder eine Bescheinigung des Autohändlers in Betracht.

Bemessungsgrundlage gemeiner Wert (Aufnahme der begünstigten Nutzung):

Nachweis über den (ursprünglich angewendeten) NoVA-Steuersatz (Rechnung, Bescheinigung nach § 10 NoVAG 1991, eigene Anmeldung der NoVA) und die Höhe des gemeinen Wertes ohne Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente (Zollwert, "Eurotax"-Liste, Händlerlistenpreis, usw.; siehe Abschnitt 5.2.).

Beispiel 3:

Ein Taxiunternehmer legt ein Kraftfahrzeug nach einem Zeitraum privater Nutzung in den Betrieb ein. Für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs ist einerseits ein Nachweis über die Höhe des gemeinen Wertes im Zeitpunkt der Einlage (zB anhand der "Eurotax-Liste"), andererseits über die Höhe des ursprünglich angewendeten Steuersatzes (Rechnung, Bescheinigung) erforderlich.

Randzahlen 898 bis 900: *derzeit frei*

12.5. Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer)

901

Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer - FIN) des Fahrzeuges, für das die Vergütung beantragt wird.

Randzahlen 902 bis 920: *derzeit frei*

12a. NoVA-Vergütung bei Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland

12a.1. Allgemeines

921

Die Bestimmung des § 12a NoVAG 1991 sieht eine Vergütung der NoVA im Falle der Verbringung bzw. der Veräußerung eines Gebrauchts- oder Neufahrzeuges iSd Art. 1 Abs. 9 UStG 1994 ins Ausland vor. Begünstigt sind die Fälle der gewerblichen Vermietung, das Verbringen eines Privatfahrzeuges ins Ausland als Übersiedlungsgut bzw. das Verbringen eines betrieblichen Fahrzeuges in eine ausländische Betriebsstätte und die Lieferung durch einen Fahrzeughändler ins Ausland bzw. ins übrige Gemeinschaftsgebiet. In den Fällen einer Vergütung nach § 12a NoVAG 1991 kann kein höherer Betrag vergütet werden als tatsächlich entrichtet wurde. Nicht in den Wirkungsbereich des § 12a NoVAG 1991 fällt die Lieferung eines Fahrzeuges ins Ausland durch einen Privaten. Die (örtliche) Zuständigkeit für die NoVA-Vergütung iSd § 12a NoVAG 1991 ist nach § 70 BAO zu beurteilen.

12a.2. Entstehung des Vergütungsanspruchs (Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung)

922

Nach § 15 Abs. 8 NoVAG 1991 ist § 12a NoVAG 1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2006 auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist somit, dass für ein Fahrzeug der Vergütungstatbestand (erstmalig) nach dem 31.12.2006 verwirklicht wird. Ausgelöst wird der Tatbestand des § 12a NoVAG 1991 grundsätzlich dann, wenn ein Fahrzeug abgemeldet und ins Ausland verbracht bzw. geliefert wird. Die Vorschrift sieht zwar vor, dass die NoVA vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet wird. Darüber hinaus ist für die Frage des Zeitpunkts der Tatbestandsverwirklichung jedoch auch entscheidend, in welchem Zeitpunkt das (abgemeldete) Fahrzeug ins Ausland verbracht bzw. geliefert wird. Die Rückvergütung nach § 12a NoVAG 1991 kann damit frühestens für jenen Anmeldezeitraum beantragt werden, in dem beide Voraussetzungen (Abmeldung und Verbringung/Lieferung) gegeben sind.

923

Für die Inanspruchnahme der NoVA-Vergütung im Sinne des § 12a NoVAG 1991 ist nachzuweisen, dass das Fahrzeug bei der Lieferung bzw. Verbringung ins Ausland gelangt. Dieser Nachweis ist in den Fällen der Lieferung in sinngemäßer Anwendung der

Bestimmungen nach § 7 Abs. 4 ff UStG 1994 bzw. der VO BGBl. Nr. 401/1996 zu führen, während für Verbringungsfälle der Nachweis dann als erbracht anzusehen ist, wenn das Fahrzeug (nachweisbar) im Ausland amtlich zugelassen oder registriert worden ist (vgl. UStR 2000 Rz 1075 bis Rz 1099, UStR 2000 Rz 4006 bis Rz 4009).

924

Übergangsregel 2006/2007: Wurde die inländische Zulassung vor dem 1. Jänner 2007 beendet (Abmeldung zB im November 2006), kann die NoVA-Vergütung dann beansprucht werden, wenn die Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland nachweisbar nach dem 31.12.2006 erfolgt ist (vgl. Beispiel 5 unter Abschnitt 4.3.).

12a.3. Vorliegen einer NoVA-Belastung

925

Grundlegende Voraussetzung für die Vergütung ist, dass hinsichtlich des betroffenen Fahrzeuges vorab ein steuerpflichtiger NoVA-Tatbestand verwirklicht wurde und weiters, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Tatbestandverwirklichung des § 12a NoVAG 1991 weiterhin mit NoVA belastet ist. Die Rückvergütung nach § 12a NoVAG 1991 ist demnach insbesondere dann ausgeschlossen, wenn bereits eine Vergütung der NoVA vorgenommen wurde oder überhaupt noch kein steuerpflichtiger NoVA-Vorgang eingetreten ist.

Beispiel:

Ein Fahrzeughändler kauft im Juni 2008 von einem Diplomaten (Erstzulassung auf den Diplomaten im Mai 2006) ein Gebrauchtfahrzeug. Nach Abmeldung im Juni 2008 wird das Fahrzeug im Oktober 2008 nach Deutschland geliefert. Da das Fahrzeug mit keiner NoVA belastet ist (Steuerbefreiung nach § 3 Z 3 lit. c NoVAG 1991), scheidet eine NoVA-Vergütung schon von vornherein aus.

12a.4. Bemessungsgrundlage

926

In sämtlichen der in § 12a NoVAG 1991 geregelten Fällen wird die NoVA vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet. Unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt die Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland erfolgt, gilt demnach als maßgebender Zeitpunkt für die Wertermittlung nach § 12a NoVAG 1991 jener, in dem die Abmeldung des Fahrzeuges vorgenommen wurde.

12a.5. Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer)

927

Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer - FIN) des Fahrzeuges, für das die Vergütung beantragt wird (§ 12a letzter Satz NoVAG 1991).

12a.6. Anwendungsfälle

12a.6.1. Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland

928

Vergütungsberechtigt ist der gewerbliche Vermieter (in- und ausländisches Leasingunternehmen), wenn das Fahrzeug nach Ablauf der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht oder veräußert wurde. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen das Leasingfahrzeug nicht auf den (in- oder ausländischen) Leasinggeber, sondern auf den Leasingnehmer (vgl. § 37 Abs. 2 KFG 1967) im Inland zum Verkehr zugelassen ist. Als Bemessungsgrundlage für die NoVA-Vergütung (gemeiner Wert) gilt der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis laut inländischer Eurotax-Notierung (jeweils ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente) für den Zeitpunkt der Abmeldung im Inland. Wird das Leasingfahrzeug an den (inländischen) Leasingnehmer veräußert (Finanzierungsleasing), besteht für das Leasingunternehmen ex lege kein NoVA-Vergütungsanspruch.

Beispiel:

Ein deutsches Leasingunternehmen hat im Oktober 2008 mit einer Privatperson mit Hauptwohnsitz in Österreich einen Leasingvertrag abgeschlossen. Vereinbarungsgemäß wird das Fahrzeug in Österreich auf den Leasingnehmer zugelassen. Da der Leasingnehmer im Juni 2010 (dauerhaft) nach Italien übersiedelt, wird das Fahrzeug im Juni 2010 abgemeldet und nach Italien verbracht. Der Eurotax-Mittelwert zwischen Händler-Einkaufspreis und Händler-Verkaufspreis (ohne USt- und NoVA-Komponente) hinsichtlich des Fahrzeuges (NoVA-Satz 8%) beträgt 15.000 Euro (Wertermittlung für den Abmeldungszeitpunkt im Juni 2010).

Mit der Zulassung in Österreich im Oktober 2008 auf die Privatperson wird der NoVA-Tatbestand nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 ausgelöst. Für den Leasingnehmer (§ 4 Z 1 NoVAG 1991) entsteht die NoVA-Schuld mit dem Tag der Zulassung (§ 7 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991). Im Juni 2010 wird der Vergütungstatbestand nach § 12a NoVAG 1991 verwirklicht (Abmeldung und Verbringung ins Ausland). Unabhängig von der Tatsache, dass das Fahrzeug auf den (inländischen) Leasingnehmer zugelassen ist und dieser für die Verbringung sorgt, bleibt das deutsche Leasingunternehmen vergütungsberechtigt (für die inländische Privatperson/Leasingnehmer besteht somit kein Anspruch auf Rückvergütung der Restwert-NoVA). Das deutsche Leasingunternehmen kann für den Anmeldezeitraum Juni 2010 eine NoVA-Vergütung von 1.200 Euro (8% von 15.000) beanspruchen.

Randzahlen 929 bis 930: *derzeit frei*

12a.6.2. Verbringung durch den Zulassungsbesitzer

931

Der NoVA-Vergütungsanspruch wird auch dann ausgelöst, wenn ein Fahrzeug durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweisbar ins Ausland verbracht wird. Damit wird das Verbringen eines Privatfahrzeuges ins Ausland als Übersiedlungsgut bzw. das Verbringen eines betrieblichen Fahrzeuges in eine ausländische Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen vom Begünstigungstatbestand des § 12a NoVAG 1991 erfasst.

Voraussetzung ist, dass diejenige Person, welche das Fahrzeug ins Ausland verbringt, als Zulassungsbesitzer aufscheint. Vergütungsberechtigt ist somit regelmäßig der (zivilrechtliche) Eigentümer des Fahrzeuges, der für die Verbringung ins Ausland sorgt. Für die Lieferung eines Fahrzeuges ins Ausland durch einen Privaten ist § 12a NoVAG 1991 nicht anzuwenden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass die NoVA-Vergütung iSd § 12a NoVAG 1991 beansprucht wird, wenn eine Lieferung durch einen Unternehmer erfolgt und das Fahrzeug überwiegend betrieblich verwendet wurde.

Weitere (allgemeine) Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsbesitzer im Inland abgemeldet wird. Zudem ist erforderlich, dass hinsichtlich des Fahrzeuges der dauernde Standort im Inland auch tatsächlich (endgültig) aufgegeben wird (keine Zulassungsverpflichtung im Inland). Als Bemessungsgrundlage für die NoVA-Vergütung (gemeiner Wert) gilt der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis entsprechend der inländischen Eurotax-Notierung (jeweils ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente) für den Zeitpunkt der Abmeldung im Inland. Der Antrag auf NoVA-Vergütung ist mittels Formular NOVA2 geltend zu machen.

Beispiel 1:

Eine öGmbH mit Sitz in Graz kauft im November 2008 ein NoVA-pflichtiges Fahrzeug von einem österreichischen Fahrzeughändler. Im Februar 2009 wird das Fahrzeug abgemeldet, nach Deutschland (Betriebsstätte in München) verbracht und in Deutschland zum Verkehr zugelassen.

Mit der Verbringung des Fahrzeuges in die ausländische Betriebsstätte wird der dauernde Standort im Inland aufgegeben. Die öGmbH kann auf Basis des Eurotax-Mittelwertes (ohne USt- und NoVA-Komponente) für den Anmeldezeitraum Februar 2009 die NoVA-Rückerstattung beantragen.

Beispiel 2:

Herr Ö mit Wohnsitz in Österreich arbeitet ab März 2008 bei einem deutschen Dienstgeber. Da er mit der Familie nach Deutschland übersiedelt, meldet er im März 2008 das Fahrzeug in Österreich ab. Im selben Monat wird das Fahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen. Herr Ö hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen nach Deutschland verlegt, sodass er einen Anspruch auf Vergütung der NoVA gemäß § 12a NoVAG 1991 hat. Wäre Herr Ö hingegen ein Wochenpendler, dessen Familie in Österreich bleibt, dessen Mittelpunkt der Lebensinteressen daher unverändert in Österreich ist, dürfte er das Fahrzeug nicht in Österreich abmelden.

12a.6.3. Verbringung bzw. Lieferung durch einen befugten Fahrzeughändler ins Ausland

932

Ab dem 1. Jänner 2007 ist auch die Lieferung durch einen befugten Fahrzeughändler ins Ausland bzw. ins übrige Gemeinschaftsgebiet in den Wirkungsbereich des § 12a NoVAG 1991 einbezogen.

Als allgemeine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der NoVA-Vergütung durch den Fahrzeughändler gilt, dass dieser der (zivilrechtliche) Eigentümer der betroffenen Fahrzeuge ist. Nicht erforderlich ist die Zulassung auf den Fahrzeughändler. Der Fahrzeughändler kann die NoVA-Vergütung frühestens für jenen Anmeldezeitraum beanspruchen, in dem sowohl die Abmeldung des Fahrzeuges als auch die nachweisliche Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland kumulativ vorliegen. Betroffen sind demnach insbesondere jene Fahrzeuge, die vom Fahrzeughändler zum Zweck der Weiterveräußerung gekauft werden und in weiterer Folge ins Ausland geliefert werden. Für die Ermittlung des gemeinen Werts als Bemessungsgrundlage für die NoVA-Rückvergütung ist in diesen Fällen grundsätzlich der Einkaufspreis des Fahrzeughändlers (jeweils ohne USt- und NoVA-Komponente) anzusetzen, höchstens jedoch der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis entsprechend der inländischen Eurotax-Notierung (jeweils ohne Umsatzsteuerkomponente und NoVA-Komponente) für den Zeitpunkt der Abmeldung im Inland.

Beispiel:

Ein Fahrzeughändler kauft im November 2006 (Kaufvertrag vom 17. November 2006) ein Gebrauchtfahrzeug um 19.620 Euro von einer österreichischen Privatperson (NoVA-Satz 9%). Die Abmeldung erfolgt ebenfalls im November 2006. Im Dezember 2006 wird das Gebrauchtfahrzeug um 20.700 Euro verkauft (Kaufvertrag vom 12. Dezember 2006). Am 3. Jänner 2007 wird das Fahrzeug an den italienischen Käufer übergeben, welcher das Fahrzeug nachweislich nach Italien verbringt. Der Mittelwert nach der Eurotax-Notierung (ohne USt- und NoVA-Komponente) hinsichtlich des Fahrzeuges beträgt 14.000 Euro (Wertermittlung für den Abmeldezeitpunkt im November 2006).

Die Lieferung des im November abgemeldeten Gebrauchtfahrzeuges wird am 3. Jänner 2007 mit der Übergabe an den italienischen Käufer bewirkt. Da der Vergütungsbestand somit nach dem 1. Jänner 2007 verwirklicht wird, kann die NoVA-Vergütung beansprucht werden. Bemessungsgrundlage für die NoVA-Vergütung ist der gemeine Wert. Maßgebend für die NoVA-Vergütung ist die Bemessungsgrundlage von 14.000 Euro, da dieser Eurotax-Mittelwert (ohne USt- und NoVA-Komponente) unter dem Einkaufspreis von 15.000 Euro liegt (19.620 brutto abzgl. 3.270 USt, 20% in Hundert, ergibt 16.350, abzgl. 1.350 NoVA, 9% in Hundert, ergibt 15.000). Der Fahrzeughändler kann demnach einen NoVA-Rückerstattungsbetrag in Höhe von 1.260 Euro (9% von 14.000 ergibt 1.260) für den Anmeldezeitraum Jänner 2007 geltend machen (Antrag mittels Formular NOVA1).

12a.7. (Wieder-)Einfuhr

933

Werden Fahrzeuge, für welche eine NoVA-Vergütung nach § 12a NoVAG 1991 vorgenommen wurde, nach Österreich (rück-)verbracht und (neuerlich) zum Verkehr im Inland zugelassen, wird NoVA-Pflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 ausgelöst.

Randzahlen 934 bis 970: *derzeit frei*

13. Mitwirkung anderer Behörden

13.1. Mitwirkungspflicht der Zulassungsstellen

971

Die Zulassungsstelle hat bei der Zulassung zum Verkehr im Inland zu überprüfen, ob gegen die Zulassung steuerliche Bedenken bestehen.

13.2. Genehmigungsdatenbank seit 1. Juli 2007

972

In der Genehmigungsdatenbank sind die Daten aller in Österreich genehmigten Fahrzeuge erfasst. Diese Datenerfassung ist seit dem 1. Juli 2007 Voraussetzung für eine Zulassung eines Kraftfahrzeuges im Inland. Der Zugriff der Finanzbehörden auf diese Datenbank ermöglicht es den Zulassungsstellen auf einfachem Weg festzustellen, ob gegen eine Zulassung steuerliche Bedenken bestehen.

973

Liegen keine Bedenken vor (Freigabe durch Finanzbehörde), kann das Fahrzeug zugelassen werden. Liegen hingegen Bedenken vor, hat der Zulassungswerber gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass die NoVA entrichtet worden ist und keine Vergütung gemäß § 12 oder § 12a NoVAG 1991 stattgefunden hat. Gelingt dieser Nachweis nicht, hat der Zulassungswerber den Betrag in Höhe der voraussichtlichen NoVA zu entrichten.

974

Für Diplomaten gilt als Nachweis für die NoVA-Befreiung iSd § 3 Z 4 lit. c NoVAG 1991 gegenüber der Zulassungsstelle die Bescheinigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (siehe Abschnitt 13.4.).

975

Die erstmalige Zulassung in Österreich darf nur vorgenommen werden, wenn ein Genehmigungsdatensatz für das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank vorhanden ist und keine Zulassungssperre in die Datenbank eingetragen ist.

Näheres zur Genehmigungsdatenbank bzw. zur Vornahme der steuerlichen Sperre und Freigabe kann dem Anhang entnommen werden.

Randzahlen 976 bis 980: *derzeit frei*

13.3. Unbedenklichkeitsbescheinigung

981

Sofern die Zulassungsfreigabe nicht mittels Genehmigungsdatenbank erfolgt, darf eine Zulassung nur dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, dass hinsichtlich der NoVA gegen die Zulassung keine steuerlichen Bedenken bestehen. Es handelt sich hier um jene Übergangsfälle, in denen vor dem 1. Juli 2007 ein (alter) Typenschein ausgestellt und die Zulassung vor dem 1. Jänner 2008 beantragt wurde.

Beispiel:

Der Zulassungswerber hat das Fahrzeug vor dem 1. Juli 2007 bereits typisieren lassen und das Fahrzeug scheint daher in der Genehmigungsdatenbank nicht auf. Für die Zulassung hat das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

982

Seit 1. Jänner 2008 ist eine erstmalige Zulassung ohne Eintrag in der Genehmigungsdatenbank nicht mehr möglich. Auch bei Fällen, wo vor dem 1. Juli 2007 ein alter Typenschein ausgestellt wurde, ist ab 1. Jänner 2008 ein Eintrag in der Genehmigungsdatenbank notwendig.

13.4. Bescheinigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

983

Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges an begünstigte Empfänger auf Grund des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 oder vergleichbaren Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung der Fahrzeuge auch nicht der NoVA.

Zu den begünstigten Empfängern zählen (vgl. Abschnitt 3.4.)

- Diplomatische Missionen,
- berufskonsularische Vertretungen,
- ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben, sowie
- die im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder der genannten Einrichtungen.

Eine Zulassung darf nur dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vorliegt, dass das Kraftfahrzeug von der NoVA befreit ist.

13.5. Mitwirkung von Organen der Zollbehörde

984

Werden Fahrzeuge im Inland nicht zugelassen, sind auch die Zollbehörden berechtigt zu überprüfen, ob für diese Fahrzeuge die Steuerpflicht gemäß § 1 Z 3 NoVAG 1991 entstanden ist. Das Handeln der Organe der Zollbehörden ist in diesen Fällen dem zuständigen Finanzamt zuzurechnen.

Randzahlen 985 bis 1010: *derzeit frei*

14. Verweisungen

1011

Soweit im NoVAG 1991 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Randzahlen 1012 bis 1020: *derzeit frei*

15. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

15.1. Inkrafttreten Allgemein

1021

Das NoVAG 1991 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

15.2. NoVA-Vergütung gemäß § 12a NoVAG 1991

1022

Die Vergütung der NoVA gemäß § 12a NoVAG 1991 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

1023

Wurde die inländische Zulassung vor dem 1. Jänner 2007 beendet (Abmeldung zB im November 2006), kann die NoVA-Vergütung dann beansprucht werden, wenn die Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland nachweisbar nach dem 31. Dezember 2006 erfolgt ist.

15.3. Gewerbliche Vermietung und Vorfuhrkraftfahrzeuge

1024

Sowohl die Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Vermietung als auch die Verwendung eines Fahrzeuges als Vorfuhrkraftfahrzeug (erstmalige Zulassung iSd § 1 Z 3 NoVAG 1991) stellen seit 1. Juli 2007 steuerbare Vorgänge dar. Für Vorfuhrkraftfahrzeuge ist eine Steuerbefreiung im § 3 Z 3 NoVAG 1991 vorgesehen.

15.4. Genehmigungsdatenbank

1025

Die Freigabe der Zulassungssperre durch die Finanzbehörde in der Genehmigungsdatenbank ist auf Vorgänge nach dem 30. Juni 2007 anzuwenden.

15.5. Bonus-Malus-Regelung gemäß § 14a NoVAG 1991

1026

Für Dieselfahrzeuge ist nach § 14a Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991 seit 1. Juli 2005 das Bonus-Malus-System hinsichtlich der partikelförmigen Luftverunreinigung bei der Berechnung der NoVA zu beachten. Für Vorgänge nach dem 30. Juni 2008 ist diese Regelung nicht mehr anzuwenden (vgl. Abschnitt 6a.1.).

15.6. Bonus-Malus-System nach § 6a NoVAG 1991

1027

Die Bestimmung ist auf Vorgänge nach dem 30. Juni 2008 anzuwenden (§ 15 Abs. 10 NoVAG 1991).

Randzahlen 1028 bis 1070: *derzeit frei*

16. Vollziehung

1071

Mit der Vollziehung des NoVAG 1991 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hinsichtlich der Feststellung und Mitteilung des MVEG-Zyklus ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, hinsichtlich des § 13 NoVAG 1991 (Mitwirkung anderer Behörden) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und hinsichtlich des § 3 Z 4 lit. c NoVAG 1991 (Lieferungen an begünstigte Empfänger) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

Anhang I: Bescheinigung gemäß § 10 NoVAG 1991

An

Frau/Herrn/Firma

.....

.....

.....

Die Firma

(Firmenname, Anschrift/Geschäftsadresse des Unternehmens)

bestätigt hiermit, dass für die Lieferung

des Kraftfahrzeuges

(Marke/Modell)

.....

(Fahrzeugidentifikationsnummer/Fahrgestellnummer)

It. Kaufvertrag vom

(Datum des Kaufvertrages)

die Normverbrauchsabgabe gemäß §§ 5 und 6 NoVAG 1991 idgF wie folgt

.....

(Bemessungsgrundlage/Nettoverkaufspreis)

.....

(Tarif/Steuersatz)

.....

(Normverbrauchsabgabe)

.....

(abzüglich Bonus/zuzüglich Malus iSd § 6a NoVAG 1991 idgF)

.....

(Gesamtbetrag der Normverbrauchsabgabe)

ordnungsgemäß berechnet wurde und an das Finanzamt abgeführt wird.

.....

(Ort, Datum

(Stempel, firmenmäßige Unterschrift)

Anlage:

1 Rechnungskopie

Anhang II: Genehmigungsdatenbank

Die Zulassung von KFZ seit Einführung der Genehmigungsdatenbank

Genehmigungsdatenbank

Die Genehmigungsdatenbank (GDB) nach § 30a KFG 1967 ist Teil der Zulassungsevidenz und wird vom Verband der Versicherungsunternehmen (VVO) betrieben. In dieser Datenbank sind für alle Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2007 zugelassen werden sollen, die Genehmigungen dokumentiert.

Die Einspeisung der Genehmigungsdaten und Typendaten in die GDB erfolgt durch die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte, die Generalimporteure, die dazu mittels Bescheid des BMVIT dazu ermächtigt sind, sowie durch die bei den Landesregierungen eingerichteten Landesprüfstellen. Die Daten werden an den Server des Versicherungsverbandes Österreich (VVO) übertragen.

Eine erstmalige Zulassung eines KFZ kann seit dem 1. Juli 2007 nur dann vorgenommen werden, wenn ein Genehmigungsdatensatz für das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank vorhanden ist und keine Zulassungssperre in die Datenbank eingetragen ist (siehe § 37 Abs. 2a KFG 1967).

Neben den für die Zulassung relevanten Daten sind in der GDB die Daten über

- die Übereinstimmungsbescheinigung (= COC-Papier),
- den Typenschein neu oder
- den Einzelgenehmigungsbescheid enthalten.

Die personenbezogenen Daten (wie zB Zulassungsbesitzer) sind in der GDB nicht zu finden.

Folgende Daten sind für die GDB von Relevanz:

- Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN; bisher "Fahrgestellnummer"): Die FIN ist eine international genormte Nummer (bei PKWs idR 17-stellig). Sie besteht aus einer Herstellerkennung, einem herstellerspezifischen Schlüssel und einer meist vom Baujahr abhängigen, fortlaufenden Nummer.
- Fahrzeug-ID: Dabei handelt es sich um die in der Genehmigungsdatenbank für jeden eingebrachten Datensatz vergebene fortlaufende Nummer.

- Genehmigungsdaten: Diese beziehen sich auf einen durch die FIN identifizierten Fahrzeugdatensatz in der GDB.
- Typendaten: Darunter sind die auf eine Fahrzeugtype bezogenen technischen Daten zu verstehen, aus denen bei der Zulassung Genehmigungsdaten generiert werden können.

Zulassungsevidenz

Die Genehmigungsdatenbank ist Teil der Zulassungsevidenz. Diese setzt sich aus einzelnen Datenbanken wie folgt zusammen:

1. Genehmigungsdatenbank: Diese besteht seit 1. Juli 2007. In dieser Datenbank sind grundsätzlich alle technischen Daten eines KFZ erfasst.
2. Fahrzeugdatenbank: Hier sind sämtliche Fahrzeugdaten, wie zB Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Gesamtgewicht und Partikelemissionswerte enthalten.
3. Zulassungsdatenbank: Hier sind die zulassungsspezifischen Daten wie Kennzeichen, Erstzulassungsdatum, An- und Abmeldedatum enthalten.
4. Besitzerdatenbank: Hier sind die personenbezogenen Daten enthalten.

Fahrzeugdokumente

Gleichzeitig mit der Einführung der GDB erfolgten auch einige Änderungen bezüglich der notwendigen Fahrzeugdokumente. Die erforderlichen Dokumente im Zusammenhang mit einem Zulassungsvorgang sind:

- EG-Betriebserlaubnis (PKW, Motorräder, Traktoren)
Es handelt sich um einen Bescheid, dass die Type den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Rahmenrichtlinie entspricht. Sie wird vom BMVIT oder einer EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Staates der Europäischen Union (zB Kraftfahrt-Bundesamt in Deutschland) ausgestellt.
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier = "Certificate of Conformity")
Diese bezeugt, dass ein bestimmtes Fahrzeug mit einer EG-Betriebserlaubnis übereinstimmt. Man benötigt sie vor allem im Import- und Exportbereich als Teil der Zollabfertigung.
- Datenauszug
Dabei handelt es sich um einen Auszug jener Daten, welche in die Genehmigungsdatenbank eingetragen wurden.

- "Typenschein neu": wie Datenauszug
- Typenschein (alt) bestehend aus
 - bei sehr alten Typenscheinen: Bescheidkopie des BMVIT, wonach dieser Fahrzeugtyp in Österreich zum Gebrauch genehmigt wurde
 - Technischen Daten: zB Fahrgestellnummer und Motornummer
 - Zulassungsdaten: Eigentümer, Erzeuger, Kennzeichen
- Einzelgenehmigungsbescheid

Dieser ergeht für Fahrzeuge, für die kein Typenschein und kein COC-Papier ausgestellt werden. Dies sind meist Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge aus dem Drittland bzw. um- oder nachgebaute Fahrzeuge. Diese Einzelgenehmigungsbescheide werden von den Landesregierungen ausgestellt.
- Zulassungsbescheinigung (besteht aus Teil I und II)

Dies ist eine amtliche Urkunde zur Klärung der Betriebsberechtigung eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen und wird mit der Kennzeichentafel ausgegeben.

 - Zulassungsbescheinigung Teil I (ehem. Zulassungsschein):

Diese ist im Fahrzeug mitzuführen.
 - Zulassungsbescheinigung Teil II:

Seit dem 1. Juli 2007 ist die An- und Abmeldung nur mehr auf der Zulassungsbescheinigung Teil II dokumentiert.

Nach der Zulassung wird die Zulassungsbescheinigung Teil II mit dem Genehmigungsnachweis (EG-Übereinstimmungsbescheinigung, Datenauszug, Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid) zum "Fahrzeug-Genehmigungsdokument" verbunden.

Bei Abmeldung eines Fahrzeuges wird auf beiden Teilen der Zulassungsbescheinigung die Abmeldung vermerkt und mit dem Genehmigungsnachweis übergeben.

Eine neuerliche Anmeldung ist nur mit dem Fahrzeug-Genehmigungsdokument (Zulassungsbescheinigung Teil I und II in Verbindung mit dem Genehmigungsnachweis) möglich.

Der aktuelle Zulassungsbesitzer und die Anzahl der Vorzulassungen sind nur auf der Zulassungsbescheinigung Teil II ersichtlich.

Die Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank

Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung der Fahrzeuge und Sicherstellung der Einhebung der anfallenden Steuern ist eine Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank vorgesehen. Eine Zulassung zum Verkehr im Inland ist erst nach Freigabe (Aufhebung der Sperre) durch die Finanzbehörden möglich, was die Entrichtung der Steuern zur Voraussetzung hat (vgl. § 30a Abs. 9a KFG 1967).

Folgende Fahrzeugarten sind in der GDB zu sperren bzw. freizugeben:

L1e	▪ zweirädrige Kleinkrafträder
L2e	▪ dreirädrige Kleinkrafträder
L3e	▪ Motorräder
L4e	▪ Motorräder mit Beiwagen
L5e	▪ Motordreiräder
L6e	▪ vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
L7e	▪ vierrädrige Kraftfahrzeuge
M1, M1G	▪ PKW, Gelenkkraftfahrzeuge, Kombis
N1	▪ LKW bis 3,5 t mit mehr als drei Sitzplätzen und einer höchstzulässigen Nutzlast bis zu 800 kg

Automatische Sperrsetzung im Rahmen der Dateneinbringung

Diese erfolgt bei der Erfassung der Fahrzeugdaten von

- eigenimportierten (Import durch andere Personen als Fahrzeughändler) oder
- händler-eigenimportierten (Import durch andere Fahrzeughändler als Vertragshändler

Kraftfahrzeugen in der GDB.

Im Zuge der Datenübertragung durch die Dateneinbringer wird die Sperre ebenfalls übertragen. Dies bedeutet, dass bei jenen Kraftfahrzeugen, die durch einen inländischen Hersteller oder einen Generalimporteur im Inland auf den Markt gebracht werden, im Zuge der Datenübermittlung an die Genehmigungsdatenbank keine Sperre gesetzt wird.

Zudem erfolgt die Sperre bei der Umtypisierung eines Kraftfahrzeuges auf die Fahrzeugklasse M1 (PKW). Die Sperre wird dabei von den Landesprüfstellen (Landesregierungen) im Zuge der Datenübermittlung an die Genehmigungsdatenbank gesetzt.

Sperrsetzung durch das zuständige Finanzamt

Es ist zu beachten, dass mit dem Antrag auf Vergütung gemäß § 12 NoVAG 1991 eine Sperrsetzung in der GDB zu erfolgen hat. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der erstmaligen Zulassung als Vorfühkraftfahrzeug keine Sperre vorgenommen wird.

Wird eine Vergütung gemäß § 12a NoVAG 1991 beantragt, so erfolgt die Sperrsetzung grundsätzlich auf Grund eines Antrages, der mittels NoVA4-Formular eingebracht wird. Der im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen zu stellende Antrag auf Sperre einer Fahrzeugidentifikationsnummer in der Genehmigungsdatenbank ist Teil des Buchnachweises im Sinne der VO zu Art. 7 UStG 1994 (BGBl. Nr. 401/1996) und der VO zu Art. 27 Abs. 2 UStG 1994 (BGBl. II Nr. 308/2003).

Sperrsetzung auf Grund eines Antrages mittels NoVA4-Formular

Eine Sperrsetzung einer FIN in der GDB erfolgt auf Grund eines entsprechenden Antrages, der mittels NoVA4-Formular eingebracht wird.

Ein derartiger Antrag ist in den folgenden Fällen rechtzeitig an das zuständige Finanzamt zu richten:

- Bei Ausfuhrlieferungen, darunter fallen auch solche in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3 Z 1 NoVAG 1991)
- Beim nachweislichen Verbringen des Kraftfahrzeuges durch den Zulassungsbesitzer selbst ins Ausland (§ 12a erster Teilstrich NoVAG 1991)
- Beim nachweislichen Verbringen des Kraftfahrzeuges ins Ausland durch den Vermieter nach Beendigung der gewerblichen Vermietung (§ 12a zweiter Teilstrich NoVAG 1991)
- Beim nachweislichen Verbringen bzw. der nachweislichen Lieferung des Kraftfahrzeuges durch einen befugten Fahrzeughändler (§ 12a dritter Teilstrich NoVAG 1991) oder durch einen sonstigen Unternehmer bei bisher überwiegend betrieblicher Verwendung

Der Antrag auf Sperre ist in diesen Fällen unabhängig davon zu stellen, ob im Inland bereits ein NoVA-Tatbestand verwirklicht wurde oder nicht.

Sperrsetzung auf Grund eines Antrages mittels NoVA1-Formular

Darunter fallen die Fälle der Vergütung gemäß § 12 NoVAG 1991, insbesondere die Fälle des begünstigten Verwendungszweckes nach § 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 (Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen

Vermietung, Kraftfahrzeuge zur Krankenbeförderung und im Rettungswesen, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte).

Handelt es sich um einen Vergütungsantrag, der sich auf § 12a NoVAG 1991 stützt, erfolgt nur dann eine Sperre, wenn diese nicht bereits auf Grund eines Antrages auf Sperre mittels NoVA4-Formular gesetzt wurde.

Bei der erstmaligen Zulassung von Vorführkraftfahrzeugen kann von einer Sperrsetzung Abstand genommen werden.

Sperrsetzung auf Grund eines Antrages mittels NoVA2-Formular

Dies betrifft vor allem

- Privatpersonen iZm ihrem Übersiedlungsgut und
- Unternehmen ohne NoVA-Signal iZm der Verbringung eines Kraftfahrzeuges ins Ausland bei unmittelbar vorangegangener überwiegender betrieblicher Verwendung.
- Völkerrechtlich privilegierte Personen, die im Inland ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zulassen; die Sperre erfolgt nach der Zulassung durch die damit beauftragte Finanzbehörde.

Handelt es sich um einen Vergütungsantrag, der sich auf § 12a NoVAG 1991 stützt, erfolgt nur dann eine Sperre, wenn diese nicht bereits auf Grund eines Antrages auf Sperre mittels NoVA4-Formular gesetzt wurde.

Vorgehen in einzelnen Fällen

In diesem Abschnitt werden verschiedene Fälle bezüglich der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge iZm der Sperrsetzung und Freigabe in der GDB in Tabellenform dargestellt. Zwecks einfacherer Darstellung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AV	Anlagevermögen
EK	Endkunde
FA	zuständiges Finanzamt
FH	freier Händler (kein Vertragshändler)
GF	Gebrauchtfahrzeug
GI	Generalimporteur
LU	Leasingunternehmen
LN	Leasingnehmer

NF	Neufahrzeug
VF	Vorfühkraftfahrzeug
VH	Vertragshändler

Übersiedlungsgut

siehe Import bzw. Export

Eigenimport und Händler-Eigenimport

Unter einem Eigenimport von KFZ ist der Import durch andere Personen als Fahrzeughändler zu verstehen. Ein Händler-Eigenimport liegt hingegen vor, wenn ein Import durch einen anderen Fahrzeughändler als einen Vertragshändler erfolgt.

Fahrzeugimport

Antragsteller	Formular für Antrag auf Freigabe in der GDB	NoVA-Pflicht	USt (EUST, Erwerbsteuer) für Gebrauchtkfz	USt (EUST, Erwerbsteuer) für Neukfz
Privater	NoVA2	JA (§ 1 Z 3)	JA, bei Import aus Drittland	JA (außer zB Übersiedlungsgut)
KFZ-Händler	NoVA4	JA (§ 1 Z 1); bei Reimport (= KFZ war bereits einmal in Ö zugelassen) NoVA-Pflicht gem. § 1 Z 3 bei Zulassungswerber		
	Differenzbesteuerter Erwerb:		NEIN	---
	Ig. Erwerb:		JA	JA
	Import aus Drittland:		JA	JA
	Kauf von Privatperson (Binnenmarkt):		NEIN	JA
Begünstigter Personenkreis nach § 3 Z 3 (zB Taxiunternehmer, usw.)	NoVA4	JA (§ 1 Z 3) mit kompensierter Vergütungsmöglichkeit (§ 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3)		
	Differenzbesteuerter Erwerb:		NEIN	---
	Ig. Erwerb:		JA	JA
	Import aus Drittland:		JA	JA
	Kauf von Privatperson (Binnenmarkt):		NEIN	JA

Sonstige Unternehmer	NoVA2	JA		
	Ig. Erwerb (mit oder ohne UID):		JA	JA
	Differenzbeststeuerter Erwerb:		NEIN	---
	Import aus Drittland:		JA	JA
	Lieferer ist Privatperson (Binnenmarkt):		NEIN	JA

Beim Händler-Eigenimport (Import durch einen anderen KFZ-Händler als den GI) von VF aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erfolgt vorerst eine Sperre in der GDB. Damit die Zulassung als VF möglich ist, muss mittels NoVA4-Formular ein Antrag auf Freigabe gestellt werden.

Der Vorgang ist nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 steuerbar, jedoch gemäß § 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 im Wege der Vergütung befreit, daher handelt es sich um ein Nullsummenspiel (Kompensationsmöglichkeit). Der Import ist Erwerbsteuer- bzw. EUST-pflichtig und es steht ein VSt-Abzug nach § 12 UStG 1994 zu.

Beim Weiterverkauf des VF ist die NoVA gemäß § 1 Z 4 NoVAG 1991 zu leisten: Dieser steuerpflichtige Vorgang ist mittels NoVA1-Formular anzumelden.

Bei Importen aus Drittländern erfolgt eine Freigabe in der GDB durch die Finanzbehörden nur dann, wenn ua. ein Nachweis über die Verzollung vorgelegt wird. Dieser Nachweis kann zB durch die Vorlage der Zollanmeldung (Blatt 8, Exemplar für den Empfänger) und der Mitteilung des Abgabebetragtes gemäß Artikel 221 Zollkodex laut Muster erfolgen. In Zweifelsfällen kann bei dem Zollamt, welches die Mitteilung des Abgabebetragtes erstellt hat, ein Ersuchen um Überprüfung auf Echtheit gestellt werden.

KFZ-Lieferung an Leasingunternehmen

Die nachstehenden Fälle betreffen KFZ, für welche der KFZ-Händler den Vorsteuerabzug vornehmen kann (Zulassung im Inland):

1. Lieferung eines KFZ (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug mit Freigabe durch GI) im Inland an ein inländisches Leasingunternehmen durch einen KFZ-Händler
2. Lieferung eines KFZ (Neufahrzeug mit Freigabe durch GI) an ein ausländisches Leasingunternehmen durch einen KFZ-Händler
3. Lieferung eines KFZ im Ausland (anderer Mitgliedstaat) an ein inländisches Leasingunternehmen (Importfahrzeug)

KFZ-Lieferung an Leasingunternehmen

	Formular - Antrag auf Freigabe oder Sperre in der GDB	Faktura	NoVA-Pflicht	USt (EUST, Erwerbsteuer)
Zu Punkt 1: Neu-KFZ	kein Antrag erforderlich, da das KFZ durch den GI in die GDB mit Freigabe eingestellt wurde	KFZ-Händler fakturiert an LU mit USt und mit NoVA	Für KFZ-Händler: JA, gem. § 1 Z 1 NoVAG	Für KFZ-Händler: JA
Zu Punkt 1: Gebraucht-KFZ	Bisher keine begünstigte Verwendung: Keine Freigabe erforderlich	KFZ-Händler fakturiert an LU mit USt und ohne NoVA	NEIN	Für KFZ-Händler: JA
	Bisher begünstigte Verwendung (zB Taxi, kurzfristige Vermietung): Antrag auf Freigabe erforderlich – NoVA4	KFZ-Händler fakturiert an LU mit USt und ohne NoVA	Für begünstigten Personenkreis (zB Taxi): gem. § 1 Z 4 NoVAG	Für KFZ-Händler: JA
Zu Punkt 2: Neu-KFZ	tatsächliche ig. Lieferung an die ausländische LU: Antrag auf Sperre durch KFZ-Händler erforderlich – NoVA4	KFZ-Händler fakturiert an LU ohne USt und ohne NoVA	Für KFZ-Händler: NoVA-frei gem. § 3 Z 1 NoVAG Für LU oder LN: bei Verwendung im Inland NoVA gem. § 1 Z 3 NoVAG	steuerfreie ig. Lieferung gem. Art. 7 UStG
	tatsächlich verbleibt das KFZ im Inland	KFZ-Händler fakturiert an LU mit USt und NoVA	Für KFZ-Händler: JA, gem. § 1 Z 1 NoVAG	Für KFZ-Händler: JA
Zu Punkt 3: Neu-KFZ	Zulassung auf LN (Privatperson): Antrag auf Freigabe erforderlich – NoVA2	KFZ-Händler fakturiert an LU ohne USt (ig. Lieferung) und ohne NoVA	Für Zulassungswerber: JA, gem. § 1 Z 3 NoVAG	Für LU: Erwerbsteuer-Pflicht mit Vorsteuerabzug
	Zulassung auf LU: Antrag auf Freigabe erforderlich – NoVA1 und NoVA4			

Export

Antragsteller	Formular Antrag auf Sperre in der GDB	NoVA
Privater – Übersiedlungsgut	NoVA2	Vergütung gem. § 12a
Privater – Export	Bei Vorsteuererstattung: NoVA2	Keine Vergütung gem. § 12a
KFZ-Händler (KFZ mit NoVA-Belastung)	NoVA4 (NoVA1)	Vergütung gem. § 12a
KFZ-Händler (KFZ ohne inländische Zulassung oder VF)	NoVA4 (NoVA1)	Befreiung nach § 3 Z 1
Gewerblicher Vermieter	NoVA4 (NoVA1)	Vergütung gem. § 12a
Sonstige Unternehmer (Verbringung)	NoVA2	Vergütung gem. § 12a
Sonstiger Unternehmer (Lieferung)	NoVA2	Vergütung gem. § 12a (wenn > 50% BV)

Die Sperre in der Genehmigungsdatenbank erfolgt durch das Wohnsitz- (Sitz-) bzw. das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

Vorfühkraftfahrzeuge

Bei Import eines Kraftfahrzeuges durch den Generalimporteur werden die entsprechenden Datensätze mit einer Freigabe in die Genehmigungsdatenbank übertragen. Wird ein derartiges Fahrzeug (durch den Generalimporteur oder den Einzelhändler) als Vorfühkraftfahrzeug verwendet, bestehen keine Bedenken, wenn vom Finanzamt keine Sperre vorgenommen wird.

Eine Freigabe durch das Finanzamt hat hingegen in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Bei Eigenimport durch einen KFZ-Händler, der dieses Importfahrzeug als Vorfühfahrzeug anmelden möchte (Antrag mittels NoVA4-Formular)
- Bei Verkauf eines Vorfühfahrzeuges, für welches bereits die NoVA-Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 beantragt wurde und in diesem Zusammenhang noch eine Sperre gesetzt wurde

Vorfühkraftfahrzeuge

	Formular	Antrag auf		NoVA
		Freigabe	Sperre	
VH meldet ein NF als VF an	NoVA1	---	keine Sperre	JA, gem. § 1 Z 3, aber befreit gem. § 3 Z 3 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 (=Nullsummenspiel)
VH meldet VF ab und stellt dieses auf Halde	---	---	---	Löst keine NoVA-Pflicht aus; NoVA-Pflicht erst bei Lieferung oder bei Nutzung im AV
VH liefert VF an KFZ-Händler	NoVA1	---	---	JA, gem. § 1 Z 4
VH liefert VF an Endkunden	NoVA1	---	---	JA, gem. § 1 Z 4
VH meldet VF ab und exportiert es (EU/Drittland)	NoVA4 (NoVA1)	---	JA, NoVA4	JA, aber Befreiung nach § 3 Z 1

Kraftfahrzeugewerb durch völkerrechtlich privilegierte Personen

Bei Kraftfahrzeugewerbe durch völkerrechtlich privilegierte Personen, das sind ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, gilt Folgendes: Gemäß VO BGBl. II Nr. 613/2003 vom 30. Dezember 2003 erfolgt eine Datenübermittlung von Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 7 und 13 Abs. 3 IStVG einschließlich der Übermittlung der FIN.

Diese Daten werden vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) an das BMF übermittelt und beinhalten alle KFZ, für die das BMeiA eine Bescheinigung zur Steuerbefreiung bzw. eine Bestätigung betreffend die Einfuhrprivilegien hinsichtlich der Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe ausgestellt hat.

Folgende Daten werden aus der Diplomatenbank übermittelt:

1. Name der begünstigten Person/Einrichtung (Erwerberdaten)
2. KFZ-Daten (Marke, Type, Fahrzeugidentifikationsnummer)
3. Vermerk

- a) U45 Inlandserwerb
- b) U100 Kauf eines Neufahrzeuges im Binnenmarkt
- c) ZA58 Kauf bzw. Überführung eines Fahrzeuges aus dem Drittland = Erklärung von Einfuhrprivilegien

4. Sperrfrist – ist abhängig vom Gegenrecht (von 2 Jahren bis unbefristet)

Von der zuständigen Finanzbehörde werden

- die FIN der bereits auf die begünstigte Person/Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge in der GDB gesperrt und
- die Einhaltung der jeweiligen durch das Außenamt individuell gesetzten Sperrfrist überwacht.

Ablauf der in der GDB erforderlichen Sperren/Freigaben

	BMeiA bescheinigt/bestätigt am Formular	GDB – Freigabe	GDB – Sperre
Inlandserwerb	U45	bereits durch Generalimporteur freigegeben	Sperre durch Finanzbehörde nach Zulassung
Neufahrzeug aus dem EU-Raum	U100	durch zuständiges Finanzamt (NoVA2)	Sperre durch Finanzbehörde nach Zulassung
Fahrzeug aus dem Drittland	Grundlagenbescheid durch Zollamt	durch zuständiges Finanzamt (NoVA2)	Sperre durch Finanzbehörde nach Zulassung

Anhang III: Kraftfahrgesetz 1967 (Auszug)

Genehmigungsdatenbank

§ 30a Abs. 9a. Regelung der Zulassungssperre in der GDB

Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung der Fahrzeuge und Sicherstellung der Einhebung der allenfalls durch die Zulassung anfallenden Steuern und Abgaben können der Bundesminister für Finanzen und die Finanzbehörden verfügen, dass die Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien in der Genehmigungsdatenbank mit einer diesbezüglichen Zulassungssperre zu versehen sind. Diese Zulassungssperren können für einzelne Fahrzeuge oder bestimmte Fahrzeugkategorien vom Bundesminister für Finanzen oder den Finanzbehörden wieder aufgehoben werden.

Zulassung zum Verkehr

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

- a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
- b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
- c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
- d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
- e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 37. Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag und, soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Zulassung ist auch anzusprechen, welches Kennzeichen gemäß § 48 das Fahrzeug zu führen hat.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist oder das Fahrzeug auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers innehat, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat oder bei Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, jedenfalls der Mieter seinen Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet hat, wenn er eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abgibt und wenn er folgende Nachweise erbringt:

- a) bei der erstmaligen Zulassung den entsprechenden Genehmigungsnachweis für das Fahrzeug (Typenschein bei Fahrzeugen mit nationaler Typengenehmigung, gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis, Bescheid über die Einzelgenehmigung bei einzeln genehmigten Fahrzeugen), bei Fahrzeugen, die unter aufschiebenden Bedingungen genehmigt wurden, eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde darüber, dass diese Bedingungen erfüllt sind, bei Fahrzeugen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, zusätzlich - sofern vorhanden - die Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, bei neuerlicher Zulassung das bei der letzten Zulassung hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument;
- b) eine Versicherungsbestätigung für das Fahrzeug gemäß § 61 Abs. 1; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die gemäß § 59 Abs. 2 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind;
- c) bei beabsichtigter Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers eine Bestätigung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung über das Vorliegen der Berechtigung zu dieser Verwendung;
- d) bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges für Diplomaten, eine Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten über die völkerrechtliche Steuerbefreiung;

- e) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 57/2007)
- f) bei rechtmäßigem Besitz auf Grund eines Bestandvertrages eine Zustimmungserklärung des Bestandgebers zur beantragten Zulassung;

...

(2a) Die erstmalige Zulassung in Österreich darf nur vorgenommen werden, wenn ein Genehmigungsdatensatz für das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank vorhanden ist und keine Zulassungssperre in die Datenbank eingetragen ist. Eine erstmalige Zulassung in Österreich auf Basis von Typendaten darf nur bei Vorlage eines gültigen Typenscheins oder einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung vorgenommen werden. Ist in der Genehmigungsdatenbank kein Genehmigungsdatensatz und kein Typendatensatz vorhanden, ist das Zulassungsverfahren zu unterbrechen und der Antragsteller hat die Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten in die Genehmigungsdatenbank nach den in den §§ 28a, 28b, 30 oder 30a vorgeschriebenen Verfahren zu veranlassen.

...

§ 40. Verfahren bei der Zulassung

(1) Über einen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zum Verkehr hat, abgesehen von den im Abs. 2 bis 5 angeführten Fällen, die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt; jedoch gilt

...

- d) im Falle einer Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat der Hauptwohnsitz des Mieters als dauernder Standort des Fahrzeuges.

...

Verwenden von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen

§ 79. Das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, ist auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 eingehalten werden.

§ 82. Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen

...

(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Anhang IV: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank

Auf Grund von § 30a Abs. 9a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2008, wird verordnet:

§ 1. Von einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank betroffene Fahrzeugklassen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Gelenkkraftfahrzeuge (Klasse M1),
2. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg (Klasse N1), sofern diese über mehr als drei Sitzplätze verfügen und die Nutzlast höchstens 800 kg beträgt,
3. zweirädrige Kleinkrafträder (Klasse L1e, Motorfahrräder),
4. dreirädrige Kleinkrafträder (Klasse L2e),
5. Motorräder (Klasse L3e),
6. Motorräder mit Beiwagen (Klasse L4e),
7. Motordreiräder (Klasse L5e),
8. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L6e),
9. vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L7e).

§ 2. Für das Versehen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank zuständig sind

1. die Erzeuger des Fahrzeuges oder Fahrgestelles oder deren gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigte und die von diesen Beauftragten,
2. der Landeshauptmann und die von diesem Beauftragten,
3. die Finanzbehörden.

§ 3. Bei folgenden Vorgängen sind die Genehmigungsdaten oder Typendaten der Kraftfahrzeuge der in § 1 Z 1 bis 9 genannten Fahrzeugklassen durch die nach § 2 Z 1 Zuständigen in der Genehmigungsdatenbank mit einer Zulassungssperre zu versehen:

1. bei der Übertragung der Genehmigungsdaten oder der Typendaten im Falle des Eigenimportes oder Händler-Eigenimportes von Kraftfahrzeugen,
2. bei der Übertragung der Genehmigungsdaten oder der Typendaten im Falle des Reimportes von Kraftfahrzeugen.

§ 4. Bei folgenden Vorgängen sind die Genehmigungsdaten oder Typendaten der Kraftfahrzeuge der in § 1 Z 1 bis 9 genannten Fahrzeugklassen durch die nach § 2 Z 2 Zuständigen in der Genehmigungsdatenbank mit einer Zulassungssperre zu versehen:

1. bei der Übertragung der Genehmigungsdaten oder Typendaten im Falle des Eigenimportes oder Händler-Eigenimportes von Kraftfahrzeugen,
2. bei der Übertragung der Genehmigungsdaten oder Typendaten im Falle des Reimportes von Kraftfahrzeugen,
3. bei Umtypisierung auf die Fahrzeugklasse M1.

§ 5. (1) Bei folgenden Vorgängen sind die Genehmigungsdaten oder Typendaten der Kraftfahrzeuge der in § 1 Z 1 bis 9 genannten Fahrzeugklassen durch die Finanzbehörden in der Genehmigungsdatenbank mit einer Zulassungssperre zu versehen:

1. nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen auf nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1976 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften privilegierte Personen und Einrichtungen,
2. bei Ausfuhrlieferungen gemäß § 3 Z 1 NoVAG 1991,
3. bei Vergütungen der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12 Abs. 1 und § 12a NoVAG 1991.

(2) Bei Vergütungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 kann das Setzen einer Zulassungssperre in Bezug auf Vorführkraftfahrzeuge entfallen, sofern keine steuerlichen Bedenken bestehen.

(3) Diese von den Finanzbehörden zu setzende Zulassungssperre betrifft die in § 1 Z 1 bis 9 genannten Kraftfahrzeuge unabhängig davon, ob sie in der Zulassungsevidenz oder Genehmigungsdatenbank erfasst sind.

§ 6. Unter Eigenimport ist jedes Verbringen eines Kraftfahrzeuges aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder einem Drittland in das Inland durch eine andere Person als einen Fahrzeughändler zu verstehen. Ein Händler-Eigenimport liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug durch jeden anderen Fahrzeughändler als den Erzeuger des Fahrzeuges oder Fahrgestelles oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigten aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder einem Drittland in das Inland geliefert wird.

§ 7. Eine Freischaltung einer gemäß § 3, § 4 oder § 5 Abs. 1 vorgenommenen Zulassungssperre eines Kraftfahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank kann nur durch die zuständige Finanzbehörde erfolgen.

§ 8. Der in Zusammenhang mit dem Liefern von Kraftfahrzeugen aus dem Inland gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 zu stellende Antrag auf Sperre einer Fahrzeugidentifikationsnummer in der Genehmigungsdatenbank ist Teil des Buchnachweises im Sinne der Verordnung zu Art. 7 UStG, BGBl. Nr. 401/1996, und der Verordnung zu Art. 27 Abs. 2 UStG, BGBl. II Nr. 308/2003. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Antragstellung durch das liefernde Unternehmen.